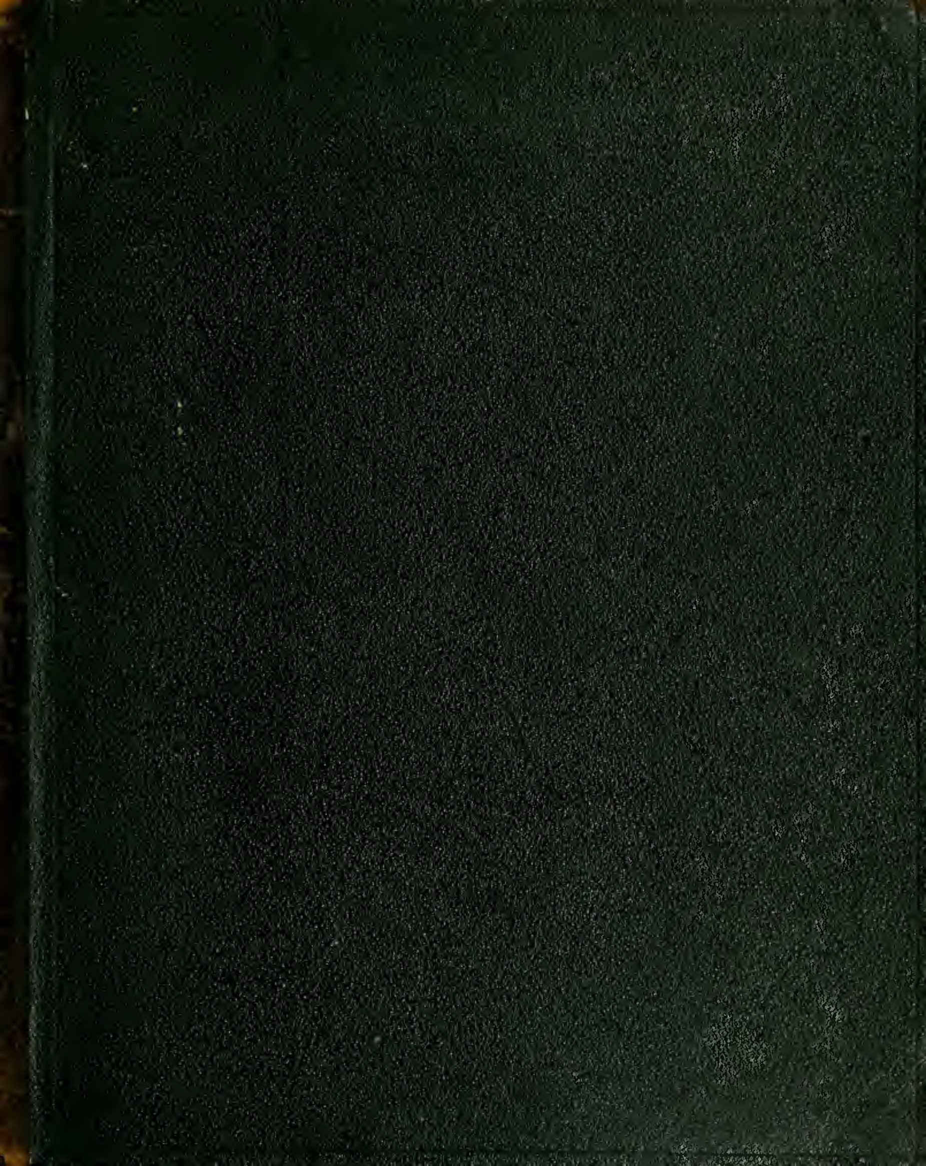












STATUTEN

der

Königlich Preussischen

Albertus - Universität

zu

Königsberg.

Königsberg.
Gedruckt in der Hartungschen Hof- und Universitäts-Buchdruckerei.



Inhalts-Verzeichniss

der

Statuten der Königlich Preussischen Albertus-Universität

zu

Königsberg.

I. Abschnitt. Von der Universität überhaupt §. 1—10.
II. Abschnitt. Von den Facultäten und ihren Decanen §. 11—27.
III. Abschnitt. Vom Rector und Senate §. 28—56.
IV. Abschnitt. Von der academischen Gerichtsbarkeit §. 57—58.
V. Abschnitt. Von den Beamten und Unterbeamten der Universität §. 59—77.
VI. Abschnitt. Von den Studirenden §. 78—95.
VII. Abschnitt. Von den Instituten und Sammlungen der Universität §. 96—99.
VIII. Abschnitt. Von den Stiftungen und Beneficien §. 100—103.
IX. Abschnitt. Von den Vorlesungen und Preisaufgaben §. 104—116.
X. Abschnitt. Von den academischen Würden §. 117—118.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden **König von Preussen**, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Grossherzog von Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Mörs, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Teklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, dass Wir für nöthig geachtet haben, die Statuten der von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren, Markgrafen **Albrecht** gestifteten Landes-Universität zu **Königsberg** revidiren zu lassen, und, wie von dem Stifter in den Constitutionen und Statuten ausdrücklich vorgeschrieben worden, die dem Bedürfniss der Zeit entsprechenden Abänderungen und Einrichtungen zu treffen und zu sanctioniren.

Die hiernach entworfenen, Uns von Unserm Minister der Unterrichts- etc. Angelegenheiten vorgelegten neuen Statuten Unserer Universität zu **Königsberg** wollen Wir hierdurch bestätigen, dagegen die bisherigen um so mehr ausser Kraft setzen, als alles, was dem Zwecke angemessen ist, aus den alten in die neuen Statuten übertragen worden.





Abschnitt I.

Von der Universität überhaupt.

§. 1.

Die erste und nächste Bestimmung, welche die Universität in **Königsberg** mit anderen ähnlichen Anstalten gemein hat, ist: die allgemeine und besondere wissenschaftliche Bildung gehörig vorbereiteter Jünglinge durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen fortzusetzen und sie zum Eintritt in die verschiedenen Zweige des höheren Staats- und Kirchendienstes, so wie für jeden Lebensberuf tüchtig zu machen, zu welchem eine höhere wissenschaftliche Ausbildung förderlich oder nützlich ist. Es ist daher die Hauptpflicht sämmtlicher Lehrer, dass sie zur Erreichung dieses Zweckes nicht nur das ihrer besonderen Pflege überwiesene Lehrfach durch mündliche Vorträge und Schriften anbauen und bereichern, so wie für das Gesammtwissen, welches das Wesen einer Universität ausmacht, eine heilsame Thätigkeit beweisen, sondern auch, dass sie auf die Bildung der Sitten und des Characters der studirenden Jugend einen wohltbätigen Einfluss zu erwerben sich bemühen.

Zweck de[r] Universitä[t]

§. 2.

Die Universität soll sowohl als Lehr-Anstalt, wie als Corporation unter Unserem landesväterlichen Schutze in Gemässheit Unserer Landesgesetze (Theil II. Titel XII. §. 67. und 68.) die wesentlichen Rechte einer Universität neben den ihr von ihrem Stifter, dem Markgrafen Albrecht und dessen Nachfolgern besonders ertheilten Privilegien und Freiheiten in so weit geniessen, als dieselben noch bestehen, oder mit der gegenwärtigen Staatseinrichtung vereinbar sind. Sie führt ein eigenes Siegel mit dem Bildnisse ihres eben erwähnten Stifters und bedient sich desselben in öffentlichen Ausfertigungen.

Rechte d[er] Universit[ät]

1 *

In allen Gegenständen ist dieselbe unter die unmittelbare Aufsicht Unsers Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der dasselbe an Ort und Stelle vertretenden Behörde gestellt.

§. 3.

Das Personal der Universität.

Die Universität besteht:

1. Aus der Gesammtheit der lehrenden, sowohl der von Uns und Unserm Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten berufenen und angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, als auch aus den mit Genehmigung und unter Autorität der Universität als Privatdocenten an dem Lehrgeschäft theilnehmenden Lehrern;
2. Aus den zur Geschäftsführung der Universität nothwendigen ihres Orts namhaft gemachten Beamten und Unterbeamten;
3. Aus den ordentlichen Institutsgehülfen, sowohl den bei den allgemeinen, als bei den besonderen Anstalten mit höherer Genehmigung angestellten;
4. Aus den in den Verzeichnissen der Universität eingetragenen oder immatriculirten Studirenden.

§. 4.

Die vier Facultäten.

Der höhere wissenschaftliche Unterricht, dessen Ertheilung der Zweck der Universität ist, bleibt zur Zeit vier Facultäten anvertraut:

1. der evangelisch - theologischen;
2. der juristischen;
3. der medicinischen;
4. der philosophischen oder allgemein wissenschaftlichen.

Zur philosophischen Facultät gehören ausser der eigentlichen Philosophie, auch die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und archäologischen, schönwissenschaftlichen und staatswissenschaftlichen oder cameralistischen Lehrfächer.

§. 5.

Die Facultäten als wissenschaftliche Collegia.

Jede dieser vier Abtheilungen steht als ein selbstständiges Ganzes unter der besonderen unten näher zu bestimmenden Aufsicht und Leitung derjenigen, welche Wir als ordentliche Professoren für dieselbe berufen und besolden, deren Gesammt-





heit daher die vier Facultäten bildet, an welche sich sowohl die übrigen Lehrer, die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten, als auch die Studirenden anschliessen.

§. 6.

Die vorgesetzten Behörden, der Rector und Senat.

Um über die Rechte der Universität zu wachen, die gemeinsamen Angelegenheiten derselben zu verwalten und zu dem Ende an das ihr vorgesetzte Curatorium und Ministerium zu berichten, so wie mit Unsern übrigen Staatsbehörden zu verhandeln, ferner um die Disciplinargewalt über die Studirenden in den vorgezeichneten Grenzen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften auszuüben, ist bei der Universität ein Collegium eingesetzt, das durch den Rector, durch ordentliche Professoren und den Universitätsrichter gebildet wird (vergleiche §. 33.) und den Namen des academischen Senats führt. An dessen Spitze steht der Rector der Universität oder der die Stelle desselben vertretende Prorector.

§. 7.

Das Concilium generale.

Die Gesammtzahl der ordentlichen Professoren bildet unter dem Vorsitze des Rectors und mit Einschliessung des Universitäts-Richters das Concilium generale.

§. 8.

Rang der Professoren und Privatdocenten unter einander.

Der Rang der ordentlichen Professoren unter einander richtet sich nach dem Datum ihres Patents als ordentlicher Professor an einer deutschen Universität. Dieser Rang hat indess keinen Einfluss auf die Folge der Facultäten bei öffentlichen Feierlichkeiten, wobei nächst dem Rector die theologische und hierauf die juristische medicinische und philosophische Facultät dergestalt sich folgen, dass sämmtliche ordentliche Lehrer den ausserordentlichen und diese den Privat-Docenten vorgehen. Eben so wenig wird dadurch der bisher bestandene Vorzug, welchen in der philosophischen Facultät die vier ältesten Mitglieder, in den drei andern Facultäten die zwei ältesten in Bezug auf gewisse Emolumente vor ihren Collegen geniessen, beeinträchtigt.

§. 9.

Die das vorgeordnete Ministerium an Ort und Stelle vertretende Behörde.

Zur nächsten Aufsicht, imgleichen zur unmittelbaren Leitung der ökonomischen und Kassen-Verwaltung der Universität und zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, ihres innern und äussern Vortheils u. s. w. soll derselben ein Regierungs-Bevoll-

mächtigter und respective Curator vorgesetzt werden, welche jedesmal zu ernennen Wir Uns vorbehalten. Die Rechte und Obliegenheiten desselben ergeben sich aus den desfalls bestehenden besondern Reglements und Instructionen.

§. 10.

Die Censur für die Universitäts-Druckschriften.

In Hinsicht der Censur der von der Universität unter ihrem Gesammtnamen oder von einzelnen Professoren ausgehenden Druckschriften, soll es bei den bestehenden allgemeinen Censur-Vorschriften für jetzt und bis auf Weiteres sein Bewenden haben.





Abschnitt II.

Von den Facultäten und ihren Decanen.

§. 11.

In weiterem Sinne umfasst jede Facultät die zu ihr gehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren nebst den Privat-Docenten in sich.

Facultät im weiteren Sinne.

§. 12.

Im engeren Sinne, wo eine Facultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe blos aus denjenigen ordentlichen Professoren, die ausdrücklich zu Mitgliedern und Beisitzern des Collegiums ernannt sind. Aber nur wer nach Maasgabe der besonderen Facultäts-Statuten förmlich in die Facultäten aufgenommen ist, kann das Amt eines Decans (§. 17.) bekleiden und nimmt Antheil an den daselbst näher bezeichneten Emolumenten seiner besonderen Facultät. Doch liegt es jedem von Uns als ordentlicher Professor berufenen Universitätslehrer, so wie auch jedem von Unserm Ministerium ernannten ausserordentlichen Professor ob, in Jahresfrist, falls er den Doctorgrad seiner Facultät noch nicht hat, ihn bei derselben zu erwerben und ausserdem denjenigen Leistungen, welche jede Facultät nach ihren Statuten, Behufs der Aufnahme, fordert, zu genügen, widrigenfalls er sich der Ausübung aller Vorrechte der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren in Bezug auf die Universität so lange zu enthalten hat.

Facultät im engeren Sinne.

§. 13.

Die Facultäten haben ernste Sorge dafür zu tragen, dass die Studirenden für das von ihnen erwählte Fach angemessene Collegia hören.

Aufsicht der Facultäten über den Fleiss der Studirenden.

§. 14.

Verpflichtung der Facultäten zur Vollständigkeit des Lehr-Cursus.

Jede Facultät ist in solidum für die Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete so weit verantwortlich, dass mit Rücksicht auf den halbjährigen Ab- und Zugang der Studirenden, Jeder, der drei oder in der medicinischen Facultät vier volle auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit habe, in zweckmässiger Folge, über alle Hauptfächer der betreffenden Facultät Vorlesungen zu hören. Hierbei dürfen jedoch ausser den Vorlesungen der ordentlichen Professoren, auch die der ausserordentlichen, nicht aber die der Privat-Docenten mit in Anschlag gebracht werden.

§. 15.

Recht der Facultäten in Folge dieser Verpflichtungen.

Um aber dieser Verantwortlichkeit genügen zu können, haben die Facultäten das Recht Unserem Ministerium und zunächst der dasselbe an Ort und Stelle vertretenden Behörde, wenn sie sich nicht für vollzählig halten, mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen, und sich, wenn sie nachweisen können, dass eins jener Hauptlehrfächer in dem für jenen Cursus bestimmten Zeitraume von keinem der vorhandenen Lehrer habe gelesen werden können, für diesen Gegenstand ausser Verantwortlichkeit zu erklären.

Wenn ein Professor in seiner Bestallung für ein bestimmtes Lehrfach besonders berufen ist, so giebt ihm dieses keinesweges ein Recht, mit Ausschluss anderer Docenten dieses Fach allein zu lehren, jedoch ist er alsdann derjenige, an den sich seine Facultät für diesen Gegenstand zuerst und vorzüglich zu halten hat.

§. 16.

Ertheilung academischer Würden.

Die Facultäten haben allein das Recht, die gelehrten Würden zu ertheilen, wenn dieses gleich unter der Autorität der gesammten Universität geschieht. Die genaueren Bestimmungen darüber enthalten die besonderen Facultäts-Statuten.

§. 17.

Amt des Decans und seiner Würde.

Die Geschäfte jeder Facultät werden durch einen aus ihrer Mitte ernannten Decan, dessen Amt jährlich wechselt, geleitet. Das Decanat führen nach der Reihefolge die in die Facultät aufgenommenen Glieder derselben. Der jedesmalige Rector





oder Prorector kann nicht zugleich Decan sein, sondern übernimmt das Decanat, welches in diesem Turnus auf ihn fallen würde, gleich nach Niederlegung des Rectorats oder Prorectorats. Die Uebergabe des Decanats findet an demselben Tage statt, an welchem die des Rectorats und die Zusammensetzung des neuen Senats erfolgt.

§. 18.

Der Decan als Vorsteher der Facultät.

Der Decan eröffnet alle an die Facultät als solche gelangende Verfügungen, Zuschriften und Gesuche und bringt sie, so wie seine eigenen oder eines jeden anderen Facultäts-Mitgliedes Vorschläge, bei der Facultät zur Berathung, die nach seinem Gutfinden eine mündliche oder schriftliche sein kann. Er darf aber mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der ihm besonders übergebenen Geschäfte gehört, für sich nichts verfügen oder beantworten.

§. 19.

Facultäts-Versammlungen.

Der Decan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Facultät zur Berathung zusammen; er führt in ihrer Versammlung den Vorsitz und bringt ihre Beschlüsse zur Ausführung. In der Facultät entscheidet die Mehrheit der Stimmen und giebt bei deren Gleichheit die Stimme des Decans den Ausschlag. Die abwesenden Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mehrheit gebunden. Berichte an die vorgesetzten Behörden werden ausser von dem Decan auch von allen Mitgliedern der Facultät unterzeichnet.

§. 20.

Ort der Facultäts-Versammlungen.

Der Decan hat das Recht, die Versammlungen der Facultät in seiner Behausung abzuhalten; wenn er sich dieses Rechts nicht bedienen will, versammelt sich die Facultät im Senatszimmer oder Facultätszimmer des Universitätsgebäudes.

§. 21.

Anzeige von Reisen.

Jeder Professor ist verpflichtet, wenn er während der Vorlesungen auf länger als drei Tage verreiset, neben Beachtung dessen, was in Ansehung eines nachzusuchenden Urlaubs ihm den vorgesetzten Behörden gegenüber obliegt, auch dem Decan seiner Facultät davon Anzeige zu machen, welcher ebenso von Reisen der Professoren, während der Ferien, wegen der fortlaufenden Geschäfte der Facultät unterrichtet werden muss.

§. 22.

Anordnung der Vorlesungen für jedes Semester.

Sämmtliche zur Facultät gehörige Lehrer reichen zur bestimmten Zeit dem zuständigen Decan die Anzeige der zu haltenden Vorlesungen ein. Die versammelte Facultät schreitet sodann zur Prüfung derselben in Bezug auf ihre Verantwortlichkeit und sucht das Zusammentreffen mehrerer wichtiger Vorlesungen in einer Stunde zu vermeiden. Nachdem die Facultät sich über die Wahl der Vorlesungen für das folgende Semester geeinigt hat, ordnet der Decan dieselben für die Aufnahme in das allgemeine Lections-Verzeichniss und sendet sie unmittelbar an den Professor der alten classischen Literatur zur weiteren Bearbeitung.

§. 23.

Siegel und Album der Facultäten.

Der Decan hat das Siegel und Album der Facultät in seinem Beschlusse und ist dafür verantwortlich. Er besorgt die Einzeichnung der zu der Facultät gehörigen Studirenden in das Album der Facultät, nach den in den Statuten seiner Facultät enthaltenen Bestimmungen.

§. 24.

Einzeichnung sämmtlicher Studirenden in das Album der philosophischen Facultät.

Bei dem Decan der philosophischen Facultät lassen sich alle inländische und ausländische Studirende, in so fern sie ihre Studien in **Königsberg** beginnen, einzeichnen, auch wenn die Lehrfächer einer andern Facultät ihr Hauptstudium sind, weil jeder Studirende die Vorlesungen der philosophischen Facultät benutzen und ihnen seine allgemeine Bildung verdanken soll.

§. 25.

Facultäts-Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen.

Der Decan ertheilt aus den Zeugnissen der einzelnen Docenten in den dazu bestimmten Rubriken der Anmeldungsbücher für diejenigen Studirenden, welche während ihres Aufenthaltes auf der Universität zur Erhebung von Stipendien oder zu anderen Zwecken der Bescheinigung ihres Fleisses bedürfen, im Namen und unter dem Siegel der Facultät Atteste über den Besuch der Vorlesungen und den in academischen Uebungen und in Benutzung academischer Institute bewiesenen Eifer.





§. 26.

Einkünfte des Decans.

Die Einkünfte des Decans bestehen in dem durch die Statuten jeder einzelnen Facultät näher bezeichneten Antheile an den Gebühren für die Inscriptionen und Abgangszeugnisse, Promotionen u. s. w.

§. 27.

Stellvertreter des Decans.

In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Decans oder bei seinem gänzlichen Abgange während des Laufs der übernommenen Verwaltung, vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger. Fungirt solcher als Rector oder Prorector, so übernimmt dessen Vorgänger die Vertretung (§. 17.). Ereignet sich der Fall einer nöthigen Vertretung bei einer bevorstehenden Disputation und Promotion, so kann der Decan, jedoch mit Einwilligung der Facultät, auch einem anderen Mitgliede als dem Prodecan diese einzelne Handlung übertragen.

Wenn ein Decan noch vor dem Antritte seines Amtes mit Tode abgehen oder sonst abberufen werden sollte, so erfolgt unverzüglich die neue Besetzung seiner Stelle.

Abschnitt III.

Vom Rector und Senate.

§. 28.

Wahlrecht.

Das Recht, den amtführenden Rector oder Prorector und den Senat aus seiner Mitte zu wählen, steht dem academischen Concilium generale zu, und sollen darüber die folgenden näheren Bestimmungen statt haben.

§. 29.

Wahl des Rectors.

Der Rector wird jedesmal auf ein Jahr gewählt, und kann ein und derselbe nicht öfter als zweimal nach einander gewählt werden. Wahlfähig ist aber nur derjenige, welcher schon einmal das Decanat einer Facultät geführt hat. Jeder Wählende übergiebt schriftlich den Namen dessen, dem er seine Stimme ertheilt. Wahlzettel von Abwesenden eingesandt, sind nicht zulässig. Die gleichnamigen Zettel werden von dem zeitigen Rector unter Zuziehung eines Mitgliedes des Senats gezählt und der Stimmenbefund zu Protokoll verzeichnet; bei Stimmengleichheit wird zwischen denen, welche gleiche Stimmen haben, noch einmal gewählt. Es wird jedoch nicht schlechthin nach Mehrheit der Stimmen verfahren, sondern um als gewählt angesehen zu werden, muss jeder zum wenigsten den dritten Theil der abgegebenen Stimmen haben. Hat aber keiner von den auf die Wahl Gebrachten ein Drittheil der Stimmen, so soll zwischen den dreien, welche die meisten Stimmen gehabt haben, wieder gewählt werden, und alsdann soll die Mehrheit entscheiden. Ergiebt sich dann für zwei derselben wiederum Stimmen-Gleichheit, so wird zwischen diesen noch einmal gewählt, und sollte auch dann dasselbe Resultat erfolgen, so entscheidet das Loos.





Der also Gewählte wird der Unser Ministerium an Ort und Stelle vertretenden Behörde angezeigt, um für ihn die Bestätigung desselben einzuholen.

Die Wahl geschieht jedesmal in einer Sitzung des Concilii generalis im Januar vor dem Krönungsfeste.

§. 30.

Ablehnung des Rectorats.

Wer die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, muss dieses in der Wahlversammlung sofort, jedoch unter Angabe der Gründe, öffentlich erklären, worauf sogleich eine neue Wahl vorgenommen wird. Ist der Gewählte nicht in der Wahlversammlung anwesend, so muss die Ablehnung der getroffenen Wahl binnen drei Tagen geschehen, worauf die Wahlhandlung spätestens nach drei Tagen erneuert werden soll.

§. 31.

Erledigung des Rectorats vor der Zeit.

Wenn das Rectorat vor der bestimmten Wahlzeit oder vor dem Amtsantritte des neugewählten Rectors durch Tod, oder durch Niederlegung, zu welcher jedoch die Genehmigung des vorgeordneten Ministeriums nothwendig ist, oder endlich durch Abgang von der Universität erledigt wird, so tritt sofort bis zum festgesetzten Termine der unmittelbar vorhergehende Rector oder Prorector an die Stelle und in alle Rechte des abgehenden, mit Vorbehalt des Gnaden-Quartals der Rector-Emolumente, welche der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen zufallen.

Stirbt der erwählte Rector noch vor dem Antritte seines Amtes, so wird eine neue Wahl veranlasst.

§. 32.

Uebergabe des Rectorats.

Auf den Sonntag zwischen dem 10. und 16. April wird des Morgens vor Anfang des Gottesdienstes in der Dom- und Universitätskirche eine Versammlung der gesammten Universität in dem grossen Hörsaale gehalten, welche der abgehende Rector durch eine Rede eröffnet. Hierauf wird der neugewählte Rector durch die vorgeschriebene Eidesformel verpflichtet, und sodann von dem abgehenden Rector öffentlich proclamirt, der schliesslich seinen Nachfolger mit der Amtstracht bekleidet und demselben die Statuten der Universität, die Scepter, Siegel und Schlüssel übergiebt.

§. 33.

Zusammensetzung des Senats.

Den Sonnabend vor dieser Feierlichkeit versammelt sich das Concilium generale zur Bildung und Wahl des neuen Senats. Dieser besteht aus:

1. dem zeitigen Rector der Universität,
2: dessen unmittelbaren Vorgänger im Amte (Viceroctor oder Prorector), und sollte dieser inzwischen verstorben, oder von der Universität abgegangen sein, aus dessen Vorgänger und sofort.
3—6. den jedesmaligen vier Decanen.
7. dem Curator stipendiorum. der zugleich academischer Kassencurator und erster Universitäts-Depositarius ist und alle 5 Jahre gewählt wird,
8—11. vier aus den ordentlichen Mitgliedern der Facultäten von der Versammlung der ordentlichen Professoren auf zwei Jahre zu wählenden Senatoren. von welchen einer das Protocoll während der Sitzungen führt. und
12. dem Universitätsrichter nach Vorschrift der bestehenden Gesetze.

§. 34.

Nähere Bestimmungen über die Wahl der Senatoren.

Die Anzahl der nach vorangehendem §. zu wählenden 4 Senatoren wird, falls unter den stehenden Senator-Stellen mehrere in derselben Person zusammen treffen. in dem Maasse vermehrt, dass die Gesammt-Zahl des Senats aus 11 Senatoren und dem Universitätsrichter besteht.

Die Wahl geschieht, wie §. 29. bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, dass die ausscheidenden Senatoren sogleich wieder gewählt werden können, und dass dasselbe Facultätsglied so oft nach einander das Geschäft eines Senators verwalten darf, als Stimmenmehrheit für seine Wahl sich findet.

§. 35.

Versammlungen des Concilium generale.

Damit der Senat nicht das Interesse aller ordentlichen Professoren an den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Universität schwäche, und viele Gegenstände, die zu allgemeiner Kenntniss derselben kommen müssen, diesen nicht vorenthalten werden. beruft der Rector wenigstens alle drei Monate ein Concilium generale sämmtlicher ordentlicher Professoren mit Einschluss des Universitätsrichters, und legt demselben die Protocolle der in der Zwischenzeit gehaltenen Senatssitzungen vor. indem er darüber auf Verlangen weitere Erläuterungen ertheilt.





§. 36.

Der Senat hat die Führung der gesetzlich ihm überwiesenen laufenden Verwaltungs- und Disciplinar-Geschäfte, innerhalb der Grenzen der Gesetze und besonderen Vorschriften, und berichtet in eigenem Namen über die zu seiner Competenz gehörenden Angelegenheiten an die betreffenden Behörden.

Geschäftskreis des Senats.

§. 37.

Das Concilium generale entscheidet über alle allgemeine Angelegenheiten der Universität, welche die Verfassung derselben, oder die Wissenschaften überhaupt, in so weit dies nicht vor die Competenz der einzelnen Facultäten gehört, zum Gegenstande haben. Ferner geschieht durch dasselbe die Verleihung aller academischen Beneficien, die Verfügung über die Anlegung der academischen Capitalien, die Besetzung sämmtlicher academischer Unterbeamten-Stellen unter Vorbehalt höherer Bestätigung, so wie die Besorgung anderer in diesen Statuten unten noch zu bezeichnender Gegenstände.

Geschäftskreis des Concilium generale.

§. 38.

Der Rector ist die erste academische obrigkeitliche Person und der Vertreter der Universität in allen ihren äusseren Verhältnissen. Im Senate und Concilium generale hat er die Leitung der Verhandlungen und ist in denselben überall wie der Präsident eines nach Stimmenmehrheit verfahrenden Collegii zu betrachten. Er eröffnet alle an den Senat oder die Universität einlaufenden Eingaben, Briefe und Verfügungen.

Rector als Haupt des Senats und der Universität.

§. 39.

Der Senat versammelt sich zweimal in jedem Monate auf vorhergegangene Einladung des Rectors an denjenigen Tagen, welche für jedes Jahr vom neuen Rector gleich nach seinem Amtsantritte festgesetzt werden. Ausserdem aber ist der Rector berechtigt und verpflichtet, so oft es wichtige Angelegenheiten erfordern, den Senat und das Concilium generale ausserordentlich zusammen zu berufen, jedoch ohne dass dieses die Ordnung der regelmässigen Versammlungen unterbrechen darf.

Senats-Versammlungen.

§. 40.

In allen Fällen der Abwesenheit und Verhinderung des Rectors im Laufe seines übernommenen Rectorats vertritt dessen Stelle sein unmittelbarer Vorgänger, nach

Stellvertretung des Rectors.

der Bestimmung des §. 33. Nro. 2. Sollte auch dieser verhindert sein, so tritt in dessen Stelle derjenige unter den Senatoren, welcher als ordentlicher Professor auf der Universität **Königsberg** der Aelteste ist.

Wenn der gewählte Rector noch vor dem Antritte seines Amtes ausscheidet, so findet sogleich eine neue Wahl statt, und der Vice-Rector oder Prorector fungirt nur so lange, bis der neue gewählt und bestätigt ist.

§. 41.

Vortrag der eingegangenen Sachen.

Sowohl alle an den Senat und die Universität eingegangenen Schreiben, wie auch alle an ihn als Rector gerichtete Sachen, wenn sie nicht von Uns, Unserem Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder Unserm Curatorium ihm persönlich und ausschliessend überwiesen sind, oder zu den ihm besonders vorbehaltenen laufenden Geschäften gehören, ist der Rector verpflichtet, in ein Journal eintragen zu lassen und im Senate und respective Concilium generale entweder selbst, oder durch ein anderes Mitglied des Collegiums zum Vortrag zu bringen.

§. 42.

Verpflichtung der Senatoren zum Besuch der Versammlungen.

Zu den Senats-Versammlungen werden die Mitglieder durch besondere Circulare eingeladen, und ist jedes Mitglied verpflichtet, den angesetzten Versammlungen bis zu deren Schlusse beizuwohnen, oder sollte ein Senator überhaupt zu erscheinen verhindert sein, davon zeitig den Rector zu benachrichtigen.

§. 43.

Form der Verhandlungen.

Nach beendigtem Vortrage eines Gegenstandes leitet der Rector zuvörderst eine freie Verhandlung darüber ein, in welcher die verschiedenen Ansichten ausgesprochen werden, damit bei der Abstimmung mit Umsicht und Bestimmtheit verfahren werden könne.

Ist die Berathung geschlossen, so stellt der Rector den Gegenstand zur Abstimmung, welche bei dem im Dienstalter jüngsten Mitgliede beginnt. Der Sitz im Senat und Concilium generale bestimmt sich nach der im §. 8. angegebenen Rangordnung; der Universitätsrichter hat seinen Sitz zur Linken des Rectors.

Jedes Mitglied hat das Recht, wenn die vom Rector eingeleiteten Sachen verhandelt sind, einen Gegenstand im Senat zur Sprache zu bringen, muss jedoch auf Verlangen des Senats oder nur eines einzelnen Mitgliedes desselben den Vortrag





schriftlich abfassen, und wird über diese Vorträge ebenfalls auf die im Obigen bestimmte Weise verhandelt und abgestimmt. Dasselbe gilt vom Concilium generale. Durch schriftliche Umläufe darf dagegen, Gegenstände einfacher Natur und dringender Eile abgerechnet, ohne vorhergegangene persönliche Verhandlung nichts zur Abstimmung gebracht werden. Das Zuschreiben und die Bearbeitung der Vortragssachen kann von dem Rector nach gewissen Departements geschehen.

§. 44.

Verabfolgung von Acten an die Mitglieder der academischen Behörden.

Einem jeden Mitgliede des Senats oder des Concilium generale müssen alle verlangten Acten gegen Empfangschein von der Registratur verabfolgt werden.

§. 45.

Geheimhaltung der Senatsverhandlungen und Beschlüsse.

Alle Mitglieder des Senats und des Concilium generale sind zur Geheimhaltung der Senats-Verhandlungen und Beschlüsse verpflichtet, und sollen sich angelegen sein lassen, von den Berathungen und Beschlüssen des Senats vor deren Bekanntmachung nichts ausserhalb des Senats laut werden zu lassen.

§. 46.

Recht der Minorität bei Abstimmungen.

Jedes anwesende Mitglied des Senats oder des Concilium generale hat das Recht, seine Erklärung, dass er sich in der Minderzahl befunden habe, oder auch sein von der Majorität abweichendes Votum zu Protocoll zu geben, oder dasselbe, wenn die Sache an Unser Ministerium oder an die dasselbe an Ort und Stelle vertretende Behörde abgeht, dem Berichte beizulegen.

§. 47.

Verpflichtung der abwesenden Mitglieder.

Die abwesenden Mitglieder sind an alle Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 48.

Protocoll.

Ueber jede Versammlung des Senats und des Concilium generale wird ein Protocoll von dem im Dienstalter jüngsten Mitgliede des Senats oder respective des Concilium generale geführt, worin die Anwesenden bemerkt und die Anträge und Beschlüsse, über welche discutirt und förmlich votirt ist, verzeichnet werden. Dem

Rector liegt die Protocollführung nicht ob, auch wenn er das jüngste Mitglied sein sollte, sondern in diesem Falle dem nächst ihm jüngsten.

Die Protocolle werden in der zunächstfolgenden Sitzung vorgelesen.

§ 49.

Vollziehung der Senatsbeschlusse.

Für die pünktliche Ausführung alles dessen, was im Senate oder Concilium generale beschlossen worden, ist der Rector verantwortlich, in dessen Händen die vollziehende Gewalt ruht. Zu diesem Ende sind ihm die Unterbeamten persönlich untergeben, und es ist das Siegel der Universität in seinem Gewahrsam.

§. 50.

Verfugung durch den Rector allein, bei Gefahr im Verzuge.

In Angelegenheiten, die nicht zu den oben angegebenen Geschäften des Rectors, insbesondere zur Vollziehung der Senats-Beschlüsse gehören, kann derselbe nicht für sich allein und ohne den Senat verfügen. Fälle, in welchen Gefahr durch Verzug entstehen könnte, sind jedoch hiervon ausgenommen, und ist in denselben der Rector berechtigt, die dringenden Maassregeln allein zu treffen, wovon er indessen so bald als möglich in einer Senatssitzung Rechenschaft abzulegen hat. Bei Disciplinar-Fällen dieser Art wird nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§. 51.

Unterzeichnung der Berichte an die vorgesetzten Behorden und anderer amtlicher Schreiben.

Alle im Senate oder im Concilium beschlossene und nicht auf die academische Disciplin bezügliche Bekanntmachungen an die Studirenden, oder Anschläge, desgleichen Antwortschreiben an Einzelne oder anderweitige Behörden, unterzeichnet der zeitige Rector allein; jedoch in beiden Fällen mit dem Beisatz „Rector und Senat" und mit Contrasignation des Secretairs der Universität.

Dagegen die Berichte des Senats oder Concilium generale an Unser Ministerium unterzeichnen in der Reinschrift alle Senatoren oder resp. Conciliaren. Berichte an das Universitäts-Curatorium werden nur, ausser von dem Rector, noch von den vier Decanen unterzeichnet. Wenn sie jedoch die Person des zeitigen Rectors betreffen und unter Vorsitz seines unmittelbaren Vorgängers im Rectorate gefasst sind, so werden sie auch von diesem in der Stelle des ersteren unterzeichnet.





§. 52.

Alle Entscheidungen in Disciplinar-Angelegenheiten, über welche Vortrag im Senate gehalten worden, werden in dessen Namen abgefasst und vom Rector und Universitäts-Richter unterzeichnet.

Berichte und Anschläge in Disciplinar-Fällen.

§. 53.

Alle lateinische Bekanntmachungen, Antwortschreiben und Anschläge dieser Art hat der Professor der alten classischen Literatur auszufertigen.

Abfassung von lateinischen Bekanntmachungen, Anschlägen und Antwortschreiben

§. 54.

Dem Rector gebührt nach den desfalls bestehenden besondern Gesetzen gemeinschaftlich mit dem Universitätsrichter ein reglementarisch näher festgestellter Antheil an der academischen Gerichtsbarkeit und die ausschliessliche Entscheidung in gewissen Fällen.

Ingleichen hat der Rector die Oberaufsicht über die Registratur der Universität, und es ist ihm dafür der Secretair und Registrator besonders verantwortlich.

Der Antheil des Rectors an der academischen Gerichtsbarkeit, Aufsicht über die Registratur.

§. 55.

Der jedesmalige Rector ist courfähig und erhält in seinen amtlichen Verrichtungen das Prädicat: Magnificenz.

Die gewöhnliche Amtskleidung des Rectors besteht in einem schwarzen Staatskleide, einer goldenen Halskette mit dem Brustbildniss des Stifters der Universität, schwarzen Unterkleidern und stählernem Degen mit weisser Scheide; wenn der Rector aber aus der theologischen Facultät ist, im Talar, über welchen die Halskette getragen wird. Bei feierlichen Repräsentationen vor Uns und bei Feierlichkeiten der Universität erscheint der Rector oder Prorector in dem vom Stifter bestimmten, mit Gold gestickten Purpurmantel, welcher über einen langen Mantel von schwarzer Seide getragen und durch zwei goldene Quasten zusammengehalten wird, in einem Barett, gleichfalls von purpurrothem Sammt mit Gold gestickt und mit zwei silbernen Sceptern, welche ihm von den in rothe Mäntel gekleideten Pedellen vorgetragen werden.

Amtstitel und Amtskleidung des Rectors.

§. 56.

Der Rector geniesst an Einkünften ausser dem Rectorats-Gehalte und einigen Legaten, von den Immatriculations-Gebühren drei Achttheile, für die Ausstellung der Abgangszeugnisse ein Sechstheil der unten bestimmten Gebühren und von den Promotionen die in den einzelnen Facultäts-Statuten festgesetzten Antheile.

Einkünfte des Rectors.

Abschnitt IV.

Von der academischen Gerichtsbarkeit.

§. 57.

Gerichtsstand der Universität.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes der Universität als Corporation, so wie ihrer einzelnen Mitglieder, Beamten und sonstigen Angehörigen, verbleibt es für jetzt im Allgemeinen bei der bestehenden Verfassung.

§. 58.

Gerichtsbarkeit über die Studirenden.

Auch die Gerichtsbarkeit über die Studirenden wird von dem Rector, dem Senat und dem Universitätsrichter nach der bestehenden gesetzlichen Bestimmung verwaltet.





Abschnitt V.

Von den Beamten und Unterbeamten der Universität.

---

§. 59.

Beamte.

Zu den Beamten der Universität gehören:

der Universitäts-Richter, dessen Rechte und Obliegenheiten durch die Gesetze näher bestimmt sind;
der Inspector der Königlichen Freitische, welcher auf 5 Jahre gewählt wird;
der Inspector des Collegii Albertini, welcher auf 5 Jahre gewählt wird;
der Syndicus;
der Quästor;
der Rendant;
der Controlleur;
der Secretair;
der Bibliothekar der academischen Hand-Bibliothek;
der Registrator.

Nach Umständen können einzelne dieser Aemter mit einander vereinigt werden.

§. 60.

Inspectoren der Freitische und des Collegii Albertini.

Die Aufsicht über die Freitische und über das Collegium Albertinum führen zwei besondere Inspectoren, welche das Concilium generale, der ursprünglichen Verfassung gemäss, aus der Zahl der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren der philosophischen Facultät zu wählen und den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung zu präsentiren hat. Sollte keiner der Professoren der philosophischen Facultät diese Stellen annehmen wollen, so wählt der Senat aus der Reihe der Professoren der übrigen Facultäten zu diesen Aemtern. Beide Inspectoren haben für ihre Geschäftsführung besondere Instructionen.

§. 61.

Syndicus.

Die Functionen des Syndicus als Rechtsbeistandes des Senats bei der ihm übertragenen Verwaltung der Stipendien und anderen milden Stiftungen, nach Bestimmung des allgemeinen Landrechts in §. 148. seq. Tit. VI. Theil II., werden in der Regel von dem Universitätsrichter mit versehen. — Hält jedoch nach bewandten Umständen das Concilium generale unter Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums die Anstellung eines eigenen Syndicus für erforderlich, so wird derselbe im Concilium generale gewählt und durch den Curator dem Ministerium zur Bestätigung vorgeschlagen. Er betreibt die genannten Rechtsangelegenheiten der Universität und vertritt sie darin vor Gericht.

§. 62.

Universitäts-Secretair.

Der Secretair der Universität ist verpflichtet, ausser der pünktlichen und sorgfältigen Expedition aller Beschlüsse des Senats und des Concilium generale, auf Aufforderung des Rectors, des Curator stipendiorum und des Universitäts-Richters bei denselben persönlich zu erscheinen, die Aufträge derselben in Universitäts-Angelegenheiten treu auszurichten und die in dem Senate und andern Versammlungen der Universität vorgekommenen Verhandlungen geheim zu halten.

§. 63.

Diarium, Sammlung der Universitäts-Druckschriften.

Der Secretair ist verpflichtet, ein genaues vollständiges Diarium über alle bei der Universität vorgefallenen Ereignisse zu halten, und diese Tagesgeschichte in ein besonders dazu angefertigtes Buch einzutragen; auch muss er alle von der Universität ausgehende Druckschriften (selbst solche nicht ausgenommen, welche nur in einzelnen Bogen oder Blättern bestehen) sammeln, darüber ein Verzeichniss halten und sie gehörig geordnet aufbewahren.

§. 64.

Archiv.

Der Secretair bewahrt das Archiv der Universität und hat die Urkunden und Actenstücke in den dazu angewiesenen Schränken und Repositorien in Ordnung zu halten.

§. 65.

Einkünfte des Secretairs

Die nicht fixirten Emolumente des Secretairs sind, vorbehaltlich jeder weiteren Abänderung und Bestimmung:





1. ein Achtheil der Immatriculationsgebühren;
2. ein Sechstheil der Gebühren von den Abgangszeugnissen;
3. bei den im Auditorio maximo stattfindenden Promotionen drei Thaler Zehn Silbergroschen für Abnahme des Eides;
4. die von Unserm Ministerium für Resolute oder andere Gegenstände festgesetzten oder noch festzusetzenden Ausfertigungs-, Siegelungs- und anderen Gebühren.

§. 66.

Quästor.

Der Universitäts-Quästor empfängt die Honorare, welche die Studirenden an ihn für Rechnung der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, wie auch der Privatdocenten und übrigen Universitätslehrer, bei welchen sie Collegia hören, vorauszuzahlen haben. Er befolgt hiebei die Anweisung, welche ihm jeder Lehrer für seine Vorlesungen giebt und ist verpflichtet, über die eingehenden Honorare genaue Listen und Rechnungen zu halten, und diese den Universitätslehrern, deren Einnahme darin verzeichnet steht, auf Verlangen vorzulegen.

§. 67.

Rendant und Controlleur.

Der Rendant und Controlleur der Universität sind für die Pflichten ihres Amtes von dem vorgeordneten Ministerium mit einer eigenen Dienstvorschrift versehen.

§. 68.

Registrator.

Der Registrator vereinigt die Stelle eines Journal-Führers mit der Verwaltung der Registratur des Rectorats, der Facultäten und des Universitätsgerichts, so dass er allen Obliegenheiten zu genügen hat, die in einem regelmässigen Geschäftsgang dieser Gegenstände zu erfüllen sind.

§. 69.

Die genannten Beamten, so wie die im §. 70. und in den folgenden §§. aufgeführten Unterbeamten, stehen nach Maasgabe der besonderen gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung ihrer Amtsführung unter dem Regierungs-Bevollmächtigten respective Universitäts-Curator, und mit Ausnahme des Universitäts-Richters unter

dem Rector, von welchem sie Weisungen und Erinnerungen anzunehmen verbunden sind. Dem Universitäts-Richter sind in gleicher Art der Secretair und Registrator untergeordnet.

§. 70.

Unterbeamte.

Unterbeamte der Universität sind:

der Universitäts-Kanzellist;

die Pedelle;

der Carcer-Aufseher;

der Aufwärter des Collegii Albertini.

Nach Umständen können einzelne dieser Stellen vereinigt werden.

§. 71.

Der Universitäts-Kanzellist.

Der Kanzellist hat alle Reinschriften und Abschriften, welche ihm in Universitäts-Sachen von dem Rector, den Decanen, dem Stipendien-Curator, dem Universitätsrichter und Secretair aufgetragen worden, pünktlich und schleunig zu besorgen, erforderlichen Falls Protocolle zu führen, auch bei der Registratur der Universität und Calculatur alle Dienste, welche von ihm gefordert werden, zu leisten. Er ist für die strengste Geheimhaltung alles dessen, was durch seine Amtsführung zu seiner Kenntniss gelangt, verantwortlich.

§. 72.

Die Pedelle.

Die Pedelle sind verpflichtet, alle Aufträge, welche ihnen in Universitäts-Angelegenheiten von dem Rector, den Decanen, dem Stipendien-Curator, dem Universitätsrichter und dem Secretair gegeben werden, pünktlich und schleunig zu vollziehen und den Inhalt derselben geheim zu halten. Sie haben die Lebensweise der Studirenden zu beobachten und alle Vergehen und Unordnungen, die sie erfahren, sofort dem zeitigen Rector anzuzeigen, bei eigner Verantwortlichkeit für alle aus deren Verschweigung entspringende nachtheilige Folgen. An das schwarze Brett dürfen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Rectors oder der Decane keine Anschläge anheften, mit Ausnahme der Ankündigung von Vorlesungen.

§ 73.

Einkünfte der Pedelle.

Die nicht fixirten Emolumente der Pedelle sind vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen:





1. ein Achttheil der Immatriculations-Gebühren;
2. ein in den besonderen Facultäts-Statuten bestimmter Antheil an den Promotions-Gebühren;
3. die herkömmlichen Citations- und Insinuations-Gebühren, welche von Zeit zu Zeit vom vorgesetzten Ministerium bestimmt werden sollen.

§. 74.

Der Carcer-Aufseher.

Der Carcer-Aufseher hat für die zur Haft gebrachten Studirenden die Bestimmungen der Carcerordnung auf das genaueste zu beobachten. Seine Emolumente bestehen in den Tagesgeldern, die von den Studirenden während ihrer Haft nach Vorschrift der Carcerordnung erlegt werden müssen.

§. 75.

Der Aufwärter des Collegii Albertini.

Derselbe hat, ausser der ihm nach seiner Dienstvorschrift anbefohlenen Besorgung der Hausdienste, die Reinigung und Heitzung der in diesem Gebäude vorhandenen Auditorien und zu öffentlichem Dienste bestimmten Säle und Zimmer abzuwarten, und ist gleichzeitig die Geschäfte eines Hülfspedellen zu leisten verpflichtet.

§. 76.

Ernennung der Beamten.

Zu den Stellen der Unterbeamten — §. 70. — geschieht der Vorschlag von dem Concilium durch den Curator, die Bestätigung von dem vorgeordneten Ministerium. Den Secretair, Registrator, Universitäts-Rendanten und Controlleur, so wie den Quästor ernennt das vorgeordnete Ministerium. Die Unterbeamten der Institute werden von den Directoren dieser Institute vorgeschlagen und von dem vorgegeordneten Ministerium bestätigt.

§. 77.

Aufsicht über die Unterbeamten.

Sämmtliche Unterbeamten stehen in Ansehung ihrer Amtsführung unter der besonderen Aufsicht des Rectors, welcher ihnen deshalb Verweise, auch eine Ordnungsstrafe bis zu zwei Thaler, die in wichtigeren Fällen durch den Senat bis zu fünf Thaler gesteigert werden kann, auferlegen darf. Eine gleiche Befugniss, wie dem Rector, steht dem Universitäts-Richter für seinen ausschliesslichen Wirkungskreis in Hinsicht der Pedelle und des Carcer-Aufsehers zu.

Abschnitt VI.

Von den Studirenden.

§. 78.

Immatriculation.

Die Aufnahme der Studirenden bei der Universität geschieht in den festgesetzten Terminen nach den darüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Rector hat vor der Aufnahme sowohl die allgemeinen Vorschriften darüber, als auch besonders die wegen der Sittlichkeit und des Lebenswandels, so wie wegen Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen erfolgten näheren gesetzlichen Bestimmungen genau zur Anwendung zu bringen und insbesondere alle erforderlichen Atteste mit dem Universitäts-Richter genau zu prüfen. Ergeben sich in dieser Beziehung keine Hindernisse gegen den Aufzunehmenden, so wird derselbe mit einem Handschlage an Eides Statt verpflichtet, die Gesetze und übrigen Vorschriften treu zu beobachten, und erhält hierauf die Matrikel nebst den Gesetzen für die Studirenden und einem Anmeldungsbuche für den Besuch der Vorlesungen ausgehändigt. Der Vollziehungsact ist die Aushändigung der Immatriculations-Urkunden.

§. 79.

Immatriculationsfähigkeit

Wer auf der Universität zu **Königsberg** immatriculirt werden will, muss, wenn er ein Inländer ist, sich nach den Bestimmungen des für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler unter dem 4. Juni 1834 erlassenen Reglements legitimiren. Ist er aber ein Ausländer, so hat er sich durch Zeugnisse aus der Heimath oder vom letzten Aufenthaltsort über seine Person auszuweisen.





§. 80.

Die Immatriculation der von andern Universitäten kommenden Studirenden. Erneuerung der Matrikel.

Wer von einer andern Universität kommt, hat bei seiner Anmeldung das Abgangszeugniss von der zuletzt besuchten Universität vorzulegen. Wer länger als ein Jahr von der Universität ohne Erlaubniss abwesend gewesen ist, muss die Matrikel erneuern.

§. 81.

Von der Immatriculation Ausgeschlossene.

Schlechthin ausgeschlossen von der Immatriculation sind:

1. alle Staatsdiener und alle im stehenden Heere dienenden Militair-Personen;
2. Mitglieder einer anderen Bildungsanstalt;
3. Personen, welche dem Gewerbsstande angehören.

§. 82.

Studirende während ihres Militairdienstes.

Wer während der Studienzeit zugleich seiner Militair-Verpflichtung genügt, steht in dieser Zeit wegen etwaiger Vergehungen unter der Militair-Gerichtsbarkeit. Das Dienstjahr wird nur dann zum Triennium oder Quadriennium gerechnet, wenn der Studirende, soweit es unbeschadet der Militair-Dienstverhältnisse geschehen kann, die Vorlesungen fleissig besucht hat, und dieses von der betreffenden Facultät besonders bescheinigt wird.

§. 83.

Immatriculations-Gebühren.

An Immatriculations-Gebühren sind von den neu Aufzunehmenden für die Matrikel vier Thlr. zu entrichten, wovon drei Achttheile an den Rector, ein Achttheil an den Universitäts-Secretair, ein Achttheil an die neu errichtete Bibliothek für Studirende ein Achttheil an das Aerarium pauperum, ebenso viel an das Extraordinarium und das letzte Achttheil an die Pedelle zusammen fallen. — Wenn aber der Aufzunehmende schon auf einer anderen Universität studirt hat, bezahlt er nur die Hälfte der Gebühren.

§. 84.

Einschreibung der Immatriculirten in die Alba ihrer besonderen Facultäten.

Nach der Immatriculation muss ein Jeder innerhalb acht Tagen sich vom Decan seiner besondern Facultät, zu welcher er gehören will, in das Album derselben eintragen lassen. Für diese Inscription entrichtet der Studirende seinem Decan einen Thaler zehn Silbergroschen.

Wer diese Meldung beim Decan über die bestimmte Frist hinaus verzögert, hat zu erwarten, dass ihm das ganze Semester in Hinsicht auf die von ihm abzuhaltende und gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit von drei oder respective vier Jahren unangerechnet bleibt.

§. 85.

Uebergang der Studirenden von einer Facultät zur andern.

Wenn ein Studirender zu einer anderen Facultät übergehen will, so hat er dieses Vorhaben zunächst dem Decan der Facultät, welche er zu verlassen gedenkt, anzuzeigen, um von demselben hierüber ein Zeugniss zu erlangen, ohne dessen Vorzeigung er bei der neu erwählten Facultät nicht aufgenommen werden kann. Ein solcher Uebergang von einer Facultät zur anderen kann jedoch nur am Schlusse oder am Anfange eines Semesters statt haben.

§. 86.

Academisches Bürgerrecht.

Durch die Immatriculation erlangen die Studirenden alle Rechte, welche ihnen überhaupt gesetzlich zukommen, mit Freiheit von persönlichen und bürgerlichen Lasten, den ihnen in der Verordnung vom 28sten Dezember 1810 bewilligten Gerichtsstand, das Recht die Vorlesungen bei der Universität zu besuchen und alle mit derselben verbundene Institute, so weit dieses die für eine jede Anstalt bestehende Ordnung verstattet, zu benutzen.

§. 87.

Academische Bürgerpflicht.

Die Studirenden sind nicht nur den Gesetzen der Universität und den Verfügungen des Rectors und der academischen Behörden, sondern auch den allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, so wie den örtlichen Polizei-Vorschriften unterworfen, zu deren genauer Beobachtung der Rector jeden bei seiner Immatriculation anzuweisen hat.

§. 88.

Suspension oder Verlust des academischen Bürgerrechts.

Wenn ein Studirender wegen Verbrechen oder Vergehen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen ist, so wird sein academisches Bürgerrecht bis zur abgemachten Sache suspendirt. Nach einer völligen Freisprechung von dem angeschuldigten Vergehen wird jedoch die Suspension sogleich wieder aufgehoben; ist die





Freisprechung aber nur vorläufig (ab instantia), so kann die Suspension nur durch die besondere Bewilligung des academischen Senats aufgehoben werden. Durch die Verurtheilung und wenn der academische Senat in dem eben angegebenen Falle die Bewilligung der Aufhebung der Suspension versagt, ist er dagegen von dem academischen Bürgerrecht definitiv ausgeschlossen, und es hat in diesem Falle der Senat die Befugniss, seine Entfernung aus der Stadt zu verlangen, wenn sein Wohnort in derselben nicht durch Familien-Verhältnisse begründet ist.

§. 89.

Strafbestimmungen.

Wegen aller anderen Vergehungen der Studirenden und ihrer Bestrafung, ingleichen wegen des Verhaltens in Ansehung der Schulden der Studirenden und des Vermiethens von Wohnungen an sie, wird auf die bestehenden Gesetze verwiesen.

§. 90.

Aufhören des academischen Bürgerrechts.

Das academische Bürgerrecht hört auf:

1. durch ein Abgangszeugniss oder durch rechtsgültige Erklärung, nicht weiter zur Universität gehören zu wollen;
2. durch Promotion auf der Universität zu **Königsberg**;
3. durch Erwählung eines anderen Standes;
4. durch den Ablauf von fünf Jahren nach der Immatriculation;
5. durch eine einjährige freiwillige Abwesenheit von **Königsberg**;
6. durch die Exclusion, das Consilium abeundi und die Relegation.

§. 91.

Gebühren für die Erneuerung der Immatriculation.

Bei Erneuerung der Matrikel müssen für dieselbe die in §§. 83. und 84. festgesetzten Gebühren aufs neue entrichtet werden.

§. 92.

Abgangs-Zeugnisse.

Bei dem Abgange von der Universität ist jeder inländische Studirende verpflichtet, sich um das vorschriftsmässige Abgangszeugniss zu bewerben, das nicht nur Bescheinigungen über die auf der Universität gehörten Vorlesungen und benutzten Institute von Seiten der academischen Lehrer, sondern auch über seine Aufführung

während der Studienzeit von Seiten des Rectors und des Universitäts-Richters enthält. Ohne ein solches Abgangszeugniss kann kein Inländer zu einer Anstellung in Unserm Staatsdienste gelassen werden.

§. 93.

Gebühren für die Abgangszeugnisse.

Die Gebühren für die Abgangszeugnisse betragen drei Thaler. Davon erhalten der Rector ein Sechstheil, die bezüglichen Facultäten vier Sechstheile und der Secretair der Universität ein Sechstheil.

§. 94.

Bezahlung der gestundeten Honorare.

Ueber die Verpflichtung der von der Universität abgehenden Studirenden zur Zahlung der gestundeten Honorare wird auf das Honorar-Reglement des vorgeordneten Ministerii vom 16ten März 1837 verwiesen.

§. 95.

Studienzeit.

Die allgemeinen Vorschriften wegen der gesetzlichen Studienzeit in Bezug auf das Triennium academicum oder Quadriennium gelten auch für die Universität zu **Königsberg.** Doch wird als längste Frist für das academische Studium, an welche der Genuss von Stipendien und sonstigen academischen Beneficien geknüpft ist, hierdurch mit Vorbehalt der Verlängerung in besonders wichtigen Fällen das Triennium für Theologen, Juristen und Cameralisten, das Quadriennium für Mediciner Philologen und andere Studirende der Schulwissenschaften festgesetzt.





Abschnitt VII.

Von den Instituten und Sammlungen der Universität.

§. 96.

Zweck derselben.

Zur Benutzung bei dem practischen Unterrichte der Studirenden sind, ausser den bei den Facultäten bestehenden Seminarien und Clinica, die Institute, Cabinete und Sammlungen bestimmt, welche der Universität eigenthümlich angehören, und für deren Erhaltung, Vermehrung und Erweiterung, so wie für die Einrichtung der noch fehlenden, beständige Fürsorge getroffen werden soll.

§. 97.

Seminare.

Es bestehen jetzt bei der Universität:

das theologische Seminar in drei Abtheilungen, der exegetisch-critischen, der historischen und der homiletischen;
das polnische Seminar;
das litthauische Seminar;
das juristische Seminar;
das philologische Seminar;
das historische Seminar;
das mathematisch-physicalische Seminar;
das naturhistorische Seminar.

Sämmtliche Seminare haben ihre besonderen von dem vorgeordneten Ministerium bestätigten Statuten und Vorschriften.

§. 98.

Institute und Sammlungen der Universität.

Die mit der Universität verbundenen öffentlichen Sammlungen und Anstalten sind:

1. die vereinigte Königliche und Universitäts-Bibliothek und die noch besonders für die Studirenden errichtete Handbibliothek;

2. die Sternwarte mit dem astronomischen Apparate:
3. der botanische Garten und die Herbarien:
4. das zoologische Museum:
5. das mineralogische Cabinet:
6. das physicalische Cabinet:
7. das chemische Laboratorium und die dazu gehörigen Sammlungen:
8. das anatomische und zootomische Theater:
9. die medicinisch-clinische Anstalt:
10. das medicinische Policlinicum:
11. die chirurgisch-clinische und ophtalmiatrische Anstalt:
12. das geburtshilfliche Institut:
13. das Kunst-Museum:
14. das Münzcabinet:
15. die musicalischen Institute für Orgelspiel und Gesang:
16. die Reitschule;
17. die Fechtschule.

§. 99.

Die Bibliothecare Unserer Königlichen Bibliothek, welche zugleich die Geschäfte bei der damit verbundenen Universitäts-Bibliothek versehen, ernennt nach wie vor das vorgesetzte Ministerium, welches auch den vom Concilium generale zu wählenden Bibliothecar der Handbibliothek zum Gebrauche der Studirenden bestätigt.

Für jedes der andern im §. 98. aufgeführten Institute ist durch das Ministerium aus der Zahl der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren oder anderer Fachlehrer ein eigener Director oder Vorsteher bestimmt, welchem die nächste und unmittelbare Aufsicht und Fürsorge für die Erhaltung und Vermehrung des Instituts, so wie die Geschäftsleitung obliegt.

Das Nähere über die Benutzung derselben, so wie über die Geschäftsführung bei denselben hat das vorgeordnete Ministerium durch besondere Instructionen und Anordnungen festgesetzt.





Abschnitt VIII.

Von den Stiftungen und Beneficien.

§. 100.

Da es Unsere landesväterliche Absicht ist, den Lehrern und Beamten der Universität die möglichste Beruhigung über die künftige Lage ihrer Hinterbliebenen zu gewähren, so verordnen Wir, dass die mit dem 1. April 1830 ins Leben getretene Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Universität **Königsberg** beständig erhalten werde, und fordern einen Jeden in dem Maasse, als es ihn angeht, zur gewissenhaften Beförderung ihres wohlthätigen Zweckes auf.

Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt der academischen Lehrer und Beamten.

Ueber die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Anstalt, so wie über die Verwaltung derselben sprechen die besonderen unter dem 8. August 1831 gegebenen oder künftig zu ertheilenden Statuten.

§. 101.

Für unbemittelte Studirende, deren Talent, Fleiss und Sittlichkeit zu guten Erwartungen berechtigen, sind zur Unterstützung während ihrer academischen Laufbahn bereits von Unserm Hochseligen Vorfahren, dem Markgrafen **Albrecht**, Freitische gestiftet. Die Verwaltung derselben steht dem Rector und dem Senate zu, dagegen dem Concilium generale die Verleihung derselben, wobei es nach den gegebenen besonderen Vorschriften und Verordnungen zu verfahren hat.

Freitische.

§. 102.

In derselben Absicht hat Unser in Gott ruhende Vater zur Unterstützung besonders ausgezeichneter Studirenden eine bestimmte jährliche Summe bereits im Jahre

Die Königlichen Stipendien.

1816 ausgesetzt, aus welcher Stipendien nach den von dem vorgeordneten Ministerio gegebenen besonderen Bestimmungen (Reglement vom 26. Februar 1817) verliehen werden.

§. 103.

Privat-Stipendien.

Ausserdem bestehen bei der Universität **Königsberg** mehrere von Privatpersonen gestiftete Stipendien, die durch das Concilium generale stiftungsmässig zu vergeben sind.





Abschnitt IX.

Von den Vorlesungen und Preisaufgaben.

§. 104.

Vorlesungen bei der Universität sind alle diejenigen Vorträge, welche unter der Autorität der Universität gehalten werden sollen, und deshalb im Lections-Verzeichnisse, so wie auch am schwarzen Brette angekündigt werden. Blos über solche bei der Universität gehaltene Vorlesungen werden den Studirenden von Facultätswegen Zeugnisse ausgestellt. Jeder ordentliche und ausserordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Cursus eine öffentliche durch das Halbjahr fortlaufende Vorlesung über einen Hauptzweig seiner Wissenschaft unentgeltlich zu halten.

Vorlesungen bei der Universität.

§. 105.

Das Recht, Vorlesungen bei der Universität zu **Königsberg** zu halten, haben:

1. die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren;
2. die Privatdocenten nach erfolgter Habilitation in ihrer Facultät.

Der ursprünglichen Stiftung gemäss sind bei der Universität in **Königsberg** nur Lehrer Evangelischer Confession zuzulassen und anzustellen.

Recht Vorlesungen zu halten.

§. 106.

Was die Privatdocenten und ihre Habilitation anbetrifft, so geben die näheren Bestimmungen für jede einzelne Facultät die besonderen Facultäts-Statuten.

Privatdocenten.

§. 107.

Zum Hören der Vorlesungen sind berechtigt:

1. alle Staatsbeamten und im stehenden Heere befindliche Officiere;
2. alle, welche auf die oben vorgeschriebene Weise immatriculirt sind:

Zum Hören der Vorlesungen Berechtigte.

5*

3. die zum chirurgischen und pharmaceutischen Studium Eingeschriebenen;
4. alle, welche eine von der Zustimmung des Rectors abhängige besondere Erlaubniss dazu von dem betheiligten academischen Lehrer erhalten haben.

§. 108.

Von den Vorlesungen Ausgeschlossene.

Gänzlich ausgeschlossen vom Hören der Vorlesungen sind:

1. die, welche nicht denjenigen Grad geistiger Bildung besitzen, welchen die Studirenden haben sollen, namentlich Gymnasiasten und Schüler;
2. alle der Immatriculation fähige Inländer und Ausländer, welche noch in dem gewöhnlichen Alter der Studirenden sind und sich nicht haben immatriculiren lassen;
3. diejenigen, deren academisches Bürgerrecht suspendirt ist, während der Suspension;
4. diejenigen, welche die Matrikel freiwillig zurückgegeben oder verloren haben.

Der zeitige Rector hat darauf von Amtswegen zu wachen, und die Professoren und Privatdocenten werden jeder für sich verpflichtet, auf diese Vorschrift streng zu halten.

§. 109.

Horsale.

Sämmtliche Professoren und Docenten sollen verpflichtet sein, ihre Vorlesungen, sobald sich nur eine Zahl von mindestens drei Zuhörern findet, zu halten und in den Universitätsgebäuden zu lesen, sobald die Einrichtungen zu ausreichenden öffentlichen Auditorien werden getroffen sein.

Ueber den Gebrauch der einzelnen zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle in den Universitätsgebäuden einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren den Vorzug vor den ausserordentlichen Professoren und diese vor den Privatdocenten haben.

§. 110.

Anfang und Ende der halbjährigen Cursus.

In jedem Universitätsjahre sollen zwei halbjährige Cursus stattfinden, von denen für jetzt und bis von Unserm Ministerium eine andere Bestimmung getroffen wird, der erste mit dem ersten Montage nach dem 18. April beginnt und mit dem ersten Sonnabend nach dem 15. September schliesst, der zweite mit dem ersten Montage nach dem 18. October anfängt und mit dem ersten Sonnabend nach dem 15. März endigt.





§. 111.

Das Lections-Verzeichniss.

Das Lections - Verzeichniss des folgenden Semesters wird aus den von den Decanen zusammengestellten Angaben sämmtlicher Vorlesungen der Professoren und Docenten durch den Professor der classischen Literatur und Beredsamkeit geordnet, und unter der Autorität des Senats jedesmal vier Wochen vor dem gesetzlichen Schlusse des laufenden Semesters öffentlich bekannt gemacht, nachdem sechs Wochen vor demselben Termine ein Duplicat des zum Druck bestimmten Manuscripts dem vorgeordneten Ministerium durch den Universitäts-Curator zur Genehmigung eingereicht ist.

§. 112.

Meldung zu den Vorlesungen.

Was bei den Meldungen zu den Vorlesungen von den Studirenden und den übrigen Zuhörern zu beobachten ist, wird durch das Reglement des vorgeordneten Ministerii über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und Bezahlung des Honorars vom 16. März 1837 und die dazu erlassenen Verfügungen vorgeschrieben.

§. 113.

Von den Preisaufgaben.

Um den günstigen Erfolg des durch Vorlesungen angeregten und geleiteten Eifers der Studirenden für eigene wissenschaftliche Forschungen beurtheilen zu können, sollen von den vier Facultäten der Universität zu **Königsberg** jährlich einmal den dortigen Studirenden Preisaufgaben zur Bearbeitung vorgelegt werden. Die Preisaufgaben müssen dem wissenschaftlichen Standpunkte der Studirenden angemessen sein und immer rein wissenschaftliche Gegenstände betreffen; es dürfen folglich blos practische Aufgaben nicht gewählt werden. Sie müssen stets in lateinischer Sprache bearbeitet werden.

§. 114.

Zahl der Preisaufgaben.

Die theologische, juristische und medicinische Facultät haben jährlich jede eine, die philosophische aber jährlich drei Preisaufgaben zu stellen.

Jede Facultät bestimmt ihre Aufgabe selbst und wählt dieselbe abwechselnd aus den verschiedenen Hauptfächern der Lehrer, welche in ihrer Mitte Sitz und Stimme haben, und soll die bis jetzt bestimmte Ordnung, namentlich bei der philosophischen Facultät, auch ferner beibehalten werden.

§. 115.

Wahl der Preisaufgaben, ihre Preise.

In jeder Facultät hat dasjenige Mitglied, aus dessen speciellem Lehrfache die Aufgabe gewählt wird, den Vorschlag zu der für das nächste Jahr zu wählenden Preisaufgabe. Die theologische, juristische und medicinische Facultät haben jede die Summe von 50 Thlr. in einem Hauptpreise von 35 Thlr. und in einem Accessit von 15 Thlr. zu vertheilen; die philosophische Facultät erhält die Summe von 75 Thlr. zu drei gleichen Preisen von 25 Thlr. Kann eine Facultät wegen der Geringfügigkeit der eingelaufenen Arbeiten ihren Preis nicht ertheilen, oder auch nicht einmal das Accessit zugestehen, so verbleibt der theologischen, juristischen und medicinischen Facultät die bestimmte Summe für das nächste Jahr zur Aufstellung von zwei Preisaufgaben. Die philosophische Facultät kann zwar, wenn eine ihrer Preisaufgaben mehrere gediegene Bearbeitungen, eine andere aber gar keine gefunden hat, mit ihren Preisen auch mehrere Arbeiten über eine und dieselbe Aufgabe krönen, behält indess, wenn dieses nicht erfordert werden sollte, gleichfalls die Disposition über die unvertheilt gebliebene Summe zu Gunsten der Preisaufgaben des nächsten Jahrs. Die unvertheilt gebliebenen Prämien dürfen auch zur Erhöhung der in andern Facultäten zuerkannten Preise benutzt, oder für ähnliche Zwecke zum Besten der Studirenden verwendet, und von dem Universitäts-Curatorium angewiesen, oder zur Vermehrung der Preise des nächsten Jahres vorbehalten werden.

§. 116.

Zeit der Abgabe der Abhandlungen und Bekanntmachung der Preise.

Die Preisaufgaben sollen stets am Krönungsfeste (dem 18. Januar) öffentlich bekannt gemacht werden. Zu ihrer Bearbeitung ist die Zeit von eilf Monaten verstattet, so dass spätestens am 18. December desselben Jahres die Arbeiten in Begleitung eines versiegelten Zettels mit dem Namen des Verfassers und einem oben aufgeschriebenen Motto, das auch zugleich auf der Arbeit selbst geschrieben ist, an den zuständigen Decan abgeliefert werden.

In der unmittelbar dem Krönungsfeste vorhergehenden Versammlung des Concilium generale werden nach den darüber eingegangenen Berichten der Facultäten die Preise zuerkannt. Die Namen der Preiswürdigen werden in der Festrede am Krönungstage öffentlich bekannt gemacht, ihre Arbeiten in die Universitäts-Registratur niedergelegt, aus der sie aber zur etwaigen Bekanntmachung durch den Druck verabfolgt werden können. Die nicht gekrönten Abhandlungen werden nebst den dazu gehörigen versiegelten Zetteln dem Secretair übergeben und können von demselben, gegen Vorzeigung des Mottos auf der Arbeit, in Empfang genommen werden.





Abschnitt X.

Von den academischen Würden.

---

§. 117.

Die Doctorwürde wird von jeder der vier Facultäten, theils durch förmliche Promotion, theils mittelst blosser Ueberreichung des Diploms ertheilt. Die theologische Facultät ertheilt ausserdem noch die Licentiaten-Würde. Für jede Facultät sind die an die Candidaten zur Erlangung der Licentiaten- und Doctorwürde zu machenden Forderungen in den besonderen Facultäts-Statuten näher festzusetzen.

Die Doctor- und Licentiaten-Würde.

§. 118.

Die Doctor-Promotion durch blosse Uebersendung des Diploms ist eine von einer Facultät bezeigte freiwillige Anerkennung ausgezeichneter Verdienste um die Wissenschaft. Der Vorschlag zu derselben muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden.

Ehren-Doctor-Diplome.

Indem wir durch vorstehende Statuten die Verfassung Unserer Universität zu **Königsberg** festsetzen, befehlen Wir derselben und allen zu derselben gehörigen Personen, insonderheit aber Unserm Curator respective Regierungs-Bevollmächtigten und allen Professoren und anderen öffentlichen Lehrern, sich überall darnach zu richten, und Unserm Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, auf die Befolgung derselben zu achten und die in Verfolg und zur Vollziehung dieser Statuten für die einzelnen Facultäten, Institute und Gegenstände erforderlichen Instructionen und besonderen Reglements und Bestimmungen zu erlassen.

Des zu Urkund haben Wir diese Statuten höchsteigenhändig unterschrieben und Unser Königliches grösseres Insiegel daran hängen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt **Berlin** den vierten Tag des Monats Mai nach Christi Unseres Herrn Geburt im Eintausend Achthundert und Drei und Vierzigsten und Unserer Königlichen Regierung im Dritten Jahre.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Eichhorn.





Abänderungen resp. Zusätze

zu den

Statuten der Universität Königsberg.

Statuten der Universität.

Vermerk zu §. 65. Die Gebühren des Universitäts-Secretairs fliessen fernerhin zur Universitäts-Kasse.

§. 73 ad 2. ist, wie folgt, abzuändern:
Die in den besondern Facultäts-Statuten bestimmten Gebühren-Antheile.

Vermerk zu §. 76. Die Bestätigung der nicht fixirt angestellten Unterbeamten ist dem Universitäts-Curatorium übertragen.

§. 105. Zusatz:
Unbeschadet des evangelischen Characters der Universität, können auch Nicht-Evangelische, als Privat-Dozenten in der juristischen, der medizinischen und philosophischen Facultät zugelassen und im Fall des concreten Bedürfnisses als Lehrer ausnahmsweise angestellt werden.

Vermerk zu §. 111. Die Bestätigung der Lections-Cataloge ist dem Universitäts-Curatorium übertragen.

§. 113. ist im Schlusssatze, wie folgt, abgeändert:
Sie müssen, wenn sie aus dem Gebiete des classischen Alterthums, der Theologie und der Jurisprudenz entnommen sind, in lateinischer Sprache bearbeitet werden. Bei Aufgaben aus anderen Disciplinen, ist der Gebrauch der deutschen Sprache zulässig in Uebereinstimmung mit einer darüber jedesmal erfolgenden Bekanntmachung.

Statuten der theologischen Facultät.

§. 9. hat im zweiten Satze folgende abgeänderte Fassung erhalten:
Das Decanat führen nach der Reihenfolge die in die Facultät aufgenommenen ordentlichen Professoren, sofern sie die theologische Doctorwürde bereits besitzen.

Vermerk zu §. 27. Jeder der beiden Pedelle erhält für die Habilitation an Gebühren von jedem Prof. ord. drei Thlr., von jedem Prof. extr. zwei Thlr. funfzehn Sgr.

Vermerk zu §. 31. Die zu a) und b) aufgeführten Decemviren - Emolumente von 79½ Scheffel Roggen und 8 Thlr. Gehalt werden nicht mehr verliehen.

Vermerk zu §. 45. Für jede Habilitation erhält jeder der beiden Pedelle an Gebühren zwei Thlr. funfzehn Sgr.

Vermerk zu §§. 67 und 68b. Die Ausfertigung vorläufiger Abgangs-Zeugnisse ist nach höherer Anordnung nicht mehr erforderlich.

Vermerk zu §. 80. Ausserdem wird für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Acts an den Haus-Diener des Universitäts-Gebäudes an Gebühren Ein Thlr. gezahlt.

Statuten der juristischen Facultät.

Vermerk zu § 25. Jeder der beiden Pedelle erhält für die Habilitation an Gebühren von jedem Prof. ord. drei Thlr., von jedem Prof. extr. zwei Thlr. funfzehn Sgr.

§. 43. Der vorletzte Satz ist, wie folgt, abgeändert:
Die beiden Pedelle erhalten ausserdem zusammen Fünf Thlr. von dem Habilitanden.

Vermerk zu §§. 65 und 66b. Die Ausfertigung vorläufiger Abgangs-Zeugnisse ist nach höherer Anordnung nicht mehr erforderlich.

Vermerk zu §. 75. Ausserdem wird für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Acts an den Haus-Diener des Universitäts-Gebäudes an Gebühren Ein Thlr. gezahlt.

Statuten der medizinischen Facultät.

Vermerk zu §. 25. Jeder der beiden Pedelle erhält für die Habilitation an Gebühren von jedem Prof. ord. drei Thlr., von jedem Prof. extr. zwei Thlr. funfzehn Sgr.

§. 42. ist der Schluss des ersten Satzes, wie folgt, abgeändert:
ausserdem erhalten die beiden Pedelle zusammen Fünf Thlr. von dem Habilitanden.

Vermerk zu §§. 66 und 68b. Die Ausfertigung vorläufiger Abgangs-Zeugnisse ist nach höherer Anordnung nicht mehr erforderlich.

Vermerk zu §. 67. In Stelle des tentamen philos. wird fortan ein tentamen physicum mit den Studirenden der Medizin von einer besonderen Commission abgehalten, welche unter dem Vorsitze des Dekans der mediz. Facultät zusammentritt und alle Jahr zum 1. October vom Herrn Minister ernannt wird.

Vermerk zu §. 71. Bei Inaugural-Dissertationen und Disputationen kann vom Gebrauche der lateinischen Sprache abgesehen werden.

Vermerk zu §. 77. Ausserdem wird für das Ein- und Ausläuten des öffentlichen Acts an den Haus-Diener des Universitäts-Gebäudes an Gebühren Ein Thlr. gezahlt.

Statuten der philosophischen Facultät.

Vermerk zu §. 24. An Gebühren hat für die Habilitation der Prof. ord. drei Thlr. und der Prof. extr. zwei Thlr. funfzehn Sgr. jedem der beiden Pedelle zu zahlen.

Vermerk zu §. 29. Von den Inscriptions-Gebühren erhalten die beiden Pedelle zusammen $^1/_9$.

Vermerk zu §. 30. Die hier aufgeführten Roggen-Deputate werden nach höherer Bestimmung nicht mehr verliehen.

§. 41. Der Schluss des ersten Satzes ist, wie folgt, abgeändert:
ausserdem erhalten die beiden Pedelle zusammen fünf Thlr. von dem Habilitanden.

Vermerk zu §. 61. An Stelle des tentamen philosophicum ist das tentamen physicum getreten, und sind über letzteres besondere Vorschriften ergangen.

Die früher durch Minist.-Verordnung vom 7. Januar 1826 zugestandene Befreiung der Doctoren der Philosophie vom tentamen philosophicum ist für das tentamen physicum dahin modificirt, dass die auf Grund ihrer naturwissenschaftlichen Kenntnisse rite promovirten Doctoren der Philosophie nur in der Anatomie und Physiologie geprüft werden dürfen.

Vermerk zu § 63 und 64b. Die Ausfertigung vorläufiger Abgangs-Zeugnisse ist nach höherer Anordnung nicht mehr erforderlich.

Vermerk zu § 67. Die öffentliche Disputation kann mit Zustimmung der Facultät in den Fächern, in welchen deutsche Dissertationen zulässig sind, in deutscher Sprache stattfinden.

Lateinische Dissertationen sind nur erforderlich, wenn sie Themata aus der classischen und orientalischen Philologie und Alterthumskunde, der Geschichte und der alten Philosophie behandeln. In allen übrigen Disciplinen sind mit Zustimmung der Facultät deutsche Dissertationen zulässig.

Diese Genehmigung darf jedoch nur ertheilt werden, wenn der Doctorandus bei der mündlichen Prüfung durch Interpretation einer Stelle aus einem römischen Classiker ausreichende Kenntniss der lateinischen Sprache nachgewiesen hat.

Vermerk zu §. 68. Ist der Promovendus ein Jude, so hat derselbe nach Verlesung der Eidesformel die Worte: Ita me Deus adjuvet zu sprechen.

Der zweite Satz des §. 72. ist dahin abzuändern:

Nach Vollziehung der Promotion zahlt der Candidat noch einen Ducaten für den Prorector, drei Thlr. zehn Sgr. für den Universitäts-Secretair, zwei Thlr. für jeden der beiden Pedelle und einen Thlr. dem Haus-Diener für Ein- und Ausläuten des öffentlichen Acts.

§ 73. ist im ersten Satze, wie folgt, abgeändert:

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um Wissenschaft oder Kunst die Würde eines Doctor philosophiae et Magister liberalium artium ohne weitere Leistungen zu ertheilen.



Druck der Universitäts-Buch- und Steindruckerei von E. J. Dalkowski in Königsberg.

STATUTEN

der

theologischen Facultät

der

Königlichen Albertus-Universität

zu

Königsberg.

Königsberg, 1854.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Von der theologischen Facultät im Allgemeinen.

Begriff der Facultät . . . . . . §. 1
Zusammensetzung der Facultät . . §. 2
Kirchliches Verhältniss und Zweck der Facultät . . . . §. 3
Befugniss zur theologischen Responsis §. 4
Rangverhältniss der Facultät . . . §. 5
Enge Verbindung aller Wissenschaften §. 6
Pflichten und Rechte . . . . . . §. 7
Rangordnung in der Facultät . . . §. 8
Amt und Vertretung des Decans . §§. 9. 10
Geschäfte des Decans . . . . . . §. 11
Facultäts-Versammlung . . . . . §. 12
Promotion und andere Facultäts-Feierlichkeiten . . . . §. 13
Inscription und Exmatriculation . . §. 14
Rechnungsführung . . . . §. 15
Vermittelungsgeschäft . . . . . . §. 16
Verwahrung der Facultätsbesitzthümer §. 17
Ort der Facultätsversammlungen . . §. 18
Form der Verhandlungen u. Separatvota §. 19
Pflicht der Verschwiegenheit . . . §. 20
Unterschriften . . . . §. 21
Festprogramme . . . . §. 22
Amtstracht . . . . §. 23

Zweiter Abschnitt.

Von den Professoren.

Präsentationsrecht der Facultät . . §. 24
Graduirung . . . . §. 25
Habilitirung . . . . §. 26
Modus derselben . . . . §. 27
Einführung in die Facultät . . . . §. 28
Vorstellung der ausserordentlichen Professoren . . . . §. 29
Anzeige von Reisen . . . . . . §. 30
Einkünfte der Facultätsmitglieder . §. 31
Kosten der Immatriculation und Exmatrikulation . . . . §. 32
Vertheilung der Einnahmen . . . §. 33
Einkünfte des Decans bei dessen Vertretung . . . . §. 34
Perception der Erben eines Facultäts-Mitgliedes . . . . §. 35

Dritter Abschnitt.

Von den Privat-Docenten.

Bestimmung des Instituts der Privatdocenten . . . . §. 36
Einschränkung . . . . §. 37
Bedingungen und Nostrification . . §. 38
Weitere Erfordernisse . . . . . . §. 39
Habilitationsleistungen . . . . . §. 40
Oeffentliche Antritts-Vorlesung . . §. 41
Anzeige von der Habilitation . . . §. 42
Gänzlicher oder theilweiser Erlass der Habilitationsleistungen . . . . §. 43
Lehrgebiet der Privatdocenten . . . §. 44
Habilitations- und Nostrificationsgebühren . . . . §. 45
Ankündigung der Vorlesungen . . §. 46
Beaufsichtigung . . . . §. 47

Vierter Abschnitt.

Von den Vorlesungen und Instituten der Facultät.

Recht, Vorlesungen zu halten . . . §. 48
Cyclus der Vorlesungen . . . . . §. 49
Verpflichtung der Facultät in dieser Beziehung . . . . §. 50
Anträge auf Verstärkung des Lehrerpersonals . . . . §. 51
Vertheilung der Vorlesungen . . . §. 52
Unentgeltliche Vorlesungen . . . §. 53
Zulassung zu den Vorlesungen . . §. 54
Hörsäle . . . . §. 55
Honorare . . . . §. 56
Repetirte Collegia . . . . §. 57
Institute . . . . §. 58

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden, den Prüfungen derselben Behufs der Beneficien, und von den Preis-Aufgaben.

Aufsicht über die Studien . . . . §. 59
Aufsicht über die Sitten . . . . . §. 60
Ermahnung . . . . §. 61
Mittheilung von Seiten des Universitäts-Richters . . . . §. 62
Exclusion . . . . §. 63
Theilnahme an der Prüfung zur Erlangung von Beneficien . . . . §. 64
Theologische Preisaufgaben . . . § 65

Sechster Abschnitt.

Von den Promotionen.

Recht zum Promoviren . . . . . §. 66
Bedingungen der Meldungen zum Licentiatengrad . . . . §. 67
Weitere Erfordernisse . . . . . . §. 68
Entscheidung über die Zulassung . §. 69
Mündliches Examen . . . . §. 70
Disputation. . . . . §. 71
Promotion . . . . §. 72
Bedingungen d. Meldung zum Doctorgrad . . . . §. 73
Prüfung des Doctorandus . . . . §. 74
Doctordisputation . . . . §. 75
Promotionsact . . . . §. 76
Wirkungen der Promotion . . . . §. 77
Pflichten der Facultäts-Mitglieder bei Promotionen . . . . §. 78
Notiz im Protokollbuch . . . . . §. 79
Promotionsgebühren . . . . . . §. 80
Ehrenpromotion . . . . §. 81

Auf den Grund der Verfassung, welche Se. Majestät der König der Universität zu Königsberg, mittels der Allerhöchst vollzogenen Statuten vom 4. Mai 1843 zu geben geruht haben, ertheilt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der dortigen theologischen Facultät folgende Statuten:

Abschnitt I.

Von der theologischen Facultät im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff und Zweck derselben.

Die theologische Facultät ist diejenige Abtheilung der Universität zu Königsberg, welche für die Cultur und Pflege der gesammten evangelisch-theologischen Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist.

§. 3.

Zusammensetzung der Facultät.

Die theologische Facultät im weiteren Sinne umfasst alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörende ordentliche und ausserordentliche Professoren, die bei ihr habili-

tirten Privatdocenten und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Im engeren Sinne, wo die Facultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe aus den zu ordentlichen Professoren ernannten Mitgliedern, insofern sie nicht mit den zum Eintritt in die Facultät erforderlichen Leistungen im Rückstande sind. (§. 26. ff.)

Die Facultät im engeren Sinne beaufsichtigt unter der Leitung eines Decans das ganze Lehrgebiet der evangelischen Facultät auf der Universität. (Univ. Stat. §. 11. 12.).

§. 3.

Kirchliches Verhältniss und Zweck der Facultät.

Die theologische Facultät hat im Allgemeinen die Bestimmung, nach der Lehre der evangelischen Kirche die theologischen Wissenschaften zu pflegen und fortzupflanzen, insbesondere aber durch Vorlesungen und andere akademische Uebungen, die dem Dienste der Kirche sich widmenden Jünglinge für diesen tüchtig zu machen. Ihr Beruf ist es, vom Standpunkt der theologischen Wissenschaft auch das Interesse der evangelischen Kirche nach aussen und innen zu wahren. Es wird von ihren Gliedern erwartet, dass sie etwaigen verkehrten Richtungen und Einseitigkeiten der Zeit nach Kräften entgegenarbeiten, die theologischen Wissenschaften im klaren christlichen Geiste und im Interesse der evangelischen Kirche anbauen und den Ertrag besonnener theologischer Forschung zur Förderung christlicher Erkenntniss und evangelischen Glaubens durch mündlichen Vortrag oder in Schriften gemeinnützig machen werden.

§. 4.

Befugniss zu theologischen Responsis.

Die Facultät hat die Befugniss, auf die im Interesse der evangelischen Kirche ihr von den Behörden und einzelnen Personen zukommenden Anfragen Responsa zu ertheilen.

§. 5.

Rangverhältniss der Facultät.

Die theologische Facultät hat unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Facultäten den Vortritt vor den übrigen Facultäten. (Univ. Stat. §. 8.).

§. 6.

Enge Verbindung aller Wissenschaften.

Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem

zusammenhängenden Ganzen auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren, so ist es die Aufgabe der theologischen Facultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 7.

Pflichten und Rechte.

Die Facultät, ihre Glieder und Angehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes der ordentlichen Mitglieder, welche die Facultät im engeren Sinne bilden, ist ebenso verpflichtet als berechtigt, an den Collegialberathungen und Geschäften Theil zu nehmen, und darf sich der Theilnahme an den Functionen der Facultät nur dann entziehen, wenn es ausnahmsweise eine specielle Dispensation Seitens des Ministers erhalten hat, oder durch Krankheit, Beurlaubung, oder andere vorübergehende persönliche Hinderungsgründe, über welche es sich bei dem Decan ausweisen muss, an den Geschäften der Facultät Theil zu nehmen ausser Stand gesetzt ist. Wegen persönlicher Hinderungsgründe, ausser Krankheit, darf eine Befreiung von den Facultätsgeschäften in der Regel nur ein Jahr lang stattfinden.

§. 8.

Rangordnung in der Facultät.

Betreffend die Rangordnung innerhalb der Facultät, so folgen auf die ordentlichen Professoren die ausserordentlichen und auf diese die Privatdocenten. Die Reihefolge in diesen einzelnen Klassen bestimmt sich bei den ordentlichen Professoren nach dem Datum ihrer Bestallung zum ordentlichen Professor auf einer in den deutschen Bundesstaaten belegenen Universität, bei den andern Facultätsmitgliedern nach dem Datum der Habilitationsleistungen bei der Facultät.

Der nach diesen Bestimmungen älteste ordentliche Professor hat Titel und Rechte des Seniors der Facultät *).

*) Die Theilnahme an den Emolumenten des Seniorats aber ist von dem Eintritt in die Facultät durch Habilitation, resp. durch Dispensation von letzterer abhängig. (cf. §. 24.)

§. 9.

[illegible] des D[illegible]

Die Geschäfte der Facultät werden durch einen aus ihrer Mitte ernannten Decan, dessen Amt jährlich wechselt, geleitet. Das Decanat führen nach der Reihenfolge die in die Facultät aufgenommenen ordentlichen Professoren. Der jedesmalige Rector oder Prorector kann nicht zugleich Decan sein, sondern übernimmt das Decanat, welches in diesem Turnus auf ihn fallen würde, gleich nach der Niederlegung des Rectorats oder Prorectorats. Die Uebergabe des Decanats findet an demselben Tage statt, an welchem die des Rectorats und die Zusammensetzung des neuen Senats erfolgt. (Univ. Stat. §. 17.).

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung des Decanats entscheidet die Facultät und beziehungsweise der Minister.

§. 10.

Vertretung des Decans.

Ist der Decan sein Amt zu verwalten verhindert, so liegt seinem nächsten Vorgänger als Prodecan ob, ihn zu vertreten. Kann der Prodecan die Vertretung nicht übernehmen, so geht dieselbe auf dessen Vorgänger u. s. w. über. In gleicher Art findet eine Vertretung des Decans statt, wenn das Decanat durch Tod, Abberufung, Entsetzung, Abdication erledigt worden ist. (Univ. Stat. §. 27.). Die letztere ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§. 11.

Geschäfte des Decans.

Der Decan, welcher das Album und die Siegel der Facultät, sowie ihre schriftlichen Verhandlungen in Gewahrsam hat und dafür verantwortlich ist, eröffnet alle an die Facultät gelangenden Verfügungen, Zuschriften und Gesuche und bringt sie, wie seine eignen oder eines jeden Mitgliedes Propositionen bei der Facultät zur Berathung. Diese muss in versammelter Facultät mündlich stattfinden, falls auch nur ein Facultätsmitglied darauf anträgt; andernfalls kann der Decan nach seinem Ermessen eine mündliche oder schriftliche Berathung eintreten lassen. Mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der dem Decan besonders aufgetragenen Geschäfte gehört, kann derselbe in Facultätsangelegenheiten für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. Stat. §. 18 und 23.).

§. 12.

Facultäts-Versammlung.

Der Decan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Facultät zur Berathung zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Collegii den Vorsitz, und leitet die Verhandlungen. Ueber diese und die gefassten Beschlüsse wird von dem der Anciennität nach jüngsten, und wenn dies der Decan ist, von dem ihm in der Anciennität zunächst vorstehenden der anwesenden Mitglieder ein kurzes Protokoll in ein dazu bestimmtes Buch niedergeschrieben und von dem Decan und dem Protokollführer vollzogen. Die Beschlüsse werden durch den Decan zur Ausführung gebracht. (Univ. Stat. §. 19.).

§. 13.

Promotion und andere Universitäts-Feierlichkeiten.

Die Promotionen werden entweder von dem Decan selbst oder einem anderen Mitgliede der Facultät verrichtet, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodecanus unter Zustimmung der Facultät constituirt. Jedoch ist ausser dem Prodecan Niemand verpflichtet, diese Substitution zu übernehmen. (Univ. Stat. §. 27).

Die Sorge für Anstand und Würde bei diesen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten liegt dem Decan ob.

§. 14.

Inscription und Exmatriculation.

Der Decan ist Mitglied der Immatriculations-Commission, und trägt die neu angekommenen, von dem Rector oder Prorector immatriculirten, der Theologie sich widmenden Studirenden in das Album der Facultät ein und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung.

Dasselbe gilt von denen, welche unter den vorgeschriebenen Modalitäten von einer Facultät zur anderen übergehen. In diesem Falle hat der Studirende seine Absicht zunächst dem Decan der Facultät, welche er verlassen will, anzuzeigen, um von demselben hierüber ein Zeugniss zu verlangen. Der Decan vermerkt sodann auf dem Facultäts-Inscriptionsscheine, dass dem Uebertritt nichts im Wege stehe, und weiset den Studirenden an, die erforderliche Umschreibung im allgemeinen Studenten-

Register im Secretariat nachzusuchen. Erst nachdem dies geschehen ist, darf er in das Album der neugewählten Facultät von deren Decan eingetragen werden.

Der Uebergang von einer Facultät zur andern ist nur am Schlusse eines Semesters und innerhalb der ersten vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfange eines neuen Semesters statthaft. (Univ. Stat. §. 84 85.).

Der Decan ertheilt ferner die Zeugnisse des Fleisses pro stipendio, vollzieht die Abgangs-Zeugnisse und vermerkt den Abgang im Album der Facultät.

Die Einziehung der Inscriptionsgebühren für die Facultät geschieht gleichzeitig mit den Immatriculations-Gebühren durch den Universitäts-Secretair, welcher sie nebst dem für den Studirenden ausgefertigten Anmeldungsbuche dem Decan zuzustellen hat; erst nachdem dieses geschehen, erfolgt die Inscription bei der Facultät und die Aushändigung des Anmeldungsbuches an den Studirenden.

§. 15.

Rechnungsführung.

Die Verwaltung, Verrechnung und Vertheilung sämmtlicher Facultätsgelder, Einnahmen und Ausgaben liegt gleichfalls dem Decan ob. Dafür erhält derselbe den zehnten Theil der Einkünfte der Facultät.

§. 16.

Vermittlergeschäft.

Bei etwa entstehenden amtlichen Misshelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Facultät ist es Pflicht des Decans, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Betrifft die Streitigkeit die eigne Person des Decans, so tritt der Prodecan an die Stelle desselben.

§. 17.

Verwahrung der Facultäts-Besitzthümer.

Die Statuten, die Facultätssiegel, das Inscriptionsbuch, Acten und Documente, insofern solche nicht im Universitäts-Depositorium niedergelegt sind, befinden sich in der Verwahrung des Decans und er ist dafür verantwortlich. Bei der jährlichen Uebergabe des Decanats wird der richtige Empfang dieser Gegenstände von dem Amtsnachfolger bescheinigt. (Univ. Stat. §. 23.).

§. 18.

Ort der Facultäts-versammlungen.

Der Decan hat das Recht, die Versammlungen der Facultät in seiner Behausung abzuhalten; wenn er sich dieses Rechtes nicht bedienen will, versammelt sich die Facultät im Senatszimmer oder Facultätszimmer des Universitätsgebäudes (Univ. Stat. §. 20.).

§. 19.

Form der Verhandlungen; Separat-vota.

Bei Verhandlungen der Facultät muss die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung von dem jüngsten Mitgliede der Facultät anfangen; bei Gleichheit der Stimmen giebt mit Ausnahme der in §. 40, 70 und 74 erwähnten Fälle die des Decans den Ausschlag. Die in der Minderheit sich befindenden haben das Recht, ihre Vota zu den Acten zu geben, auch zur Kenntniss der vorgesetzten Behörde zu bringen. Im letzteren Falle müssen die Vota vor Abgang des Facultätsberichts dem Decan zur Einreichung an die vorgesetzte Behörde übergeben werden.

Abwesende Facultätsmitglieder sind als der Mehrheit beigetreten zu betrachten und an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden. (Univ. Stat. §. 19. 46. 47.).

§. 20.

Pflicht der Verschwiegenheit.

Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über alle Verhandlungen der Facultät vor der Ausführung und falls es ausdrücklich beschlossen worden, auch nachher verpflichtet.

§. 21.

Unterschriften.

Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgesetzte Behörden abzustattenden Berichte und der Gutachten sind von allen Mitgliedern der Facultät zu unterschreiben. Andere Schreiben werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs durch die Facultät nur von dem Decan in der Reinschrift unterzeichnet. (Univ. Stat. §. 19.).

Die Berichte der Facultät an den Minister werden von dem Decan, dem Curator der Universität zur Beförderung übergeben.

§. 22.

Der Decan hat dafür zu sorgen, dass an jedem der drei hohen Feste der evangelischen Kirche von Seiten der Facultät ein Programm herausgegeben werde. Die Abfassung liegt vorzugsweise und der Reihe nach den ordentlichen Professoren ob; ausserordentliche Professoren dürfen hiezu nur ausnahmsweise und nur dann herangezogen werden, wenn sowohl der der Reihe nach zum Schreiben des Programms verpflichtete, als auch der nächstfolgende ordentliche Professor aus Gründen, deren Zulänglichkeit die Facultät, beziehungsweise der Minister anerkannt hat, das Programm zu schreiben verhindert sind. Unter mehreren ausserordentlichen Professoren bestimmt der Decan denjenigen, welcher das Programm zu schreiben hat.

§. 23.

Die ordentlichen Professoren der Facultät dürfen bei akademischen Feierlichkeiten und bei allen sonstigen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Universität als solche vertreten wird, nur in der Amtstracht erscheinen; die Decane müssen insbesondere auch die Promotionen in derselben vornehmen.

Die Amtstracht des Decans ist der sogenannte Lutherrock von dunkel-violetter Farbe. Die ordentlichen Professoren tragen schwarze mit dunkel-violettem Sammet gefütterte Lutherröcke von Tuch, sofern sie aber ordinirte Geistliche sind, tragen sie unter diesem Rock das alte lutherische Unterkleid. Die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten tragen einen schwarzen Lutherrock ohne die Facultätsfarben. Als Kopfbedeckung tragen sämmtliche Docenten runde Barets von schwarzem Sammet.

Abschnitt II.

Von den Professoren der theologischen Facultät.

§. 24.

Wenn ein ordentlicher theologischer Lehrstuhl erledigt ist, so ist die Facultät berechtigt, zur Anstellung geeignete Männer dem Minister durch den Curator gutachtlich in Vorschlag zu bringen. (Univ. Stat. §. 15.).

Präsentationsrecht der Facultät.

§. 25.

Jedem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor in die Facultät berufen ist, liegt ob, wenn er den theologischen Doctorgrad noch nicht besitzt, denselben binnen Jahresfrist bei der Facultät zu erwerben.

Graduirung.

Ausserordentliche Professoren, welche noch keinen theologischen Grad besitzen, müssen sich mindestens die Licentiaten-Würde in derselben Zeitfrist erwerben. (Univ. Stat. §. 12.).

§. 26.

Alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren haben, wenn sie nicht purch den Minister davon dispensirt sind, binnen Jahresfrist von ihrer Ernennung

Habilitation.

an gerechnet, den vorschriftsmässigen Habilitationsleistungen sich zu unterziehen. So lange dies nicht geschehen, resp. die Dispensation nicht erfolgt ist, sind sie als professores designati im Katalog aufzuführen, als solche zwar zur Ausübung des Lehramtes befugt, aber vom Decanat, sowie von der Theilnahme an den Rechten und Emolumenten der Facultätsmitglieder ausgeschlossen, wogegen sie zu den Pflichten der Facultätsmitglieder, namentlich zu den Prüfungen mit herangezogen werden können. (Univ. Stat. §. 12.).

Es gehört zu den Pflichten des Decans, die Säumigen an die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erinnern*).

§. 27.

Modus derselben.

Die vorschriftsmässigen Habilitationsleistungen bestehen darin, dass der zum ordentlichen oder ausserordentlichen Professor Ernannte, ein lateinisches Antritts-Programm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck giebt, und vor oder nach dem Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache hält. Das Antritts - Programm dient im letzteren Falle zugleich als Einladungs-Programm zur Antrittsrede.

Sollte der sich Habilitirende noch nicht den erforderlichen theologischen Grad besitzen, so ist die Facultät ermächtigt, die Promotions- und Habilitationsleistungen in Einen Act zusammen zu ziehen.

§. 28.

Einführung in die Facultät.

Hat der Professor ordinarius designatus den vorgeschriebenen Antrittsleistungen genügt oder Dispensation davon erhalten, so ist er von nun an aller Rechte der ordentlichen Professoren theilhaftig und wird durch den Decan in einer Facultäts - Sitzung in die Facultät eingeführt.

§. 29.

Vorstellung der ausserordentlichen Professoren.

Die ausserordentlichen Professoren werden, nachdem sie den erforderlichen Prästationen genügt, da eine eigentliche Einführung derselben in die Facultät nicht stattfindet, durch den Decan in der nächsten Facultätssitzung, dem Collegium vorgestellt.

*) Die Rangordnung hinsichtlich der Theilnahme an diesen Rechten und Emolumenten bestimmt sich nach dem Datum der Habilitation, resp. der Dispensation von derselben.

§. 30.

Jeder Professor ist verpflichtet, wenn er während der Vorlesungen auf länger als drei Tage verreiset, neben Beachtung dessen, was in Ansehung eines nachzusuchenden Urlaubs ihm den vorgesetzten Behörden gegenüber obliegt, dem Decan davon Anzeige zu machen, welcher ebenso von Reisen der Professoren während der Ferien, wegen der laufenden Geschäfte der Facultät, unterrichtet werden muss. (Univ. Stat. §. 21.).

Anzeige von Reisen.

§. 31

Die besonderen jährlichen Einkünfte der theologischen Facultät fliessen aus den festgesetzten Antheilen von Inscriptionen und Abgangszeugnissen, aus den Promotionsgebühren und Honoraren für Facultätsgutachten und Responsa und aus den von der Facultät zu haltenden Prüfungen der Candidaten pro licentia concionandi und pro ministerio.

Einkünfte der Facultätsmitglieder.

Ausserdem geniesst der Senior die den Senioren stiftungsmässig zukommenden Emolumente. Ferner erhalten die zwei ältesten Mitglieder der Facultät (§. 28.) als solche die den zehn ältesten ehemaligen Senatoren (Decemviren) bestimmten Emolumente, nämlich jeder

a) 79 Scheffel und 8 Metzen Roggen,

b) 8 Thlr. Gehalt,

c) den zehnten Theil der aus den verschiedenen Stiftungen hervorgehenden Senatseinkünfte.

§. 30.

Für die Inscription in das Album facultatis erlegt der neu ankommende, der Theologie sich widmende Studirende einen Thaler zehn Silbergroschen, der von einer andern Universität kommende zwanzig Silbergroschen an das Aerar.

Kosten der Immatriculation und Exmatriculation.

Die Exmatriculationsgebühren betragen bei der theologischen Facultät zwei Thaler. (Univ. Stat. §. 84. 93.).

§. 31.

Alle Facultäts-Einnahmen kommen den eigentlichen Facultäts-Mitgliedern (§. 28), zu gleichen Theilen zu nach Abzug der Decima decani (§. 15.). Die Vertheilung er-

Vertheilung der Einnahmen.

folgt am Schlusse jedes Semesters, und Mitglieder, welche im Laufe einer Vertheilungs-Periode in die Facultät eingetreten oder aus derselben ausgeschieden sind, erhalten gleichwohl ihren vollen Antheil.

§. 34.

Einkünfte des Decans bei dessen Vertretung.

Die Einkünfte des Decans verbleiben demselben auch dann, wenn er durch ein anderes Facultäts-Mitglied vorübergehend vertreten wird.

§. 35.

Perception der Erben eines Facultätsmitgliedes.

Nach dem Tode eines Facultätsmitgliedes erhalten dessen nachgelassene Wittwe oder seine Kinder an den Facultäts-Emolumenten denselben Antheil, welchen der Verstorbene bezogen haben würde, jedoch nur für den Zeitraum, für welchen ihnen nach den bestehenden Bestimmungen das Gehalt des Verstorbenen gezahlt wird.

Abschnitt III.

Von den Privat-Docenten in der theologischen Facultät.

---

§. 36.

Bestimmung des Instituts der Privat-Docenten.

Das Institut der Privat-Docenten ist eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt. Die Facultät wird die genauere Kenntniss der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigeren aber dieselbe abzurathen.

§. 37.

Einschränkung.

In den ersten drei Jahren nach vollendetem Triennium darf Niemand als Privat-Docent zugelassen werden.

§. 38.

Bedingungen und Nostrification.

Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muss die theologische Licentiaten- oder Doctorwürde besitzen. Hat er eine dieser Würden auf einer ausländischen Univer-

sität empfangen, so muss er bei der Facultät um Genehmigung derselben einkommen und zu diesem Zweck derselben sein Diplom, eine narratio de vita et de studiis und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorlegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur, wenn die Facultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; ausserdem muss sich der Doctor einem Colloquium, der Licentiat einem Examen Behufs der Nostrification unterwerfen.

§. 39.

Weitere Erfordernisse.

Derjenige, welcher sich um die Licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem in lateinischer Sprache abzufassenden Anmeldungsschreiben beizufügen:

1) die narratio de vita et de studiis;

2) das Zeugniss der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete Triennium academicum;

3) das Diplom über seine Licentiaten- oder Doctorwürde;

4) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt;

5) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, als welche aber die Inaugural-Dissertation nicht gelten kann.

6) einen schriftlichen Ausweis Seitens des Universitäts-Curators, dass seiner Habilitation als Privat-Docent nichts im Wege stehe;

7) einen Nachweiss, dass er seiner Militairpflicht im stehenden Heer genügt hat, oder davon befreit ist.

§. 40.

Habilitationsleistungen.

Wenn die Facultät die Meldung zulässig findet, so wird der Candidat veranlasst, binnen vier Wochen eine Probe-Vorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Facultät zu halten. Will

er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Facultät berechtigt, über jedes Hauptfach eine besondere Probe-Vorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Facultät oder wählt mit ihrer Genehmigung der Candidat.

Hierauf folgt ein Colloquium der Facultätsmitglieder mit dem Candidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Candidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Candidat ab und die Facultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maassgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat zurückgewiesen wird.

Der Beschluss wird dem Candidaten durch den Decan bekannt gemacht.

§. 41.

Oeffentliche Antritts-Vorlesung.

Ist der Beschluss der Facultät günstig ausgefallen, so hat der zugelassene Privat-Docent binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Facultät genehmigtes Thema in lateinischer Sprache im grossen Hörsale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Candidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitätslehrer zu vertheilenden Anschlag des Decans.

§. 42.

Anzeige von der Habilitation.

Nach vollendeter Habilitation hat die Facultät die geschehene Vollziehung derselben durch den Curator dem Minister anzuzeigen.

§. 43.

Gänzlicher oder theilweiser Erlass der Habilitationsleistungen.

Wenn sich Jemand zugleich um die theologische Doctor-Würde und die licentia privatim docendi bewirbt, so können ihm, falls er jene erhält, die in §. 40 vorgeschriebenen Habilitationsleistungen erlassen werden. Wird zugleich mit der theologischen Licentiaten-Würde die licentia privatim docendi nachgesucht, so darf das in §. 40. vorgeschriebene Colloquium mit der Promotionsprüfung vereinigt werden. Ebenso fällt das Colloquium fort, wenn ein bei der hiesigen Universität promovirter Licentiat oder Doctor der Theologie sich als Privat-Docent habilitiren will.

§. 44.

Lehrgebiet der Privat-Docenten.

Nur einem Doctor der Theologie kann die licentia privatim docendi zugleich für alle Fächer der Theologie, einem Licentiaten dagegen nur für ein und das andere Gebiet der theologischen Wissenschaften und zwar dem angehenden Privat-Docenten in der Regel für das Gebiet der exegetischen und historischen Theologie ertheilt werden. Nur diejenigen, welche bereits zwei Jahre als Privat-Docenten gelehrt haben, dürfen die Licenz zu Vorlesungen auch über systematische und praktische Theologie nachsuchen.

Die Privat-Docenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation nachgesucht haben (§. 39. Nr. 4.); zu Vorlesungen über andere Fächer bedürfen sie einer besondern Genehmigung der Facultät.

§. 45.

Habilitations- und Nostrifications-gebühren.

Diejenigen, welche von der theologischen Facultät zu Königsberg die Doctor- oder Licentiaten-Würde erhalten haben, zahlen für ihre Habilitation nichts. Die anderswo Promovirten zahlen die halben Promotionsgebühren. Für eine Nostrifications-Prüfung werden Dreissig Thaler in Golde vor derselben entrichtet und verbleiben der Facultät auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung.

Die Söhne der fungirenden, emeritirten und in diesen Verhältnissen verstorbenen Professoren der Universität und des fungirenden Universitäts-Richters, Quaestors und Secretairs sind von diesen Kosten frei.

§. 46.

Ankündigung der Vorlesungen der Privat-Docenten.

Die Privat-Docenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesungen dem Decan einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse.

§. 47.

Beaufsichtigung derselben.

Die Facultät beaufsichtigt die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen, sowie den Lebenswandel der Privat-Docenten und berichtet darüber nöthigenfalls an

den Minister. Diejenigen, welche besondere Hoffnungen geben, kann sie zu Gratificationen oder Remunerationen in Vorschlag bringen. Sie ist berechtigt, unter bewegenden Umständen und nach gemachter Anzeige an den Minister, die den Privat-Docenten ertheilte Licenz jederzeit wieder zurückzunehmen. Diese Befugniss steht auch dem Minister zu.

Abschnitt IV.

Von den Vorlesungen und Instituten der theologischen Facultät.

§. 48.

Das Recht Vorlesungen zu halten.

Das Recht, Vorlesungen über theologische Wissenschaften zu halten, steht vorzugsweise den der theologischen Facultät angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privat-Docenten zu. Nur den Professoren ist es gestattet, in dem ganzen Gebiete der Facultät Vorlesungen zu halten.

Will ein für eine andere Facultät angestellter Professor über Materien aus dem Gebiete der theologischen Wissenschaften Vorlesungen halten, so muss er die Genehmigung des Decans der theologischen Facultät hierzu einholen. Eine solche Vorlesung darf den Studirenden der Theologie als eine Fachvorlesung nur mit besonderer Genehmigung des Ministers angerechnet werden.

§. 49.

[illegible]

Die theologische Facultät hat dafür zu sorgen, dass die zur gründlichen Ausbildung studirender Theologen nothwendigen Vorlesungen so oft gehalten werden, dass jeder Studirende binnen drei auf einander folgenden Jahren über alle zu einem vollständigen Cursus gehörigen Disciplinen, als über theologische Encyclopädie und Methodologie,

Einleitung ins alte und neue Testament, Exegese des alten und neuen Testaments, über Kirchen-Geschichte, Dogmen-Geschichte, biblische Theologie, Dogmatik, Ethik, Symbolik und praktische Theologie Vorträge in zweckmässiger Ordnung zu hören Gelegenheit finde. (Univ. Stat. §. 14.)

§. 50.

Verpflichtung d Facultät in dies Beziehung.

Die ordentlichen Professoren sind vorzugsweise verpflichtet, vorgedachte Vorlesungen zu halten. Ist einer oder der andere in seiner Bestallung für eine besondere Disciplin berufen, so wird er auch dafür zuerst und vorzüglich in Anspruch genommen; alle Professoren der theologischen Facultät sind aber bei der Verantwortlichkeit der Facultät für die Vollständigkeit des Unterrichts verbunden, nach Kräften für die Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken und können bei Vacanzen und sonstigen Verlegenheiten zu Vorlesungen auch über andere Fächer, als welche sie vorzugsweise vertreten, von der Facultät angehalten werden.

Die Vorlesungen der Privat-Docenten kommen bei Beurtheilung der Vollständigkeit des Lections-Verzeichnisses nicht in Anschlag.

§. 51.

Anträge auf Ve stärkung des Lehrerpersonals.

Wenn die Facultät sich für zu schwach besetzt hält, um alle Hauptdisciplinen in dem für den Cursus bestimmten Zeitraum vortragen zu können, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dem Minister mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen und auf Verstärkung ihres Lehrerpersonals anzutragen. (Univ. Stat. §. 15.).

§. 52.

Vertheilung der Vorlesungen.

Die Vertheilung der Vorlesungen beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren nach Maassgabe ihrer amtlichen Verpflichtung. Zu dem Ende wird Behufs der Anfertigung des neuen Lections-Verzeichnisses in jedem Semester eine Facultäts-Versammlung durch den Decan ausgeschrieben, wobei auch die ausserordentlichen Professoren zu erscheinen und ihre im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen anzugeben und in das Verzeichniss einzutragen haben.

Der Decan sendet demnächst das geordnete Verzeichniss der Vorlesungen an den Professor der alten klassischen Litteratur zur weiteren Bearbeitung und Aufnahme in das allgemeine Lections-Verzeichniss. (Univ. Stat. §. 22.).

§. 53.

Unentgeltliche Vorlesungen.

Jeder ordentliche und ausserordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Cursus eine öffentliche, durch das Semester fortlaufende Vorlesung über einen Hauptzweig seiner Wissenschaft unentgeltlich zu halten. Die an der Leitung der Seminare betheiligten Professoren sind ebensowenig von dieser Verpflichtung entbunden, wie die unentgeltliche Lesung eines Privatissimum davon befreit. Die Privat-Docenten sind zu unentgeltlichen Vorlesungen nicht verpflichtet. (Univ. Stat. §. 104.).

§. 54.

Zulassung zu den Vorlesungen.

Zum Hören der Vorlesungen sind die in den Universitäts-Statuten §. 107. aufgeführten Personen berechtigt und gänzlich ausgeschlossen die in §. 108. ebendaselbst benannten Personen.

§. 55

Hörsäle.

Sämmtliche Docenten sind verpflichtet, ihre Vorlesungen, sobald sich eine Zahl von mindestens drei Zuhörern findet, zu halten und in den Universitätsgebäuden zu lesen, sobald die Einrichtungen zu ausreichenden öffentlichen Auditorien getroffen sein werden.

Ueber den Gebrauch der einzelnen, zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle in den Universitätsgebäuden einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren vor den ausserordentlichen Professoren und diese vor den Privat-Docenten den Vorzug haben. (Univ. Stat. §. 109.)

§. 56.

Honorare für Vorlesungen.

Das Honorar für Haupt-Collegia, die vier-, fünf- oder sechsstündig in der Woche gelesen werden, darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Facultät, resp. des Ministers nicht unter den herkömmlichen Satz von vier Thalern ermässigt werden.

Den Privat-Docenten ist nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

In Betreff der Stundung der Honorare ist nach dem besonders erlassenen Reglement zu verfahren. (Univ. Stat. §. 112).

§. 57.

Repetirte Collegia

Hört ein Studirender dasselbe Collegium zur Wiederholung bei demselben Lehrer zum zweiten Male, so hat er dafür kein Honorar zu entrichten.

§. 58.

Institute der theologischen Facultät

Die der theologischen Facultät angehörigen Institute sind:

a) das theologische Seminar und

b) das homiletisch-katechetische Seminar,

deren Leitung besonderen Dirigenten für die einzelnen Abtheilungen unter der Aufsicht der Facultät übertragen ist. In Betreff derselben wird auf die besonderen Vorschriften für dieselben Bezug genommen.

Abschnitt V.

Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden, den Prüfungen derselben behufs der Beneficien und von den Preis-Aufgaben.

§. 59.

Aufsicht über die Studien.

Der Facultät liegt ob, über den Fleiss und die zweckmässige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, dass von denselben die nothwendigen historischen, philosophischen und philologischen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften nicht verabsäumt werden und dass dieselben in der Auswahl der Collegia eine zweckmässige Folge und in Rücksicht auf die Zahl derselben das gehörige Verhältniss beobachten. Der Decan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; aber auch die übrigen Mitglieder der Facultät sind verbunden, durch gelegentliche Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmässigen Anordnung des Privatfleisses der Theologie Studirenden

nach Kräften mitzuwirken. Insbesondere sind die Vorträge über Encyclopädie und Methodologie für den angegebenen Zweck zu benutzen. Ausserdem wird jedem Studirenden der Theologie bei der Inscription in das Album von dem Decan eine gedruckte Anweisung zu einer zweckmässigen Einrichtung der theologischen Studien gegeben, worin eine Uebersicht derjenigen Vorlesungen enthalten ist, die zur Vollständigkeit eines theologischen Cursus gehören. (§. 49. und Univ. Stat. §. 13.)

§. 60.

Aufsicht über die Sitten.

Zwar liegt die allgemeine durch Zwangsmassregeln unterstützte Aufsicht über die sittliche Führung der Studirenden aller Facultäten zunächst dem Rector oder Prorector ob; aber je mehr die Würde der theologischen Wissenschaft und die künftige Bestimmung der meisten Theologie Studirenden zu Geistlichen und Seelsorgern ihre untadelhafte Lebensführung schon während ihrer Vorbereitungsjahre als einen wesentlichen Punkt erscheinen lässt, um desto gewissenhsfter werden auch die sämmtlichen Lehrer der Theologie jede, sowohl in ihren Vorträgen, als im sonstigen Umgange mit ihren Zuhörern sich darbietende Gelegenheit benutzen, um in ihnen Gefühl für Sitten-Reinheit und Achtung für eine würdige Lebensführung zu erwecken. Zudem lässt sich erwarten, dass von Seiten der Lehrer der Theologie auch das eigne Beispiel eines untadelhaften Wandels, einer ernsten und würdevollen Haltung nicht ohne segensreichen Einfluss auf die studirende Jugend bleiben werde.

§. 61.

Ermahnung.

Sollte ein Studirender der Theologie sich eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig machen, so liegt, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch der Facultät ob, nach Befinden der Umstände, entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Decan vor versammelter Facultät demselben angemessene Ermahnungen zu ertheilen.

§. 62.

Mittheilung von Seiten des Universitäts-Richters.

Der Universitäfs-Richter ist angewiesen, von allen Vergehen der Studirenden, der Theologie, welche vor demselben vorkommen, den Decan in Kenntniss zu setzen.

§. 63.

Exclusion.

Findet die Facultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn oder eine solche Rohheit des Betragens oder gar einen so verderbten Charakter, dass sie denselben für sittlich unfähig zur besonnenen Vorbereitung zu einem geistlichen Amte halten muss, so muss sie durch den Decan bei dem akademischen Senate unter Beifügung der Gründe darauf antragen, denselben von der Universität durch Exclusion zu entfernen.

§. 64.

Theilnahme an der Prüfung zur Erlangung von Beneficien.

Die Prüfungen, welche Studirende der Theologie in Beziehung auf Stipendien, Freitische, oder sonstige besondere Zwecke zu bestehen haben, geschehen nach Maassgabe der betreffenden Stiftungen und nach besondern Facultätsbeschlüssen. Auch die Privatdocenten können, wenn es nöthig erscheint, bei Vornahme der Prüfungen herangezogen werden.

§. 65.

Theologische Preisaufgaben.

Das Verfahren in Betreff der von der theologischen Facultät alljährlich auszuschreibenden Preisaufgabe für Studirende ist in den Universitäts-Statuten §. 113. bis 116. bestimmt.

Abschnitt VI.

Von den Promotionen.

---

§. 66.

Recht zum Promoviren.

Die theologische Facultät im engern Sinne (§. 2.) besitzt das Recht, zwei Grade

a) die höchste gelehrte Würde eines Doctors der Theologie und

b) die geringere eines Licentiaten der Theologie

zu ertheilen. (Univ. Stat. §. 117).

§. 67.

Bedingungen der Meldungen zum Licentiatengrad.

Wer sich um den Licentiatengrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität, und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife Theologie studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig, so muss er sich der Jurisdiction wegen zuvörderst immatriculiren lassen und vor der Meldung ein vorläufiges Abgangs-

zeugniss nehmen, das nach vollendeter Promotion mit dem wirklichen Abgangszeugniss vertauscht wird.

§. 68.

Weitere Erfordernisse des Gesuchs.

Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon ertheilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugniss und Seitens der Inländer das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§. 67);

c) eine lateinische Abhandlung oder eine von dem Candidaten im Druck ausgegangene deutsche oder lateinische Schrift über einen selbst gewählten Gegenstand aus derjenigen theologischen Disciplin, welcher der Candidat seine Kräfte besonders widmen will.

§. 69.

Entscheidung über die Zulassung.

Die Facultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämmtlichen Mitgliedern Behufs Abgabe der schriftlichen Vota circuliren, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Facultät nöthig findet, so kann sie von dem Candidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, dass er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe.

§. 70.

Modus des Examens.

Ist die Zulassung des Candidaten zur Prüfung beschlossen, so setzt der Decan einen Termin für das Examen rigorosum an und ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein.

Der Decan führt bei der Prüfung den Vorsitz, leitet sie ein, wählt unter den Gegenständen derselben, welche altes und neues Testament, Kirchengeschichte und Pa-

tristik, systematische und praktische Theologie sind und, die übrigen Facultäts-Mitglieder prüfen nach der Reihe, oder wie sie es unter sich besprechen werden. Vorausgesetzt wird hiebei eine tüchtige philologische Bildung, Bekanntschaft mit dem Geiste der philosophischen Systeme alter und neuer Zeit und der theologischen Litteratur, genaue Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und ihren Grundsprachen, mit der biblischen Einleitung, Kritik und Exegese, mit der Patristik, mit der Kirchen- und Dogmengeschichte, gründliche Durchbildung in Bezug auf die systematische Theologie, Dogmatik und Moral. Eine tiefere Einsicht in das Praktische, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie wird hauptsächlich dann gefordert, wenn der Licentiand darüber lesen will, sowie namentlich in denjenigen Zweigen der Wissenschaft strengere Anforderungen zu machen sind, über welche der Licentiand lesen will. Beim Examen selbst wird nur lateinisch gesprochen. Bei der Berathung über die Zulässigkeit des Licentianden nach beendeter Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Maassgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist. Nur bei gediegener Kenntniss und unbescholtenen Sitten darf der Licentiatengrad ertheilt werden.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§. 71.

Disputation.

Auf das bestandene mündliche Examen folgt binnen sechs Wochen die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Ist nach dem mündlichen Examen pro gradu mehr als ein Jahr verflossen, ohne dass die Disputation gehalten wäre, so muss dieser noch ein Colloquium vorangehen, worin der Promovendus zeigen muss, dass er sich in der Zwischenzeit nicht vernachlässigt habe. Bei ungünstigem Ausfall dieses Colloquii kann der Candidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines Jahres die ganze Promotions-Prüfung von Neuem durchmacht.

Die Disputation darf nicht über Thesen, sondern nur über eine gedruckte Abhandlung in lateinischer Sprache, irgend einen Gegenstand der gelehrten Theologie betreffend, gehalten werden.

Die Abhandlung (Dissertation) ist der Facultät vor dem Druck einzureichen und muss mindestens zwei Druckbogen stark sein. Die in der erforderlichen Anzahl zur Vertheilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Den Vorsitz bei der Disputation führt der Decan oder ein auf seinen Antrag von der Facultät bestellter Prodecan, welcher die Ordnung des ganzen Actes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Decan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät, die Mitglieder des theologischen Seminars und die Studirenden, welche Königliche Beneficien geniessen.

Mit den erbetenen oder durch den Decan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächstdem steht es, auf die von dem Disputirenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§. 72.

Promotion.

Findet der Decan nach dem Ausfall der Disputation ein Bedenken gegen die Promotion des Candidaten, so ist er berechtigt, den Promotionsact zu suspendiren und hiernächst den Fall der Facultät zur Entscheidung und weiteren Beschlussnahme vorzulegen.

Andernfalls leitet der Decan die Promotion selbst mit einer Anrede ein und veranlasst den Universitäts-Secretair den nachfolgend vorgeschriebenen Licentiaten-Eid vorzulesen:

„Ego . . . . juro, me doctrinam ecclesiae evangelicae in libris propheti-
„cis et apostolicis traditam bona fide et constanter secuturum, statuta Or-

„dinis Theologorum evangelicorum pie observaturum vitamque theologo „christiano dignam juvante Deo acturum, gradum Licentiati ab hoc ordine „impetratum alibi nunquam repetiturum esse.

„Ita me Deus adjuvet per sanctum suum Evangelium."

Demnächst leistet der Licentiand diesen Eid, die rechte Hand auf die Bibel legend, ab, und der Vorsitzende proclamirt den neuen Licentiaten unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem grossen Facultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

Das ertheilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem grösseren Siegel der Facultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§. 73.

Bedingungen der Meldung zum Doctorgrade.

In der Regel darf keiner zur Erlangung der theologischen Doctor-Würde zugelassen werden, der nicht seit sechs Jahren sein akademisches Studium beendigt und bereits den Licentiatengrad erhalten hat. Im Uebrigen gelten die für die Meldung der Licentianden in §. 67. 68. gegebenen Bestimmungen.

§. 74.

Prüfung des Doctorandus.

Zuvörderst muss der Candidat eine von ihm selbst verfasste lateinische Dissertation, über welche er zu disputiren gedenkt, einreichen. Findet die Facultät diese Dissertation genügend, so wird er zur Prüfung zugelassen. Diese unterscheidet sich von der Licentiaten-Prüfung durch ein tieferes Eingehen in die einzelnen Disciplinen der evangelischen Theologie überhaupt und besonders durch eine genauere Behandlung derjenigen speciellen Fächer, denen sich der Candidat vorzugsweise gewidmet hat. Sie kann auch nach Umständen die Form eines Colloquiums annehmen.

Nach beendigter Prüfung wird in derselben Sitzung über die Würdigkeit und Zulassung des Candidaten abgestimmt, wobei die Stimmenmehrheit mit der Maassgabe entscheidet, dass bei Stimmengleicheit einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

§. 75.

Doct r-Disputat

Nach glücklich beendigter Prüfung wird der Doctorandus zur öffentlichen Disputation über die von ihm bei der Meldung eingereichte und von der Facultät genehmigte Dissertation zugelassen. Die Vita des Candidaten muss der Dissertation beigedruckt, und Theses aus den verschiedenen theologischen Gebieten müssen angehängt werden. Der Doctorandus disputirt ohne Präses und wenn er bereits die theologische Licentiaten-Würde besitzt, von dem obern Catheder mit einem Respondenten. Unter den Opponenten muss immer wenigstens ein Facultätsmitglied sein. Im Uebrigen gelten für die Disputation des Doctorandus die in Betreff der Licentiaten-Disputation in §. 71. gegebenen Bestimmungen.

§. 76.

Prom s-Akt.

Ist die Disputation vollendet, so promovirt und proclamirt der Decan oder Prodecan den Candidaten, nachdem dieser den vorgeschriebenen theologischen Doctoreid:

> „Ego . . . . juro, me doctrinam, qualem ecclesia evangelica publice pro-
> „fitetur, bona fide et constanter secuturum atque ad Dei evangelium a su-
> „perstitione et impietate defendendum veriusque in dies cognoscendum et
> „colendum, ipsam vero ecclesiae libertatem adversus humanarum traditio-
> „num imperium conservandum docendo et scribendo pro viribus esse col-
> „laturum, vitae puritate aequae ac doctrinae integritate, quum ecclesiae,
> „tum hujus litterarum Universitatis commoda juvante Deo promoturum,
> „denique statutis Ordinis Theologorum evangelicorum obedientiam ipsique
> „Ordini amoris et fidei sinceritatem semper praestiturum, doctoris theolo-
> „giae honorem ab hoc ordine impetratum nullibi repetiturum. Ita me
> „Deus adjuvet per sanctum suum Evangelium“ —

feierlich abgelegt hat, in derselben Weise, wie bei der Licentiaten-Promotion angeordnet ist. Während dieses Actes stehen die Pedelle mit den Universitäts-Sceptern zu beiden Seiten des Catheders.

Die Einladung zu dieser Feierlichkeit, Aushändigung des Diploms und Bekanntmachung desselben erfolgt in gleicher Art, wie in Betreff der Licentiaten-Promotion angeordnet ist.

§. 77.

Wirkungen der Promotion.

Jeder, der als Licentiat oder Doctor bei der theologischen Facultät zu Königsberg rite promovirt ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Licentiaten und Doctoren der Theologie durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 78.

Pflichten der Facultäts-Mitglieder bei Promotionen.

Die Mitglieder der Facultät sind verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Decan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

§. 79.

Notiz im Protokollbuche.

Der Decan bemerkt im Protokollbuche der Facultät den Namen des Promovirten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Facultäts-Acten genommen.

§. 80.

Promotions-Gebühren.

Für den theologischen Licentiatengrad werden zwanzig Ducaten, für den Doctorgrad sechs und vierzig Ducaten entrichtet. Die Hälfte dieser Gebühren wird vor dem Examen erlegt und geht verloren, wenn der Candidat in demselben nicht besteht. Die andere Hälfte wird unmittelbar nach dem Examen entrichtet; die Kosten für die Ausfertigung des Diploms hat gleichfalls der Candidat zu tragen, ebenso einen Ducaten für den Prorector und je einen Ducaten für den Secretair und die Pedelle zu entrichten.

§. 81.

Ehrenpromotion.

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die theologischen Wissenschaften oder die Kirche den Licentiaten- oder Doctorgrad ohne weitere Leistungen zu ertheilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden. (Univ. Stat. §. 118.).





STATUTEN

der

juristischen Facultät

der

Königlichen Albertus-Universität

zu

Königsberg.

Königsberg, 1854.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Von der juristischen Facultät im Allgemeinen.

Begriff und Zweck der Facultät . . §. 1
Rangverhältniss . . . . §. 2
Zusammensetzung . . . . §. 3
Rechtliche Bescheide und Gutachten §. 4
Enge Verbindung aller Wissenschaften §. 5
Pflichten und Rechte . . . . . . §. 6
Rangordnung in der Facultät . . . §. 7
Amt und Vertretung des Decans . §§. 8. 9
Geschäfte des Decans . . . . . . §. 10
Facultäts-Versammlung . . . . . §. 11
Promotion und Feierlichkeiten . . §. 12
Inscription und Exmatriculation . . §. 13
Rechnungsführung . . . . §. 14
Vermittelungsgeschäft . . . . . . §. 15
Verwahrung der Facultätsbesitzthümer §. 16
Ort der Facultätsversammlungen . . §. 17
Form derselben; Separatvota . . . §. 18
Pflicht der Verschwiegenheit . . . §. 19
Unterschriften . . . . §. 20
Amtstracht . . . . §. 21

Zweiter Abschnitt.

Von den Professoren.

Präsentationsrecht der Facultät . . §. 22
Graduirung . . . . §. 23
Habilitirung . . . . §. 24
Modus derselben . . . . §. 25
Einführung in die Facultät . . . . §. 26
Vorstellung der ausserordentlichen Professoren . . . . §. 27
Anzeige von Reisen . . . . . . §. 28
Einkünfte . . . . §. 29
Kosten der Inscription und Exmatrikulation . . . . §. 30
Vertheilung der Einnahmen . . . §. 31
Einkünfte des Decans bei dessen Vertretung . . . . §. 32
Perception der Erben eines Facultäts-Mitgliedes . . . . §. 33

Dritter Abschnitt.

Von den Privat-Docenten.

Bestimmung des Instituts der Privatdocenten . . . . §. 34
Einschränkung . . . . §. 35
Bedingungen und Nostrification . . §. 36
Weitere Erfordernisse . . . . §. 37
Habilitationsleistungen . . . . . . §. 38
Oeffentliche Antritts-Vorlesung . . §. 39
Anzeige von der Habilitation . . . §. 40
Erlass der Leistungen . . . . §. 41
Lehrgebiet der Privatdocenten . . . §. 42
Habilitations- und Nostrificationsgebühren . . . . §. 43
Ankündigung der Vorlesungen . . §. 44
Beaufsichtigung . . . . §. 45

Vierter Abschnitt.

Von den Vorlesungen und Instituten der Facultät.

Recht, Vorlesungen zu halten . . . §. 46
Cyclus der Vorlesungen . . . . . . §. 47
Verpflichtung der Facultät in dieser Beziehung . . . . §. 48
Anträge auf Verstärkung des Lehrerpersonals . . . . §. 49
Vertheilung der Vorlesungen . . . §. 50
Unentgeltliche Vorlesungen . . . §. 51
Zulassung zu den Vorlesungen . . §. 52
Hörsäle . . . . §. 53
Honorare . . . . §. 54
Repetirte Collegia . . . . §. 55
Institute . . . . §. 56

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden, den Prüfungen derselben Behufs der Beneficien, und von den Preis-Aufgaben.

Aufsicht über die Studien . . . . §. 57
Aufsicht über die Sitten . . . . . §. 58
Ermahnung . . . . §. 59
Mittheilung von Seiten des Universitäts-Richters . . . . §. 60
Exclusion . . . . §. 61
Theilnahme an der Prüfung zur Erlangung von Beneficien . . . . §. 62
Juristische Preisaufgaben . . . . §. 63

Sechster Abschnitt.

Von den Promotionen.

Recht zum Promoviren . . . . . . §. 64
Bedingungen der Meldungen zum Doctorgrad . . . . §. 65
Weitere Erfordernisse des Gesuchs . §. 66
Entscheidung über die Zulassung . §. 67
Schriftliche Prüfung . . . . §. 68
Mündliches Examen . . . . §. 69
Disputation . . . . §. 70
Promotion . . . . §. 71
Wirkungen der Promotion . . . . §. 72
Pflichten der Facultäts-Mitglieder bei Promotionen . . . . §. 73
Notiz im Protokollbuch . . . . . §. 74
Promotionsgebühren . . . . §. 75
Ehrenpromotion . . . . §. 76

Siebenter Abschnitt.

Von den Spruchsachen der juristischen Facultät.

Verfahren . . . . §. 77
Relationen . . . . §. 78
Vortrag und Entscheidung . . . . §. 79
Ausfertigung und Gebühren . . . . §. 80
Beilage A. Der bei feierlichen Promotionen zu leistende Doctor-Eid.

Auf den Grund der Verfassung, welche Se. Majestät der König der Universität zu Königsberg, mittels der Allerhöchst vollzogenen Statuten vom 4. Mai 1843 zu geben geruht haben, ertheilt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der dortigen juristischen Facultät folgende Statuten:

Abschnitt I.

Von der juristischen Facultät im Allgemeinen.

---

§. 1.

Begriff und Zweck derselben.

Die juristische Facultät ist diejenige Abtheilung der Universität zu Königsberg, welche für die Cultur und Pflege der gesammten Rechtswissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten Rechtswissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Rechtswissenschaft sich widmenden Studirenden zum practischen Leben im Staatsdienste wissenschaftlich auszubilden und vorzubereiten.

§. 2.

Rangverhältniss der Facultät.

Die juristische Facultät hat, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Facultäten ihren Platz hinter der theologischen, vor der medicinischen und philosophischen. (Univ. Stat. §. 8.).

§. 3.

Zusammensetzung der Facultät.

Die juristische Facultät im weiteren Sinne umfasst alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdocenten und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Im engeren Sinne, wo die Facultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe aus den zu ordentlichen Professoren ernannten Mitgliedern, insofern sie nicht mit den zum Eintritt in die Facultät erforderlichen Leistungen im Rückstande sind. (§. 24. ff.)

Die Facultät im engeren Sinne beaufsichtigt unter der Leitung eines Decans das ganze Lehrgebiet der Rechtswissenschaft auf der Universität. (Univ. Stat. §. 11. 12.).

§. 4.

Befugniss zu rechtlichen Bescheiden und Gutachten.

Die juristische Facultät hat die Befugniss, als Spruch-Collegium rechtliche Bescheide und Gutachten zu ertheilen nach näherer Bestimmung der §§. 77—80.

§. 5.

Enge Verbindung aller Wissenschaften.

Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren, so ist es die Aufgabe der juristischen Facultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 6.

Pflichten und Rechte.

Die Facultät, ihre Glieder und Angehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes der ordentlichen Mitglieder, welche die Facultät im engeren Sinne bilden, ist ebenso verpflichtet als berechtigt, an den Collegialberathungen und Geschäften Theil zu nehmen, und darf sich der Theilnahme an den Functionen der Facultät nur dann entziehen, wenn es ausnahmsweise eine specielle Dispensation Seitens des Ministers erhalten hat, oder durch Krankheit, Beurlaubung, oder andere vorübergehende persönliche Hinderungsgründe, über welche es sich bei dem Decan ausweisen muss, an den Geschäften der Facultät Theil zu nehmen ausser Stand gesetzt ist. Wegen persönlicher Hinderungsgründe, ausser Krankheit, darf eine Befreiung von den Facultätsgeschäften in der Regel nur ein Jahr lang stattfinden.

§. 7.

Rangordnung in der Facultät.

Betreffend die Rangordnung innerhalb der Facultät, so folgen auf die ordentlichen Professoren die ausserordentlichen und auf diese die Privatdocenten. Die Reihefolge in diesen einzelnen Klassen bestimmt sich bei den ordentlichen Professoren nach dem Datum ihrer Bestallung zum ordentlichen Professor auf einer in den deutschen Bundesstaaten belegenen Universität, bei den andern Facultätsmitgliedern nach dem Datum der Habilitationsleistungen bei der Facultät.

Der nach diesen Bestimmungen älteste ordentliche Professor hat Titel und Rechte des Seniors der Facultät *).

§. 8.

Amt des Decans.

Die Geschäfte der Facultät werden durch einen aus ihrer Mitte ernannten Decan, dessen Amt jährlich wechselt, geleitet. Das Decanat führen nach der Reihenfolge die in die Facultät aufgenommenen ordentlichen Professoren. Der jedesmalige Rector oder Prorector kann nicht zugleich Decan sein, sondern übernimmt das Decanat, welches in diesem Turnus auf ihn fallen würde, gleich nach der Niederlegung des Recto-

*) Die Theilnahme an den Emolumenten des Seniorats aber ist von dem Eintritt in die Facultät durch Habilitation, resp. durch Dispensation von letzterer abhängig. (cf. §. 24.)

rats oder Prorectorats. Die Uebergabe des Decanats findet an demselben Tage statt, an welchem die des Rectorats und die Zusammensetzung des neuen Senats erfolgt. (Univ. Stat. §. 17.).

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung des Decanats entscheidet die Facultät und beziehungsweise der Minister.

§ 9.

Vertre[illegible] Decans.

Ist der Decan sein Amt zu verwalten verhindert, so liegt seinem nächsten Vorgänger als Prodecan ob, ihn zu vertreten. Kann der Prodecan die Vertretung nicht übernehmen, so geht dieselbe auf dessen Vorgänger u. s. w. über. In gleicher Art findet eine Vertretung des Decans statt, wenn das Decanat durch Tod, Abberufung, Entsetzung, Abdication erledigt worden ist. (Univ. Stat. §. 27.). Die letztere ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§. 10.

[illegible] des Decans.

Der Decan, welcher das Album und die Siegel der Facultät, sowie ihre schriftlichen Verhandlungen in Gewahrsam hat und dafür verantwortlich ist, eröffnet alle an die Facultät gelangenden Verfügungen, Gesuche und Zuschriften und bringt sie, wie seine eignen oder eines jeden Mitgliedes Propositionen bei der Facultät zur Berathung. Diese muss in versammelter Facultät mündlich stattfinden, falls auch nur ein Facultätsmitglied darauf anträgt; andernfalls kann der Decan nach seinem Ermessen eine mündliche oder schriftliche Berathung eintreten lassen. Mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der dem Decan besonders aufgetragenen Geschäfte gehört, kann derselbe in Facultätsangelegenheiten für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. Stat. §. 18 und 23.).

§. 11.

[illegible]

Der Decan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Facultät zur Berathung zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Collegii den Vorsitz, und leitet die Verhandlungen. Ueber diese und die gefassten Beschlüsse wird von dem der Anciennetät nach jüngsten, und wenn dieses der Decan ist, von dem ihm in der Ancienneṫät zunächst vorstehenden der anwesenden Mitglieder ein kurzes Protokoll in ein dazu be-

stimmtes Buch niedergeschrieben und von dem Decan und dem Protokollführer vollzogen. Die Beschlüsse werden durch den Decan zur Ausführung gebracht. (Univ. Stat. §. 19.).

§. 12.

Promotion und andere Universitäts-Feierlichkeiten.

Die Promotionen werden entweder von dem Decan selbst oder durch ein anderes Mitglied der Facultät verrichtet, welches er dazu einladet und ad hunc actum als Prodecanus unter Zustimmung der Facultät constituirt. Jedoch ist ausser dem Prodecan Niemand verpflichtet, diese Substitution zu übernehmen. (Univ. Stat. §. 27).

Die Sorge für Anstand und Würde bei diesen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten liegt dem Decan ob.

§. 13.

Inscription und Exmatriculation.

Der Decan ist Mitglied der Immatriculations-Commission, und trägt die neu angekommenen, von dem Rector oder Prorector immatriculirten, der Jurisprudenz sich widmenden Studirenden in das Album der Facultät ein und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung.

Dasselbe gilt von denen, welche unter den vorgeschriebenen Modalitäten von einer Facultät zur anderen übergehen. In diesem Falle hat der Studirende seine Absicht zunächst dem Decan der Facultät, welche er verlassen will, anzuzeigen, um von demselben hierüber ein Zeugniss zu verlangen. Der Decan vermerkt sodann auf dem Facultäts-Inscriptionsscheine, dass dem Uebertritt nichts im Wege stehe, und weiset den Studirenden an, die erforderliche Umschreibung im allgemeinen Studenten-Register im Secretariat nachzusuchen. Erst nachdem dies geschehen ist, darf er in das Album der neugewählten Facultät von deren Decan eingetragen werden.

Der Uebergang von einer Facultät zur andern ist nur am Schlusse eines Semesters und innerhalb der ersten vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfange eines neuen Semesters statthaft. (Univ. Stat. §. 84. 85.).

Der Decan ertheilt ferner die Zeugnisse des Fleisses pro stipendio, vollzieht die Abgangs-Zeugnisse und vermerkt den Abgang im Album der Facultät.

Die Einziehung der Inscriptionsgebühren für die Facultät geschieht gleichzeitig mit den Immatriculations-Gebühren durch den Universitäts-Secretair, welcher sie nebst dem für den Studirenden ausgefertigten Anmeldungsbuche dem Decan zuzustellen hat; erst nachdem dieses geschehen, erfolgt die Inscription bei der Facultät und die Aushändigung des Anmeldungsbuches an den Studirenden.

§. 14.

Rechnungsführung.

Die Verwaltung, Verrechnung und Vertheilung sämmtlicher Facultätsgelder, Einnahmen und Ausgaben liegt gleichfalls dem Decan ob, ausgenommen hiervon ist nur das der juristischen Facultät durch ein Vermächtniss zugewendete peculium facultatis, welches der Senior der Facultät verwaltet und dessen Zinsen er stiftungsmässig vertheilt.

§. 15.

Vermittlergeschäft.

Bei etwa entstehenden amtlichen Misshelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Facultät ist es Pflicht des Decans, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Betrifft die Streitigkeit die eigne Person des Decans, so tritt der Prodecan an die Stelle desselben.

§. 16.

Verwahrung der Facultäts-Besitzthümer.

Die Statuten, die Facultätssiegel, das Inscriptionsbuch, Urkunden, Acten und Documente, insofern solche nicht im Universitäts-Depositorium niedergelegt sind, befinden sich in der Verwahrung des Decans und er ist dafür verantwortlich. Bei der jährlichen Uebergabe des Decanats wird der richtige Empfang dieser Gegenstände von dem Amtsnachfolger bescheinigt. (Univ. Stat. §. 23.).

§. 17.

Ort der Facultäts-Versammlungen.

Der Decan hat das Recht, die Versammlungen der Facultät in seiner Behausung abzuhalten; wenn er sich dieses Rechts nicht bedienen will, versammelt sich die Facultät im Senatszimmer oder Facultätszimmer des Universitätsgebäudes (Univ. Stat. §. 20.).

§. 18.

Form derselben; Separatvota.

Bei Verhandlungen der Facultät muss die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung von dem jüngsten Mitgliede der Facultät anfangen; bei Gleichheit der Stimmen giebt mit Ausnahme der in §. 38 und §. 69 erwähnten Fälle die des Decans den Ausschlag. Die in der Minderheit sich befindenden haben das Recht, ihre Vota zu den Acten zu geben, auch zur Kenntniss der vorgesetzten Behörden zu bringen. Im letzteren Falle müssen die Vota vor Abgang des Facultätsberichts dem Decan zur Einreichung an die vorgesetzte Behörde übergeben werden.

Abwesende Facultätsmitglieder sind als der Mehrheit beigetreten zu betrachten und an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden. (Univ. Stat. §. 19. 46. 47.).

§. 19.

Pflicht der Verschwiegenheit.

Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen der Facultät vor der Ausführung und falls es ausdrücklich beschlossen worden, auch nachher verpflichtet.

§. 20.

Unterschriften.

Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgesetzte Behörden abzustattenden Berichte, der Gutachten und rechtlichen Bescheide sind von allen Mitgliedern der Facultät zu unterschreiben. Andere Schreiben werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs durch die Facultät nur von dem Decan in der Reinschrift unterzeichnet. (Univ. Stat. §. 19.).

Die Berichte der Facultät an den Minister werden von dem Decan, dem Curator der Universität zur Beförderung übergeben.

§. 21.

Amtstracht.

Die ordentlichen Professoren der Facultät dürfen bei akademischen Feierlichkeiten und bei allen sonstigen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Universität als solche vertreten wird, nur in der Amtstracht erscheinen; die Decane müssen insbesondere auch die Promotionen in derselben vornehmen.

Die Amtstracht des Decans ist der sogenannte Lutherrock von Purpur-Farbe. Die ordentlichen Professoren tragen schwarze mit purpurfarbenem Sammet gefütterte Lutherröcke von Tuch, die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten einen schwarzen Lutherrock ohne die Facultätsfarben. Als Kopfbedeckung tragen sämmtliche Docenten runde Barets von schwarzem Sammet.

Abschnitt II.

Von den Professoren der juristischen Facultät.

---

§. 22.

Wenn ein ordentlicher juristischer Lehrstuhl erledigt ist, so ist die Facultät berechtigt, zur Anstellung geeignete Männer dem Minister durch den Curator gutachtlich in Vorschlag zu bringen. (Univ. Stat. §. 15.).

Präsentationsrecht der Facultät.

§. 23.

Jedem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor in die Facultät berufen ist, liegt ob, falls er den Grad eines Doctor utriusque juris noch nicht besitzt, denselben bei der Facultät binnen Jahresfrist zu erwerben. (Univ. Stat. §. 12.).

Graduirung.

§. 24.

Ebenso haben alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, wenn sie nicht durch den Minister davon dispensirt sind, binnen Jahresfrist von ihrer Ernennung

Habilitation.

an gerechnet, den vorschriftsmässigen Habilitationsleistungen bei der Facultät sich zu unterziehen. So lange dies nicht geschehen, resp. die Dispensation nicht erfolgt ist, sind sie als professores designati im Katalog aufzuführen und als solche zwar zur Ausübung des Lehramtes befugt, aber vom Decanat, sowie von der Theilnahme an den Rechten und Emolumenten der Facultätsmitglieder ausgeschlossen, wogegen sie zu den Pflichten der Facultätsmitglieder, namentlich zu den Prüfungen mit herangezogen werden können. (Univ. Stat. §. 12.).

Es gehört zu den Pflichten des Decans, die Säumigen an die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu erinnern*).

§. 25.

Modus derselben.

Die vorschriftsmässigen Habilitationsleistungen bestehen darin, dass der zum ordentlichen oder ausserordentlichen Professor Ernannte, ein lateinisches Antritts-Programm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck giebt, und vor oder nach dem Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache hält. Das Antritts-Programm dient im letzteren Falle zugleich als Einladungs-Programm zur Antrittsrede.

Sollte der sich Habilitirende noch nicht den erforderlichen juristischen Grad besitzen, so ist die Facultät ermächtigt, die Promotions- und Habilitationsleistungen in Einen Act zusammen zu ziehen.

§. 26.

Einführung in die Facultät.

Hat der Professor ordinarius designatus den vorgeschriebenen Antrittsleistungen genügt oder Dispensation davon erhalten, so ist er von nun an aller Rechte der ordentlichen Professoren theilhaftig und wird durch den Decan in einer Facultäts-Sitzung in die Facultät eingeführt.

§. 27.

Vorstellung der ausserordentlichen Professoren.

Die ausserordentlichen Professoren werden, nachdem sie den erforderlichen Prästationen genügt, da eine eigentliche Einführung derselben in die Facultät nicht stattfindet, durch den Decan in der nächsten Facultätssitzung, dem Collegium vorgestellt.

*) Die Rangordnung hinsichtlich der Theilnahme an diesen Rechten und Emolumenten bestimmt sich nach dem Datum der Habilitation, resp. der Dispensation von derselben.

§. 28.

Jeder Professor ist verpflichtet, wenn er während der Vorlesungen auf länger als drei Tage verreiset, neben Beachtung dessen, was in Ansehung eines nachzusuchenden Urlaubs ihm den vorgesetzten Behörden gegenüber obliegt, dem Decan davon Anzeige zu machen, welcher ebenso von Reisen der Professoren während der Ferien, wegen der laufenden Geschäfte der Facultät unterrichtet werden muss. (Univ. Stat. §. 21.).

Anzeige von Reisen.

§. 29.

Die besonderen jährlichen Einkünfte der juristischen Facultät fliessen aus den Zinsen des peculii facultatis, dem Antheil an gewissen milden Stiftungen, den Gebühren für die Inscriptionen, Abgangs-Zeugnisse, Promotionen, Habilitationen der Privat-Docenten und Spruchsachen.

Einkünfte der Facultätsmitglieder.

§. 30.

Für die Inscription in das Album der Facultät zahlt der Studirende einen Thaler und zehn Silbergroschen, für die Exmatriculation zwei Thaler an die Facultäts-Kasse. (Univ. Stat. §. 84. 93.).

Kosten der Immatriculation und Exmatriculation.

§. 31.

Alle Facultäts-Einnahmen kommen den eigentlichen Facultäts-Mitgliedern (§. 26), sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, zu gleichen Theilen zu. Die Vertheilung unter die Mitglieder geschieht bei den Antheilen an Stiftungen nach den Bestimmungen der letzteren; bei den Gebühren für Promotionen, Habilitationen und Spruchsachen nach den unten folgenden besonderen Festsetzungen.

Vertheilung der Einnahmen.

Die Vertheilung der Zinsen des peculii facultatis erfolgt gleich nach ihrer Hebung, der übrigen Emolumente am Schlusse jedes Semesters.

Mitglieder, welche im Laufe einer Vertheilungs-Periode in die Facultät eingetreten oder aus derselben ausgeschieden sind, erhalten gleichwohl ihren vollen Antheil.

§. 32.

Die Einkünfte des Decans verbleiben demselben auch dann, wenn er durch ein anderes Facultäts-Mitglied vorübergehend vertreten wird.

Einkünfte des Decans bei dessen Vertretung.

§. 33.

Perception der Erben eines Facultätsmitgliedes.

Nach dem Tode eines Facultätsmitgliedes erhalten dessen nachgelassene Wittwe oder seine Kinder an den Facultäts-Emolumenten denselben Antheil, welchen der Verstorbene erhalten haben würde, jedoch nur für den Zeitraum, für welchen ihnen nach den bestehenden Bestimmungen das Gehalt des Verstorbenen gezahlt wird.

Abschnitt III.

Von den Privat-Docenten in der juristischen Facultät.

---

§. 34.

Das Institut der Privat-Docenten ist eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt. Die Facultät wird die genauere Kenntniss der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigeren aber dieselbe abzurathen.

Bestimmung des Instituts der Privat-Docenten.

§. 35.

In den ersten drei Jahren nach vollendetem Triennium darf Niemand als Privat-Docent zugelassen werden; auch muss Jeder, welcher sich als Privat-Docent habilitiren will, der evangelischen Confession angehören.

Einschränkung.

§. 36.

Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muss den juristischen Doctorgrad besitzen, und wenn er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen hat,

Bedingungen und Nostrification.

bei der Facultät um Genehmigung derselben einkommen; zu diesem Zweck hat er sein Diplom, eine narratio de vita et de studiis und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorzulegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur, wenn die Facultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; ausserdem muss sich der Candidat einem Colloquium vor versammelter Facultät in lateinischer Sprache Behufs der Nostrification unterwerfen.

§. 37.

Weitere Erfordernisse.

Derjenige, welcher sich um die Licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem in lateinischer Sprache abzufassenden Anmeldungsschreiben beizufügen:

1) die narratio de vita et de studiis;

2) das Zeugniss der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete Triennium academicum;

3) das Diplom über seine Doctorwürde;

4) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt;

5) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, als welche aber die Inaugural-Dissertation nicht gelten kann.

6) einen schriftlichen Ausweis Seitens des Universitäts-Curators, dass seiner Habilitation als Privat-Docent nichts im Wege stehe;

7) einen Nachweiss, dass er seiner Militairpflicht im stehenden Heer genügt hat, oder davon befreit ist.

§. 38.

Habilitationsleistungen.

Wenn die Facultät die Meldung zulässig findet, so wird der Candidat veranlasst, binnen vier Wochen eine Probe-Vorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Facultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Facultät berechtigt, über jedes

Hauptfach eine besondere Probe-Vorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Facultät oder wählt mit ihrer Genehmigung der Candidat.

Hierauf folgt ein Colloquium der Facultätsmitglieder mit dem Candidaten, wobei der Professor des Faches, für welches sich der Candidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Candidat ab und die Facultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maassgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat zurückgewiesen wird.

Der Beschluss wird dem Candidaten durch den Decan bekannt gemacht.

§. 39.

Oeffentliche Antritts-Vorlesung.

Ist der Beschluss der Facultät günstig ausgefallen, so hat der zugelassene Privat-Docent binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Facultät genehmigtes Thema in lateinischer Sprache im grossen Hörsale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Candidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitätslehrer zu vertheilenden Anschlag des Decans.

§. 40.

Anzeige von der Habilitation.

Nach vollendeter Habilitation hat die Facultät die geschehene Vollziehung derselben durch den Curator dem Minister anzuzeigen.

§. 41.

Theilweiser Erlass der Habilitationsleistungen.

Wenn Jemand bei der Facultät als Doctor juris utriusque promovirt ist, so kann die Facultät ihm das im §. 38. vorgeschriebene Colloquium Behufs seiner Habilitation als Privat-Docent erlassen.

§. 42.

Lehrgebiet der Privat-Docenten.

Die Privat-Docenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation nachgesucht haben (§. 37. Nr. 4.); zu Vorlesungen über andere Fächer bedürfen sie einer besondern Genehmigung der Facultät, resp. des Ministers.

§. 43

Habilitations- und Nostrifications-gebühren.

Diejenigen, welche von der juristischen Facultät zu Königsberg den Doctorgrad erhalten haben, zahlen für ihre Habilitation als Privat-Docenten nichts; bei den übrigen Bewerbern betragen die Habilitationsgebühren Fünf und zwanzig Thaler in Golde, welche vor der Probevorlesung eingezahlt und von dem Decan sofort unter die recipirten Facultäts-Mitglieder zu gleichen Antheilen vertheilt werden. An dieser Vertheilung participiren auch diejenigen Docenten der Facultät, welche zur Zeit der Probevorlesung oder des Colloquiums perceptionsfähig sind, oder über schriftliche Arbeiten des Habilitanden Gutachten abgegeben haben. Die Pedelle erhalten ausserdem zusammen drei Thaler von dem Habilitanden. Für eine Nostrifications-Prüfung werden Dreissig Thaler in Golde vor derselben entrichtet und verbleiben der Facultät auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung.

§. 44.

Ankündigung der Vorlesungen der Privat-Docenten.

Die Privat-Docenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesungen dem Decan einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse.

§. 45.

Beaufsichtigung derselben.

Die Facultät beaufsichtigt die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen, sowie den Lebenswandel der Privat-Docenten und berichtet darüber nöthigenfalls an den Minister. Diejenigen, welche besondere Hoffnungen geben, kann sie zu Gratificationen oder Remunerationen in Vorschlag bringen. Sie ist berechtigt, unter bewegenden Umständen und nach gemachter Anzeige an den Minister, die den Privat-Docenten ertheilte Licenz jederzeit wieder zurückzunehmen. Diese Befugniss steht auch dem Minister zu.

Abschnitt IV.

Von den Vorlesungen und Instituten der juristischen Facultät.

---

§. 46.

Das Recht Vorlesungen zu halten.

Das Recht, Vorlesungen über juristische Wissenschaften zu halten, steht vorzugsweise den der juristischen Facultät angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privat-Docenten zu. Nur den Professoren ist es gestattet, in dem ganzen Gebiete der Facultät Vorlesungen zu halten.

Will ein für eine andere Facultät angestellter Professor über Materien aus dem Gebiete der juristischen Wissenschaften Vorlesungen halten, so muss er die Genehmigung des Decans der juristischen Facultät hierzu einholen. Eine solche Vorlesung darf den Studirenden der Jurisprudenz als eine Fachvorlesung nur mit besonderer Genehmigung des Justiz-Ministers, und Behufs der Zulassung zur Promotion nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten angerechnet werden.

§. 47.

Cyclus der Vorlesungen.

Die juristische Facultät hat dafür zu sorgen, dass die zur gründlichen Ausbildung studirender Juristen nothwendigen Vorlesungen so oft gehalten werden, dass jeder Studirende binnen drei auf einander folgenden Jahren über alle zu einem vollständigen Cursus gehörigen Disciplinen, nämlich über juristische Encyclopädie und Methodologie,

Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts, Pandecten, deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privat- und Lehnrecht, preussisches Privatrecht, gemeinen deutschen und preussischen Civilprozess, gemeines deutsches und preussisches Criminalrecht, Kirchenrecht, deutsches Staats- und europäisches Völkerrecht und über Rechtsphilosophie Vorträge in zweckmässiger Ordnung zu hören Gelegenheit finde. (Univ. Stat. §. 14.)

§. 48.

Die ordentlichen Professoren sind vorzugsweise verpflichtet, vorgedachte Vorlesungen zu halten. Ist einer oder der andere in seiner Bestallung für eine besondere Disciplin berufen, so wird er auch dafür zuerst und vorzüglich in Anspruch genommen; alle Professoren der juristischen Facultät sind aber bei der Verantwortlichkeit der Facultät für die Vollständigkeit des Unterrichts verbunden, nach Kräften für die Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken und können bei Vacanzen und sonstigen Verlegenheiten zu Vorlesungen auch über andere Fächer, als welche sie vorzugsweise vertreten, von der Facultät angehalten werden.

Die Vorlesungen der Privat-Docenten kommen bei Beurtheilung der Vollständigkeit des Lections-Verzeichnisses nicht in Anschlag.

§. 49.

Wenn die Facultät sich für zu schwach besetzt hält, um alle Hauptdisciplinen in dem für den Cursus bestimmten Zeitraum vortragen zu können, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dem Minister mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen und auf Verstärkung ihres Lehrerpersonals anzutragen. (Univ. Stat. §. 15.).

§. 50.

Die Vertheilung der Vorlesungen beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren nach Maassgabe ihrer amtlichen Verpflichtung. Zu dem Ende wird Behufs der Anfertigung des neuen Lections-Verzeichnisses in jedem Semester eine Facultäts-Versammlung durch den Decan ausgeschrieben, wobei auch die ausserordentlichen Professoren zu erscheinen und ihre im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen anzugeben und in das Verzeichniss einzutragen haben.

Der Decan sendet demnächst das geordnete Verzeichniss der Vorlesungen an den Professor der alten klassischen Litteratur zur weiteren Bearbeitung und Aufnahme in das allgemeine Lections-Verzeichniss. (Univ. Stat. § 22.).

§. 51.

Unentgeltliche Vorlesungen.

Jeder ordentliche und ausserordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Cursus eine öffentliche, durch das Semester fortlaufende Vorlesung über einen Hauptzweig seiner Wissenschaft unentgeltlich zu halten. Die an der Leitung des Seminars betheiligten Professoren sind ebensowenig von dieser Verpflichtung entbunden, wie die unentgeltliche Lesung eines Privatissimum davon befreit. Die Privat-Docenten sind zu unentgeltlichen Vorlesungen nicht verpflichtet. (Univ. Stat. §. 104.).

§. 52.

Zulassung zu den Vorlesungen.

Zum Hören der Vorlesungen sind die in den Universitäts - Statuten §. 107. aufgeführten Personen berechtigt und gänzlich ausgeschlossen die in §. 108. ebendaselbst benannten Personen.

§. 53.

Hörsäle.

Sämmtliche Docenten sind verpflichtet, ihre Vorlesungen, sobald sich eine Zahl von mindestens drei Zuhörern findet, zu halten und in den Universitätsgebäuden zu lesen, sobald die Einrichtungen zu ausreichenden öffentlichen Auditorien getroffen sein werden.

Ueber den Gebrauch der einzelnen, zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle in den Universitätsgebäuden einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren vor den ausserordentlichen Professoren und diese vor den Privat-Docenten den Vorzug haben. (Univ. Stat. §. 109.)

§. 54.

Honorare für Vorlesungen.

Das Honorar für Vorlesungen darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Facultät, resp. des Ministers nicht unter den herkömmlichen Satz ermässigt werden.

Den Privat-Docenten ist nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

In Betreff der Stundung der Honorare ist nach dem besonders erlassenen Reglement zu verfahren. (Univ. Stat. §. 112).

§. 55.

Hört ein Studirender dasselbe Collegium zur Wiederholung bei demselben Lehrer zum zweiten Male, so hat er dafür kein Honorar zu entrichten.

§. 56.

In Betreff des zu der juristischen Facultät gehörenden juristischen Seminars wird auf die besonderen hierüber ertheilten Vorschriften Bezug genommen.

Abschnitt V.

Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden, den Prüfungen derselben behufs der Beneficien und von den Preis-Aufgaben.

---

§. 57.

Aufsicht über die Studien.

Der Facultät liegt ob, über den Fleiss und die zweckmässige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, dass von denselben die nothwendigen allgemeinen historischen, philosophischen und philologischen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften nicht verabsäumt werden und dass dieselben in der Auswahl der Collegia eine zweckmässige Folge und in Rücksicht auf die Zahl derselben das gehörige Verhältniss beobachten. Der Decan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; aber auch die übrigen Mitglieder der Facultät sind verbunden, durch gelegentliche Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmässigen Anordnung des Privatfleisses der Studirenden nach Kräf-

ten mitzuwirken. Ausserdem soll jedem Studirenden der Rechtswissenschaft bei der Inscription in das Album von dem Decan eine gedruckte Anweisung zu einer zweckmässigen Einrichtung der juristischen Studien gegeben werden, worin eine Uebersicht derjenigen Vorlesungen enthalten ist, welche zur Vollständigkeit eines juristischen Cursus gehören.

§. 58.

Aufsicht über die Sitten.

Zwar liegt die allgemeine durch Zwangsmassregeln unterstützte Aufsicht über die sittliche Führung der Studirenden aller Facultäten zunächst dem Rector oder Prorector ob, allein die Facultät muss noch insbesondere Sorge tragen, die sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern, in ihnen ein lebendiges Rechtsgefühl und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Se. Majestät den König, das ganze Königliche Haus und den ganzen Preussischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl in den Vorlesungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Grösse und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufs klar erkennen zu lassen. Auf diesem Wege wird die Facultät es zu erreichen suchen, dass die ihr angehörigen Studirenden sich auch äusserlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung befleissigen.

§. 59.

Ermahnung.

Sollte ein Studirender der juristischen Facultät sich eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig machen, so liegt, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch der Facultät ob, nach Befinden der Umstände, entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Decan vor versammelter Facultät demselben angemessene Ermahnungen zu ertheilen.

§. 60.

Mittheilung von Seiten des Universitäts-Richters.

Der Universitäts - Richter ist angewiesen, von allen Vergehen der Studirenden, der Rechtswissenschaft, welche vor demselben vorkommen, den Decan in Kenntniss zu setzen.

§. 61.

Exclusion.

Findet die Facultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn oder eine solche Rohheit des Betragens, dass alle Ermahnungen fruchtlos sind, so muss sie durch den Decan bei dem akademischen Senate unter Beifügung der Gründe darauf antragen, denselben von der Universität durch Exclusion zu entfernen.

§. 62.

Theilnahme an der Prüfung zur Erlangung von Beneficien.

Die Prüfungen, welche Studirende der Rechtswissenschaft in Beziehung auf Stipendien, Freitische, oder sonstige besondere Zwecke zu bestehen haben, geschehen nach Maassgabe der betreffenden Stiftungen und nach besondern Facultätsbeschlüssen. Auch die Privatdocenten können, wenn es nöthig erscheint, bei Vornahme der Prüfungen herangezogen werden.

§. 63.

Juristische Preisaufgaben.

Das Verfahren in Betreff der von der juristischen Facultät alljährlich auszuschreibenden Preisaufgabe für Studirende ist in den Universitäts-Statuten §. 113. bis 116. bestimmt.

Abschnitt VI.

Von den Promotionen.

§. 64.

Recht zum Promoviren.

Die juristische Facultät im engern Sinne (§. 3.) besitzt das Recht, die Würde eines Doctor juris utriusque zu ertheilen. (Univ. Stat. §. 117).

§. 65

Bedingungen der Meldungen zum Doctorgrad.

Wer sich um den Doctorgrad bei der Facultät bewerben will, muss sich zur christlichen Religion bekennen und wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig, so muss er sich der Jurisdiction wegen zuvörderst immatriculiren lassen und vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniss nehmen, das nach vollendeter Promotion mit dem wirklichen Abgangszeugniss vertauscht wird.

§. 66.

Weitere Erfordernisse des Gesuchs.

Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon ertheilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugniss und Seitens der Inländer das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§. 65);

c) eine lateinische Abhandlung über einen beliebigen Gegenstand der Rechtswissenschaft, welche auch als Dissertation später zu benutzen gestattet ist.

§. 67.

Entscheidung über die Zulassung.

Die Facultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämmtlichen Mitgliedern Behufs Abgabe der schriftlichen Vota circuliren, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Facultät nöthig findet, so kann sie von dem Candidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, dass er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Hülfe verfasst habe.

§. 68.

Schriftliche Prüfung.

Ist die Zulassung des Candidaten zur Prüfung beschlossen, so folgt ein schriftliches Examen. Dasselbe besteht in der Anfertigung dreier Arbeiten über aufgegebene Texte, von welchen der eine aus dem corpus juris civilis, ein anderer aus dem corpus juris canonici, der dritte aus einer deutsch-rechtlichen Quelle zu wählen ist und welche dem Candidaten bei Bekanntmachung seiner Zulassung mit angemessener Friststellung zugefertigt werden. Die Arbeiten werden in lateinischer Sprache gefertigt, doch darf die deutsch-rechtliche auch in deutscher Sprache verfasst sein. Die Auswahl der Texte geschieht durch Facultäts-Beschluss und jedes Mitglied, welches einen derselben gegeben, hat der Facultät ein schriftliches Votum über die Ausarbeitung vorzulegen.

Sämmtliche Arbeiten und Vota circuliren bei den Mitgliedern der Facultät zur Abstimmung über die Frage, ob der Candidat zum mündlichen Examen zuzulassen sei.

§. 69.

Ist die Zulassung des Candidaten zur mündlichen Prüfung beschlossen, so setzt der Decan Termin zu derselben an und ladet dazu die sümmtlichen Mitglieder der Facultät ein. Der Decan führt bei der Prüfung den Vorsitz und der Candidat wird von allen ordentlichen in die Facultät eingeführten Professoren in lateinischer Sprache, der Anciennetät nach, geprüft, jedoch so, dass der Decan den Beschluss macht. Ueber Gegenstände des deutschen, des Natur- und Völker-Rechts kann auch in deutscher Sprache examinirt werden.

Bei der Berathung über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Maassgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, darf erst nach einem Jahre zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

§. 70.

Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur Disputation setzt der Decan fest; aber nie darf sie später, als sechs Monate auf das Examen folgen.

Sollte die Promotion ohne besondere Genehmigung der Facultät sich so lange verzögern, dass bereits ein Jahr seit dem mündlichen Examen verflossen ist, so muss der Candidat vorher noch ein Colloquium bei der Facultät bestehen, um zu erforschen, ob die durch das Examen festgestellte Tüchtigkeit auch jetzt noch vorhanden sei. Der äussere Hergang desselben gleicht dem des mündlichen Examens und im Falle eines ungünstigen Resultates kann der Candidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines Jahres die ganze Promotions-Prüfung von Neuem durchmacht.

Die lateinische Dissertation, welche einen Gegenstand im Gebiete der Jurisprudenz behandeln muss, ist der Facultät vor dem Druck zur Genehmigung einzureichen und von der schriftlichen Versicherung des Candidaten zu begleiten, dass er selbst und ohne fremde Beihilfe sie verfasst habe.

Die in der erforderlichen Anzahl zur Vertheilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation, welcher ein Curriculum vitae und die von dem Decan vorher gebilligten Thesen anzuhängen sind, dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Den Vorsitz bei der Disputation über die Dissertation oder die ihr angehängten Thesen, oder über beide führt der Decan oder ein auf seinen Antrag von der Facultät bestellter Prodecan, welcher die Ordnung des ganzen Actes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auch auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Decan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät, die Mitglieder des juristischen Seminars und die Studirenden, welche Königliche Beneficien geniessen.

Mit den erbetenen oder durch den Decan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächstdem steht es, auf die von dem Disputirenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§. 71.

Promotion.

Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Act leitende Decan oder Prodecan mit einer Anrede einleitet. Sodann veranlasst er den Universitäts-Secretair den in der Anlage A. beigefügten Doctoreid vorzulesen, welchen demnächst der Doctorand, die rechte Hand auf die Rectorats-Scepter legend, ableistet. Wenn dieses geschehen ist, proclamirt der Vorsitzende den Doctoranden

als Doctor beider Rechte unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem grossen Facultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

Das ertheilte Diplom wird durch Anheftung eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem grösseren Siegel der Facultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§. 72.

W[illegible]kung der Pr[illegible].

Jeder, der als Doctor beider Rechte bei der juristischen Facultät zu Königsberg rite promovirt ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Doctoren juris utriusque durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 73.

[illegible]hten der Fa-[illegible]ts-Mitglieder [illegible] Promotionen.

Die Mitglieder der Facultät sind verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Decan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

§. 74.

[illegible] Pro-[illegible].

Der Decan bemerkt im Protokollbuche der Facultät den Namen des Promovirten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Facultäts-Acten genommen.

§ 75.

[illegible]

An Promotions-Gebühren werden Zwölf Friedrichsd'or nach beschlossener Zulassung zum Examen und vor Ertheilung der Texte zu den schriftlichen Arbeiten entrichtet; hiervon fallen zwei Friedrichsd'or dem Decan zu, in dessen Behausung das mündliche Examen gehalten wird. Kommt es zu dem mündlichen Examen nicht, so

erhält der Candidat diese zwei Friedrichsd'or zurück, das übrige aber gehört der Facultät und wird nach Ertheilung der Texte in keinem Falle zurückgegeben. Nach beschlossener Zulassung zur Promotion und vor Vollziehung derselben zahlt der Candidat noch zehn Friedrichsd'or an die Facultät, einen Ducaten für den Prorector, drei Thaler zehn Silbergroschen für den Universitäts - Secretair und acht Thaler für die Pedelle.

Ist ausser dem Examen noch ein besonderes Colloquium erforderlich gewesen (§. 70.), so werden für dieses vor dessen Abhaltung noch vier Friedrichsd'or an die Facultät entrichtet. Wenn der Candidat auf Grund des Tentamens gar nicht zum Examen gelassen wird (§. 67), oder vor Ertheilung der Texte freiwillig zurücktritt, so hat derselbe nichts zu zahlen. Das für die Facultät bestimmte Honorar wird unter alle recipirten Mitglieder zu gleichen Theilen durch den Decan vertheilt und zwar alsbald, wie es eingeht und der Facultät definitiv verfallen ist. In Betreff der Theilnahme solcher Mitglieder, welche während der Promotions-Verhandlung in die Facultät eintreten oder aus derselben ausscheiden, entscheidet für die erste Hälfte des Promotions-Honorars die Zeit des mündlichen Examens, für die zweite Hälfte die Zeit der Promotion, für die Gebühren eines etwaigen Colloquiums die Zeit seiner Abhaltung; doch participirt an der ersten Hälfte des Promotions - Honorars auch ein Mitglied, welches zur Zeit des mündlichen Examens bereits ausgeschieden ist, wenn dasselbe eine schriftliche Arbeit nach §. 67. oder 68. begutachtet hat.

§. 76.

Ehrenpromotion

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die Rechtswissenschaften die Würde eines Doctor utriusque juris ohne weitere Leistungen zu ertheilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden. (Univ. Stat. §. 118.).

Abschnitt VII.

Von den Spruchsachen der juristischen Facultät.

§. 77.

Verfahren.

In denjenigen Sachen, welche an die juristische Facultät als Spruch-Collegium gelangen, verfährt dieselbe nach der allgemeinen Form ihrer Verfassung; namentlich fungirt auch hier, so weit nicht durch die folgenden Bestimmungen besondere Ausnahmen festgesetzt sind, der zeitige Decan als Präses des Collegiums.

§. 78.

Relationen.

Für jede eingehende Sache wird vom Decan ein Referent und ein Correferent ernannt, doch müssen auch den übrigen Facultäts-Mitgliedern die vollständigen Acten zur Durchsicht mitgetheilt werden.

§. 79.

Vortrag und Entscheidung.

Die Deliberation und Abstimmung leitet der Decan, dessen Stimme bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag giebt, es sei denn, dass auf der andern Seite sich beide Referenten befinden, in welchem Falle deren Votum entscheidend ist.

§. 80.

Ausfertigung und Gebühren.

Die Expedition des Spruchs, Zufertigung desselben und Remission der Acten, besorgt jederzeit, auch nach Niederlegung des Decanats, der distribuirende Decan, welcher auch alle erforderlichen Auslagen vorzuschiessen hat; in Verhinderungsfällen hat der zeitige Decan diese Functionen.

Die Gebühren werden auf den Vorschlag der Referenten durch Facultäts-Beschluss festgesetzt und, nachdem sie eingegangen, durch den zeitigen Decan sofort unter die recipirten Facultäts-Mitglieder dergestalt vertheilt, dass der Referent vier Zehntheile, der Correferent zwei Zehntheile, der distribuirende Decan ein Zehntheil erhält, die übrigen drei Zehntheile aber an alle zur Zeit der Abstimmung perceptionsfähigen Mitglieder, die vorhergenannten mit eingeschlossen, zu gleichen Theilen fallen.

Beilage A.

Der bei feierlichen Promotionen zu leistende Doctor-Eid.

Ego . . . . juro: ornamenta doctrinae, posteaquam ea hodie acceperim, nequaquam amplius me petiturum, nec ultro a quibuscunque oblata denuo recepturum, largitione illicita profusioneve honoris hujus consequendi gratia nec usum me esse, nec posthac usurum, Sacrae Regiae Majestatis Prussiae, ut et Academiae Regiomontanae, praesertim juridicae Facultatis commoda, utilitatem, quovis loco, quocunque tempore, pro virili curaturum, dignitatem comiter conservaturum, Decani et Collegii Jurisconsultorum mandatis et constitutionibus me obtemperaturum, ornamenta honorum a Jurisconsultis tribui solita non collatorum nec consensurum, ut tribuantur ei, quem ejus gradus decore indignum ex fide sua arbitrati fuerint, nec etiam communi auctoritate probatum sine consensu et voluntate ordinis insignibus aucturum, per reliqua boni viri officio in legibus potissimum interpretandis de jure respondendo, profitendo, agendo, defendendo, judicando functurum: uti juris, aequitatis, justitiaeque consultum facere oportet et par est.

Ita me deus adjuvet et sacrosanctum ejus Evangelium.



STATUTEN

der

medicinischen Facultät

der

Königlichen Albertus-Universität

zu

Königsberg.

Königsberg, 1854.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Von der medicinischen Facultät im Allgemeinen.

Begriff und Zweck der Facultät . . §. 1
Rangverhältniss u. Zusammensetzung §§. 2. 3
Medicinische Gutachten . . . . . §. 4
Enge Verbindung aller Wissenschaften §. 5
Pflichten und Rechte . . . . . . §. 6
Rangordnung in der Facultät . . . §. 7
Amt und Vertretung des Decans . §§. 8. 9
Geschäfte des Decans . . . . . . §. 10
Facultäts-Versammlung . . . . . §. 11
Promotion und andere Feierlichkeiten §. 12
Inscription und Exmatriculation . . §. 13
Rechnungsführung und besondere Einkünfte des Decans . . . . . . §. 14
Vermittlergeschäft . . . . §. 15
Verwahrung der Facultätsbesitzthümer §. 16
Ort der Facultätsversammlungen . . §. 17
Form derselben und Separatvota . . §. 18
Pflicht der Verschwiegenheit . . . §. 19
Unterschriften . . . . §. 20
Amtstracht . . . . §. 21

Zweiter Abschnitt.

Von den Professoren.

Präsentationsrecht der Facultät . . §. 22
Graduirung . . . . §. 23
Habilitirung . . . . §. 24
Modus derselben . . . . §. 25
Einführung in die Facultät . . . . §. 26
Vorstellung der ausserordentlichen Professoren . . . . §. 27
Anzeige von Reisen . . . . §. 28
Einkünfte . . . . §. 29
Kosten der Inscription und Exmatrikulation . . . . §. 30
Vertheilung der Einnahmen . . . §. 31
Einkünfte des Decans bei dessen Vertretung . . . . §. 32
Perception der Erben eines Facultäts-Mitgliedes . . . . §. 33

Dritter Abschnitt.

Von den Privat-Docenten.

Bestimmung des Instituts der Privatdocenten . . . . §. 34
Einschränkung . . . . §. 35
Bedingungen und Nostrification . . §. 36
Weitere Erfordernisse . . . . . . §. 37
Habilitationsleistungen . . . . . §. 38
Oeffentliche Antritts-Vorlesung . §. 39
Anzeige von der Habilitation . . . §. 40
Lehrgebiet . . . . §. 41
Habilitationsgebühren . . . . . . §. 42
Ankündigung der Vorlesungen . . §. 43
Beaufsichtigung der Privatdocenten . §. 44

Vierter Abschnitt.

Von den Vorlesungen und Instituten der Facultät.

Recht Vorlesungen zu halten . . . §. 45
Cyclus der Vorlesungen . . . . . §. 46
Verpflichtung in dieser Beziehung . §. 47
Anträge auf Verstärkung des Lehrerpersonals . . . . §. 48
Vertheilung der Vorlesungen . . . §. 49
Unentgeltliche Vorlesungen . . . §. 50
Zulassung zu den Vorlesungen . . §. 51
Hörsäle . . . . §. 52
Honorare für Vorlesungen . . . . §. 53
Repetirte Collegia . . . . §. 54
Von den Instituten und Sammlungen §. 55
Verwaltung und Aufsicht . . . . §. 56
Assistenten der Institute . . . . §. 57

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden, den Prüfungen derselben Behufs der Beneficien und von den Preis-Aufgaben.

Aufsicht über die Studien . . . . §. 58
Aufsicht über die Sitten . . . . . §. 59
Ermahnung . . . . §. 60
Mittheilung von Seiten des Universitäts-Richters . . . . §. 61
Exclusion . . . . §. 62
Theilnahme an der Prüfung zur Erlangung von Beneficien . . . . §. 63
Medicinische Preisaufgaben . . . . § 64

Sechster Abschnitt.

Von den Promotionen und Nostrificationen.

Recht zum Promoviren . . . . . §. 65
Bedingungen der Meldung zum Doctorgrad . . . . §. 66
Tentamen philosophicum . . . . §. 67
Gesuch um die Promotion . . . . §. 68
Medicinisches Tentamen . . . . . §. 69
Rigorosum . . . . §. 70
Dissertation . . . . §. 71
Disputation . . . . §. 72
Promotion . . . . §. 73
Wirkungen der Promotion . . . . §. 74
Pflichten der Facultäts-Mitglieder bei Promotionen . . . . §. 75
Notiz im Protokollbuch . . . . . §. 76
Promotionsgebühren . . . . . . §. 77
Ehrenpromotion . . . . §. 78
Nostrification . . . . §. 79
Nostrifications-Gebühren . . . . . §. 80
Beilage A. Der bei feierlichen Promotionen zu leistende Doctoreid.

Auf den Grund der Verfassung, welche Se. Majestät der König der Universität zu Königsberg, mittels der Allerhöchst vollzogenen Statuten vom 4. Mai 1843 zu geben geruht haben, ertheilt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der dortigen medicinischen Facultät folgende Statuten:

Abschnitt I.

Von der medicinischen Facultät im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff und Zweck derselben.

Die medicinische Facultät ist diejenige Abtheilung der Universität zu Königsberg, welche für die Cultur und Pflege der gesammten medicinischen Wissenschaft, wie für den Unterricht in derselben bestimmt ist. Ihr allgemeiner Zweck besteht in der Ergründung, Ausbildung und Erweiterung der gesammten medicinischen Wissenschaft; ihr besonderer Zweck geht darauf, durch gründliche Lehre und Unterricht die der Heilkunde sich widmenden Studirenden wissenschaftlich auszubilden und vollständig zur Ausübung der Heilkunde vorzubereiten.

§. 2.

Rangverhältniss der Facultät.

Die medicinische Facultät hat, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Facultäten ihren Platz hinter der juristischen und vor der philosophischen Facultät (Univ. Stat. §. 8.)

§. 3.

Zusammensetzung der Facultät.

Die medicinische Facultät im weiteren Sinne umfasst alle zu deren wissenschaftlichem Gebiete gehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdocenten und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Im engeren Sinne, wo die Facultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe aus den zu ordentlichen Professoren ernannten Mitgliedern, insofern sie nicht mit den zum Eintritt in die Facultät erforderlichen Leistungen im Rückstande sind. (§. 24. ff.) Die Facultät im engeren Sinne beaufsichtigt unter der Leitung eines Decans das ganze Lehrgebiet der medicinischen Wissenschaft auf der Universität (Univ. Stat. §. 11. 12.).

§. 4.

Befugniss zu medicinischen Gutachten.

Die medicinische Facultät hat die Befugniss, ärztliche Berathungen, wie auch gerichtlich-medicinische Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt werden, abzufassen.

§. 5.

Enge Verbindung aller Wissenschaften.

Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselwirkung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren, so ist es die Aufgabe der medicinischen Facultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.

§. 6.

Pflichten und Rechte.

Die Facultät, ihre Glieder und Angehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an

den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes der ordentlichen Mitglieder, welche die Facultät im engeren Sinne bilden ist ebenso verpflichtet als berechtigt, an den Collegialberathungen und Geschäften Theil zu nehmen und darf sich der Theilnahme an den Functionen der Facultät nur dann entziehen, wenn es ausnahmsweise eine specielle Dispensation Seitens des Ministers erhalten hat, oder durch Krankheit, Beurlaubung, oder andere vorübergehende persönliche Hinderungsgründe, über welche es sich bei dem Decan ausweisen muss, an den Geschäften der Facultät Theil zu nehmen ausser Stand gesetzt ist. Wegen persönlicher Hinderungsgründe, ausser Krankheit, darf eine Befreiung von den Facultätsgeschäften in der Regel nur ein Jahr lang stattfinden.

§. 7.

Rangordnung in der Facultät.

Betreffend die Rangordnung innerhalb der Facultät, so folgen auf die ordentlichen Professoren die ausserordentlichen und auf diese die Privatdocenten. Die Reihenfolge in diesen einzelnen Klassen bestimmt sich bei den ordentlichen Professoren nach dem Datum ihrer Bestallung zum ordentlichen Professor auf einer in den deutschen Bundesstaaten belegenen Universität, bei den andern Facultätsmitgliedern nach dem Datum der Habilitationsleistungen bei der Facultät *).

§. 8.

Amt des Decans.

Die Geschäfte der Facultät werden durch einen aus ihrer Mitte ernannten Decan, dessen Amt jährlich wechselt, geleitet. Das Decanat führen nach der Reihenfolge die in die Facultät aufgenommenen ordentlichen Professoren. Der jedesmalige Rector oder Prorector kann nicht zugleich Decan sein, sondern übernimmt das Decanat, welches in diesem Turnus auf ihn fallen würde, gleich nach der Niederlegung des Rectorats oder Prorectorats. Die Uebergabe des Decanats findet an demselben Tage statt, an welchem die des Rectorats und die Zusammensetzung des neuen Senats erfolgt. (Univ. Stat. §. 17.).

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung des Decanats entscheidet die Facultät und beziehungsweise der Minister.

*) Auf die Zulassung zum Decanat, sowie auf die Theilnahme an den Rechten und Emolumenten der Mitglieder der Facultät im engern Sinn hat die hier bestimmte Reihefolge keinen Einfluss. (cf. §. 24.)

§. 9.

Vertretung des Decans.

Ist der Decan sein Amt zu verwalten verhindert, so liegt seinem nächsten Vorgänger als Prodecan ob, ihn zu vertreten. Kann der Prodecan die Vertretung nicht übernehmen, so geht dieselbe auf dessen Vorgänger u. s. w. über. In gleicher Art findet eine Vertretung des Decans statt, wenn das Decanat durch Tod, Abberufung, Entsetzung, Abdication erledigt worden ist. Die letztere ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig. (Univ. Stat. §. 27.).

§. 10.

Geschäfte des Decans.

Der Decan, welcher das Album und die Siegel der Facultät, sowie ihre schriftlichen Verhandlungen in Gewahrsam hat und dafür verantwortlich ist, eröffnet alle an die Facultät gelangenden Verfügungen, Gesuche und Zuschriften und bringt sie, wie seine eignen oder eines jeden Mitgliedes Propositionen bei der Facultät zur Berathung. Diese muss in versammelter Facultät mündlich stattfinden, falls auch nur ein Facultätsmitglied darauf anträgt; andernfalls kann der Decan nach seinem Ermessen eine mündliche oder schriftliche Berathung eintreten lassen. Mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der dem Decan besonders aufgetragenen Geschäfte gehört, kann derselbe in Facultätsangelegenheiten für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. Stat. §. 18 und 23.).

§. 11.

Facultäts-Versammlung.

Der Decan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Facultät zur Berathung zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Collegii den Vorsitz, und leitet die Verhandlungen. Ueber diese und die gefassten Beschlüsse wird von dem der Anciennetät nach jüngsten, und wenn dieses der Decan ist, von dem ihm in der Anciennetät zunächst vorstehenden der anwesenden Mitglieder ein kurzes Protokoll in ein dazu bestimmtes Buch niedergeschrieben und von dem Decan und dem Protokollführer vollzogen. Die Beschlüsse werden durch den Decan zur Ausführung gebracht. (Univ. Stat. §. 19.)

§. 12.

Promotion und andere Universitäts-Feierlichkeiten.

Die Promotionen werden entweder von dem Decan selbst oder durch ein anderes Mitglied der Facultät verrichtet, welches der Decan dazu einladet und ad hunc actum als Prodecanus unter Zustimmung der Facultät constituirt. Jedoch ist ausser dem Prodecan Niemand verpflichtet, diese Substitution zu übernehmen. (Univ. Stat. §. 27).

Die Sorge für Anstand und Würde bei diesen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten liegt dem Decan ob.

§. 13.

Inscription und Exmatriculation.

Der Decan ist Mitglied der Immatriculations-Commission, und trägt die neu angekommenen, von dem Rector oder Prorector immatriculirten, der Medicin sich widmenden Studirenden in das Album der Facultät ein, und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. Dasselbe gilt von denen, welche unter den vorgeschriebenen Modalitäten von einer Facultät zur anderen übergehen. In diesem Falle hat der Studirende seine Absicht zunächst dem Decan der Facultät, welche er verlassen will, anzuzeigen, um von demselben hierüber ein Zeugniss zu verlangen. Der Decan vermerkt sodann auf dem Facultäts-Inscriptionsscheine, dass dem Uebertritt nichts im Wege stehe, und weiset den Studirenden an, die erforderliche Umschreibung im allgemeinen Studenten-Register im Secretariat nachzusuchen. Erst nachdem dies geschehen ist, darf er in das Album der neugewählten Facultät von deren Decan eingetragen werden.

Der Uebergang von einer Facultät zur andern ist nur am Schlusse eines Semesters und innerhalb der ersten vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfange eines neuen Semesters statthaft. (Univ. Stat. §. 84. 85.).

Der Decan ertheilt ferner die Zeugnisse des Fleisses pro stipendio, vollzieht die Abgangs-Zeugnisse und vermerkt den Abgang im Album der Facultät. Die Einziehung der Inscriptionsgebühren geschieht gleichzeitig mit den Immatriculationsgebühren durch den Universitäts-Secretair, welcher sie nebst dem für den Studirenden ausgefertigten Anmeldungsbuche dem Decan zuzustellen hat; erst nachdem dieses

geschehen, erfolgt die Inscription bei der Facultät und die Aushändigung des Anmeldungsbuches an den Studirenden.

§. 14.

Rec[illegible]nungsf[illegible]h[illegible] [illegible] d bes[illegible]n[illegible] [illegible] E[illegible]nkünfte d[illegible] D[illegible]cans.

Die Verwaltung, Verrechnung und Vertheilung sämmtlicher Facultätsgelder, Einnahmen und Ausgaben liegt gleichfalls dem Decan ob, welcher an besondern Einkünften bezieht:

1) ein Praecipuum von zehn Thalern aus den für Doctor-Promotionen eingehenden Gebühren (§. 77.);

2) Ein Zehntheil der Nostrificationsgebühren (§. 80.);

3) Die Quote aus den Gebühren für die Tentamina philosophica, bei welchen seine amtliche Gegenwart erforderlich ist;

4) Die Gebühren für die Inscription in das Facultäts - Album und für die Vollziehung der Abgangszeugnisse (§. 30.);

5) Ein Zehntheil der Gebühren, welche für geforderte Gutachten irgend einer Art von den Betheiligten erlegt werden.

§. 15.

V[illegible]g[illegible]schäf[illegible]

Bei etwa entstehenden amtlichen Misshelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Facultät ist es Pflicht des Decans, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Betrifft die Streitigkeit die eigne Person des Decans, so tritt der Prodecan an die Stelle desselben.

§. 16.

V[illegible]rwahrung d[illegible] Fa[illegible]-Bes[illegible]z[illegible]er.

Die Statuten, die Facultätssiegel, das Inscriptionsbuch, Urkunden, Acten und Documente, insofern solche nicht im Universitäts-Depositorium oder dem Archiv niedergelegt sind, befinden sich in der Verwahrung des Decans und er ist dafür verantwortlich. Bei der jährlichen Uebergabe des Decanats wird der richtige Empfang dieser Gegenstände von dem Amtsnachfolger bescheinigt. (Univ. Stat. §. 23.).

§. 17.

Der Decan hat das Recht, die Versammlungen der Facultät in seiner Behausung abzuhalten; wenn er sich dieses Rechts nicht bedienen will, versammelt sich die Facultät im Senatszimmer oder Facultätszimmer des Universitätsgebäudes (Univ. Stat. §. 20.).

Ort der Facultätsversammlungen.

§. 18.

Bei Verhandlungen der Facultät muss die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung von dem jüngsten Mitgliede der Facultät anfangen; bei Gleichheit der Stimmen giebt mit Ausnahme der in §. 38 und §. 70 erwähnten Fälle die des Decans den Ausschlag. Die in der Minderheit sich befindenden haben das Recht, ihre Vota zu den Acten zu geben, auch zur Kenntniss der vorgesetzten Behörden zu bringen. Im letztern Fall müssen die Vota vor Abgang des Facultätsberichts dem Decan zur Einreichung an die vorgesetzte Behörde übergeben werden.

Form derselben; Separatvota.

Abwesende Facultätsmitglieder sind als der Mehrheit beigetreten zu betrachten und an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden. (Univ. Stat. §. 19. 46. 47.).

§. 19.

Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen der Facultät vor der Ausführung und falls es ausdrücklich beschlossen worden, auch nachher verpflichtet.

Pflicht der Verschwiegenheit.

§. 20.

Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgesetzte Behörden abzustattenden Berichte und der Gutachten sind von allen Mitgliedern der Facultät zu unterschreiben. Andere Schreiben werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs durch die Facultät nur von dem Decan in der Reinschrift unterzeichnet. (Univ. Stat. §. 19.).

Unterschriften.

Die Berichte der Facultät an den Minister werden von dem Decan, dem Curator der Universität zur Beförderung übergeben.

§ 21.

Amtstracht.

Die ordentlichen Professoren der Facultät dürfen bei akademischen Feierlichkeiten und bei allen sonstigen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Universität als solche vertreten wird, nur in der Amtstracht erscheinen; die Decane müssen insbesondere auch die Promotionen in derselben vornehmen.

Die Amtstracht des Decans ist der sogenannte Lutherrock von Scharlach-Farbe. Die ordentlichen Professoren tragen schwarze mit scharlachfarbenem Sammet gefütterte Lutherröcke von Tuch, die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten einen schwarzen Lutherrock ohne die Facultätsfarben. Als Kopfbedeckung tragen sämmtliche Docenten runde Barets von schwarzem Sammet.

Abschnitt II.

Von den Professoren der medicinischen Facultät.

---

§. 22.

Präsentationsrecht der Facultät.

Wenn ein ordentlicher medicinischer Lehrstuhl erledigt ist, so ist die Facultät berechtigt, zur Anstellung geeignete Männer dem Minister durch den Curator gutachtlich in Vorschlag zu bringen. (Univ. Stat. §. 15.)

§. 23.

Graduirung.

Jedem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor in die Facultät berufen ist, liegt ob, falls er den Grad eines Doctor medicinae et chirurgiae noch nicht besitzt, denselben bei der Facultät binnen Jahresfrist zu erwerben. (Univ. Stat. §. 12.).

§. 24.

Habilitation.

Ebenso haben alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, wenn sie nicht durch den Minister davon dispensirt sind, binnen Jahresfrist von ihrer Ernennung an gerechnet, den vorschriftsmässigen Habilitationsleistungen bei der Facultät sich zu unterziehen. So lange dies nicht geschehen, resp. eine Dispensation nicht erfolgt ist, sind sie als professores designati im Katalog aufzuführen und als solche zwar zur

Ausübung des Lehramtes befugt, aber vom Decanat, sowie von der Theilnahme an den Rechten und Emolumenten der Facultätsmitglieder ausgeschlossen, wogegen sie zu den Pflichten der Facultätsmitglieder, namentlich zu den Prüfungen mit herangezogen werden können. (Univ. Stat. §. 12.).

Es gehört zu den Pflichten des Decans, die Säumigen an die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erinnern*).

§. 25.

Modus derselben.

Die vorschriftsmässigen Habilitationsleistungen bestehen darin, dass der zum ordentlichen oder ausserordentlichen Professor Ernannte, ein lateinisches Antritts-Programm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck giebt, und vor oder nach dem Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache hält. Das Antritts-Programm dient im letzteren Falle zugleich als Einladungs-Programm zur Antrittsrede.

Sollte der sich Habilitirende noch nicht den erforderlichen medicinischen Grad besitzen, so ist die Facultät ermächtigt, die Promotions- und Habilitationsleistungen in Einen Act zusammen zu ziehen.

§. 26.

Einführung in die Facultät.

Hat der Professor ordinarius designatus den vorgeschriebenen Antrittsleistungen genügt oder Dispensation davon erhalten, so ist er von nun an aller Rechte der ordentlichen Professoren theilhaftig und wird durch den Decan in einer Facultäts-Sitzung in die Facultät eingeführt.

§. 27.

Vorstellung der ausserordentlichen Professoren.

Die ausserordentlichen Professoren werden, nachdem sie den erforderlichen Prästationen genügt, da eine eigentliche Einführung derselben in die Facultät nicht stattfindet, durch den Decan in der nächsten Facultätssitzung, dem Collegium vorgestellt.

*) Die Rangordnung hinsichtlich der Theilnahme an diesen Rechten und Emolumenten bestimmt sich nach dem Datum der Habilitation, resp. der Dispensation von derselben.

§. 28.

Anzeige von Reisen.

Jeder Professor ist verpflichtet, wenn er während der Vorlesungen auf länger als drei Tage verreiset, neben Beachtung dessen, was in Ansehung eines nachzusuchenden Urlaubs ihm den vorgesetzten Behörden gegenüber obliegt, dem Decan davon Anzeige zu machen, welcher ebenso von Reisen der Professoren während der Ferien, wegen der laufenden Geschäfte der Facultät unterrichtet werden muss. (Univ. Stat. §. 21).

§. 29.

Einkünfte der Facultätsmitglieder.

Die Einkünfte der Facultät bestehen:

a) in den Promotionsgebühren,

b) in den Gebühren für die Nostrification,

c) in den Gebühren für die Habilitation der Privatdocenten,

d) in den unbestimmten Gebühren für Abfassung ärztlicher Berathungen und gerichtlich-medicinischer Gutachten, welche von in- oder ausländischen Behörden oder Privaten verlangt worden sind.

§. 30.

Kosten der Immatriculation und Exmatriculation.

Für die Inscription in das Album der Facultät zahlt der Studirende einen Thaler und zehn Silbergroschen, für die Exmatriculation zwei Thaler, welche Gebühren nach §. 14. Nr. 4. zu den besondern Einkünften des Decans der medicinischen Facultät gehören. (Univ. Stat. §. 84. 93).

§. 31.

Vertheilung der Einnahmen.

Alle Facultäts-Einnahmen kommen den eigentlichen Facultätsmitgliedern (§. 27.) mit der Maassgabe zu gleichen Theilen zu, dass der Decan die in §. 14. festgesetzten Praecipua und Antheile erhält. Die Vertheilung erfolgt am Schlusse jedes Semesters und Mitglieder, welche im Laufe einer Vertheilungs-Periode in die Facultät eingetreten oder aus derselben ausgetreten sind, erhalten gleichwohl ihren vollen Antheil.

§. 32.

Einkünfte des Decans bei dessen Vertretung.

Die Einkünfte des Decans verbleiben demselben auch dann, wenn er durch ein anderes Facultätsmitglied vorübergehend vertreten wird.

§. 33.

Perception der Erben eines Facultätsmitgliedes.

Nach dem Tode eines Facultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe oder seine Kinder an den Facultäts-Emolumenten denselben Antheil, welchen der Verstorbene erhalten haben würde, jedoch nur für den Zeitraum, für welchen ihnen nach den bestehenden Bestimmungen das Gehalt des Verstorbenen gezahlt wird.

Abschnitt III.

Von den Privat-Docenten in der medicinischen Facultät.

---

§. 34.

Bestimmung des Instistuts der Privat-Docenten.

Das Institut der Privat-Docenten ist eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt. Die Facultät wird die genaucre Kenntniss der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigeren aber dieselbe abzurathen.

§. 35.

Einschränkung.

In den ersten drei Jahren nach vollendetem Quadriennium darf Niemand als Privat-Docent zugelassen werden; auch muss jeder, welcher sich als Privat-Docent habilitiren will, der evangelischen Confession angehören. (Univ. Stat. §. 105.).

§. 36.

Bedingungen und Nostrification.

Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muss den medicinischen Doctorgrad besitzen, und wenn er ein Inländer ist, die für praktische Aerzte vorgeschriebenen

Staats-Prüfungen bestanden haben. Wenn er die Doctorwürde auf einer ausländischen Universität empfangen hat, muss er bei der Facultät um Genehmigung derselben einkommen; zu diesem Zweck hat er sein Diplom, eine narratio de vita et de studiis und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern vorzulegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur, wenn die Facultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; sonst muss sich der Candidat der Nostrification unterwerfen. (§. 79).

§. 37.

Weitere Erfordernisse.

Derjenige, welcher sich um die Licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem in lateinischer Sprache abzufassenden Anmeldungsschreiben beizufügen:

1) die narratio de vita et de studiis;
2) das Zeugniss der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete Quadriennium academicum;
3) das Diplom über seine Doctorwürde;
4) die Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer;
5) die Anzeige, über welche Fächer er zu lesen gedenkt:
6) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Hauptfächern, über welche er Vorlesungen halten will, als welche aber die Inaugural-Dissertation nicht gelten kann;
7) einen schriftlichen Ausweis Seitens des Universitäts-Curators, dass seiner Habilitation als Privat-Docent nichts im Wege stehe;
8) einen Nachweiss, dass er seiner Militairpflicht im stehenden Heer genügt hat, oder davon befreit ist.

§. 38.

Habilitationsleistungen.

Wenn die Facultät die Meldung zulässig findet, so wird der Candidat veranlasst, binnen vier Wochen eine Probe-Vorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus

dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Facultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Facultät berechtigt, über jedes Hauptfach eine besondere Probe-Vorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Facultät oder wählt mit ihrer Genehmigung der Candidat.

Hierauf folgt ein Colloquium der Facultätsmitglieder mit dem Candidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Candidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Candidat ab und die Facultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maassgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat zurückgewiesen wird.

Der Beschluss wird dem Candidaten durch den Decan bekannt gemacht.

§. 39.

Oeffentliche Antritts-Vorlesung.

Ist der Beschluss der Facultät günstig ausgefallen, so hat der zugelassene Privat-Docent binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Facultät genehmigtes Thema in lateinischer Sprache im grossen Hörsale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Candidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitätslehrer zu vertheilenden Anschlag des Decans.

§. 40.

Anzeige von der Habilitation.

Nach vollendeter Habilitation hat die Facultät die geschehene Vollziehung derselben durch den Curator dem Minister anzuzeigen.

§. 41.

Lehrgebiet der Privat-Docenten.

Die Privat-Docenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation nachgesucht haben (§. 37. Nr. 5.); zu Vorlesungen über andere Fächer bedürfen sie einer besondern Genehmigung der Facultät.

§. 42.

Habilitationsgebühren.

Die Habilitationsgebühren betragen Fünf und Zwanzig Thaler in Golde, welche vor der Probevorlesung einzuzahlen sind, ausserdem erhalten die Pedelle zusammen drei Thaler von dem Habilitanden.

Die Söhne der fungirenden, emeritirten und in diesen Verhältnissen verstorbenen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der medicinischen Facultät zu Königsberg sind von der Entrichtung dieser Gebühren insoweit befreit, dass sie nur die ausserhalb der Facultät fallenden Gebühren zu zahlen haben.

§. 43.

Ankündigung der Vorlesungen der Privat-Docenten.

Die Privat-Docenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesungen dem Decan einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse.

§. 44.

Beaufsichtigung derselben.

Die Facultät beaufsichtigt die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen, sowie den Lebenswandel der Privat-Docenten und berichtet darüber nöthigenfalls an den Minister. Diejenigen, welche besondere Hoffnungen geben, kann sie zu Gratificationen oder Remunerationen in Vorschlag bringen. Sie ist berechtigt, unter bewegenden Umständen und nach gemachter Anzeige an den Minister, die den Privat-Docenten ertheilte Licenz jederzeit wieder zurückzunehmen. Diese Befugniss steht auch dem Minister zu.

Abschnitt IV.

Von den Vorlesungen und Instituten der medicinischen Facultät.

§. 45.

Das Recht Vorlesungen zu halten.

Das Recht, Vorlesungen über medicinische Wissenschaften zu halten, steht vorzugsweise den der medicinischen Facultät angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privat-Docenten zu. Nur den Professoren ist es gestattet, in dem ganzen Gebiet der Facultät Vorlesungen zu halten. Will ein für eine andere Facultät angestellter Professor über Materien aus dem Gebiete medicinischer Wissenschaft Vorlesungen halten, so muss er die Genehmigung des Decans der medicinischen Facultät hierzu einholen; eine solche Vorlesung darf den Studirenden der Medicin als eine Fachvorlesung nur mit besonderer Genehmigung des Ministers angerechnet werden.

§. 46.

Cyclus der Vorlesungen.

Die medicinische Facultät hat dafür zu sorgen, dass die zur gründlichen Ausbildung studirender Mediciner nothwendigen Vorlesungen so oft gehalten werden, dass

jeder Studirende binnen vier aufeinander folgenden Jahren über alle zu einem vollständigen Cursus gehörigen Disciplinen Vorträge in zweckmässiger Ordnung zu hören Gelegenheit finde. (Univ. Stat. §. 14.).

Dem medicinischen Lehr-Cursus geht ein philosophischer Cursus zur Seite, welcher die Logik, Psychologie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Physik und Chemie umfasst.

Zu dem eigentlichen medicinischen Lehr-Cursus gehören folgende Doctrinen: Encyclopädie und Methodologie der Medicin, allgemeine und specielle Anatomie nebst den Secirübungen, vergleichende Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, Heilmittellehre; specielle Nosologie und Therapie, Chirurgie und Augenheilkunde, Geburtshilfe, gerichtliche Medicin und medicinische Polizei, Geschichte und Litteratur der Medicin, endlich das medicinische, chirurgische und geburtshilfliche Clinicum.

Ausser diesen genannten Haupt-Disciplinen müssen aber auch noch andere zu einem gründlichen Unterrichte in der Medicin gehörigen Vorträge über allgemeine Therapie, Psychiatrie, Semiotik, über die Lehre von Epizootien, physiologische Psychologie gehalten werden; endlich darf es auch nicht an Vorlesungen über einzelne wichtige Krankheitsfamilien fehlen.

§. 47.

Verpflichtung der Facultät in dieser Beziehung.

Die ordentlichen Professoren sind vorzugsweise verpflichtet, vorgedachte Vorlesungen zu halten. Ist einer oder der andere in seiner Bestallung für eine besondere Disciplin berufen, so wird er auch dafür zuerst und vorzüglich in Anspruch genommen; alle Professoren der medicinischen Facultät sind aber bei der Verantwortlichkeit der Facultät für die Vollständigkeit des Unterrichts verbunden, nach Kräften für die Erreichung dieses Zweckes mitzuwirken und können bei Vacanzen und sonstigen Verlegenheiten zu Vorlesungen auch über andere Fächer, als welche sie vorzugsweise vertreten, von der Facultät angehalten werden.

Die Vorlesungen der Privat-Docenten kommen bei Beurtheilung der Vollständigkeit des Lections-Verzeichnisses nicht in Anschlag.

§. 48.

Anträge auf Verstärkung des Lehrerpersonals.

Wenn die Facultät sich für zu schwach besetzt hält, um alle Hauptdisciplinen in dem für den Cursus bestimmten Zeitraum vortragen zu können, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dem Minister mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen und auf Verstärkung ihres Lehrerpersonals anzutragen. (Univ. Stat. §. 15.).

§ 49.

Vertheilung der Vorlesungen.

Die Vertheilung der Vorlesungen beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren nach Maassgabe ihrer amtlichen Verpflichtung. Zu dem Ende wird Behufs der Anfertigung des neuen Lections-Verzeichnisses in jedem Semester eine Facultäts-Versammlung durch den Decan ausgeschrieben, wobei auch die ausserordentlichen Professoren zu erscheinen und ihre im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen anzugeben und in das Verzeichniss einzutragen haben.

Der Decan sendet demnächst das geordnete Verzeichniss der Vorlesungen an den Professor der alten klassischen Litteratur zur weiteren Bearbeitung und Aufnahme in das allgemeine Lections-Verzeichniss. (Univ. Stat. §. 22.).

§. 50.

Unentgeltliche Vorlesungen.

Jeder ordentliche und ausserordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Cursus eine öffentliche, durch das Semester fortlaufende Vorlesung über einen Hauptzweig seiner Wissenschaft unentgeltlich zu halten und wird von dieser Verpflichtung auch nicht durch die unentgeltliche Lesung eines Privatissimum entbunden.

Die Privat-Docenten sind zu unentgeltlichen Vorlesungen nicht verpflichtet. (Univ. Stat. §. 104.).

§. 51.

Zulassung zu den Vorlesungen.

Zum Hören der Vorlesungen sind die in den Universitäts - Statuten §. 107. aufgeführten Personen berechtigt und gänzlich ausgeschlossen die in §. 108. ebendaselbst benannten Personen.

§. 52

Hörsäle. Sämmtliche Docenten sind verpflichtet, ihre Vorlesungen, sobald sich eine Zahl von mindestens drei Zuhörern findet, zu halten und sofern die Vorträge nicht an öffentliche Institute gebunden sind, in den Universitätsgebäuden zu lesen, sobald die Einrichtungen zu ausreichenden öffentlichen Auditorien getroffen sein werden.

Ueber den Gebrauch der einzelnen, zu den Vorträgen bestimmten Hörsäle in den Universitätsgebäuden einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren vor den ausserordentlichen Professoren und diese vor den Privat-Docenten den Vorzug haben. (Univ. Stat. §. 109.)

§. 53.

Honorare für Vorlesungen. Das Honorar für Vorlesungen darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Facultät, resp. des Ministers nicht unter den herkömmlichen Satz ermässigt werden.

Den Privat-Docenten ist nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

In Betreff der Stundung der Honorare ist nach dem besonders erlassenen Reglement zu verfahren. (Univ. Stat. §. 112).

§. 54.

Repetirte Collegia. Hört ein Studirender dasselbe Collegium zur Wiederholung, bei demselben Lehrer zum zweiten Male, so hat er dafür kein Honorar zu entrichten.

§. 55.

Von den Instituten und Sammlungen. Von den Instituten und Sammlungen der Universität stehen folgende in unmittelbarer Beziehung zur medicinischen Facultät:

1) das anatomische Institut mit seinen Sammlungen, mit welchem auch das zu errichtende Institut für experimentale Physiologie und dessen Sammlungen zu verbinden sind;
2) die medicinische Klinik und Poliklinik sammt ihren Apparaten und Sammlungen;

3) die chirurgische Klinik und Poliklinik nebst den chirurgischen Instrumenten, Bandagen u. s. w.
4) die geburtshilfliche klinische und ambulatorische Anstalt mit den dazu gehörigen Sammlungen.

§. 56.

Von der Verwaltung und Aufsicht der Institute.

Die Direction jedes dieser Institute ist in der Regel mit der ihm entsprechenden Fachprofessur verbunden und es ist daher der Instituts-Director zunächst verpflichtet, der natürliche Vertreter der ihm anvertrauten Anstalt zu sein; gleichwohl hört es nicht auf, das Interesse und die Pflicht der Facultät zu sein, dafür zu sorgen, dass jedes dieser Institute nicht nur keine Beeinträchtigung, sondern jede mögliche, seine wissentschaftliche practische Bedeutsamkeit begünstigende Förderung erfahre.

§. 57.

Assistenten der Institute.

Bei den §. 55. aufgeführten Instituten werden Assistenten in erforderlicher Anzahl angestellt, welche von den Directoren gewählt und mittels des Curatoriums dem Minister zur Bestätigung in Vorschlag gebracht werden. Zu Assistenten der klinischen Anstalten sind nur promovirte und approbirte Aerzte in Vorschlag zu bringen.

Abschnitt V.

Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden, den Prüfungen derselben behufs der Beneficien und von den Preis-Aufgaben.

---

§. 58.

Aufsicht über die Studien.

Der Facultät liegt ob, über den Fleiss und die zweckmässige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen. Sie hat darauf zu sehen, dass von denselben die allgemeinen naturwissenschaftlichen, philosophischen und andere Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften nicht verabsäumt werden und dass dieselben in der Auswahl der Vorlesungen eine zweckmässige Folge und in Rücksicht auf die Zahl derselben das gehörige Verhältniss beobachten. Der Decan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; aber auch die übrigen Mitglieder der Facultät sind verbunden, durch gelegentliche Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmässigen Anordnung des Privatfleisses der Studirenden nach Kräften mitzuwirken.

Ausserdem soll jedem Studirenden der Medicin bei der Inscription in das Album von dem Decan eine gedruckte Anweisung zu einer zweckmässigen Einrichtung der medicinischen Studien gegeben werden, worin eine Uebersicht derjenigen Vorlesungen enthalten ist, welche zur Vollständigkeit eines medicinischen Cursus gehören. (§. 46. und Univ. Stat. §. 13.)

§. 59.

Aufsicht über die Sitten.

Zwar liegt die allgemeine durch Zwangsmaassregeln unterstützte Aufsicht über die sittliche Führung der Studirenden aller Facultäten zunächst dem Rector oder Prorector ob, allein die Facultät muss noch insbesondere Sorge tragen, die religiös-sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften zu befördern und insbesondere in ihnen ein lebendiges Gefühl für die leidende Menschheit und eine Gesinnung zu wecken, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Se. Majestät den König, das Königliche Haus und den ganzen Preussischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl in Vorlesungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, um sie die Grösse und Wichtigkeit des von ihnen gewählten Berufes klar erkennen zu lassen. Auf diesem Wege wird die Facultät es zu erreichen suchen, dass die ihr angehörigen Studirenden sich auch äusserlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung befleissigen.

§. 60.

Ermahnung.

Sollte ein Studirender der medicinischen Facultät sich eines unsittlichen oder unanständigen Wandels schuldig machen, so liegt, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch der Facultät ob, nach Befinden der Umstände, entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Decan vor versammelter Facultät demselben angemessene Ermahnungen zu ertheilen.

§. 61.

Mittheilung von Seiten des Universitäts-Richters.

Der Universitäts-Richter ist angewiesen, von allen Vergehen der Studirenden, welche vor demselben vorkommen, den Decan in Kenntniss zu setzen.

§. 62.

Exclusion.

Findet die Facultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn oder eine solche Rohheit des Betragens, dass alle Ermahnungen fruchtlos sind, so muss sie durch den Decan bei dem akademischen Senate unter Beifügung der Gründe darauf antragen, denselben von der Universität durch Exclusion zu entfernen.

§. 63.

Theilnahme an der Prüfung zur Erlangung von Beneficien.

Die Prüfungen, welche Studirende der Medicin in Beziehung auf Stipendien, Freitische, oder sonstige besondere Zwecke zu bestehen haben, geschehen nach Maassgabe der betreffenden Stiftungen und nach besondern Facultätsbeschlüssen. Auch die Privatdocenten können, wenn es nöthig erscheint, bei Vornahme der Prüfungen herangezogen werden.

§. 64.

Medicinische Preisaufgaben.

Das Verfahren in Betreff der von der medicinischen Facultät alljährlich auszuschreibenden Preisaufgabe für Studirende ist in den Universitäts-Statuten §. 113. bis 116. bestimmt.

Abschnitt VI.

Von den Promotionen und Nostrificationen.

---

§. 65.

Recht zu promoviren.

Die medicinische Facultät im engern Sinne (§. 3.) besitzt das Recht, die Würde eines doctor medicinae et chirurgiae zu ertheilen. (Univ. Stat. §. 117).

§. 66.

Bedingungen der Meldungen zum Doctorgrad.

Wer sich um den Doctorgrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens vier Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, vier Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Quadriennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.

Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig, so muss er sich der Jurisdiction wegen zuvörderst immatriculiren lassen und vor der Meldung ein vorläufiges Abgangs-

zeugniss nehmen, das nach vollendeter Promotion mit dem wirklichen Abgangszeugniss vertauscht wird.

§. 67.

Tentamen philosophicum

Alle, welche bei der medicinischen Facultät die Doctorwürde erwerben wollen, müssen zuvor ein Zeugniss einer inländischen philosophischen Facultät beibringen, aus welchem hervorgeht, dass sie in dem philosophischen Tentamen, welches den Zweck hat, zu ermitteln, in wiefern der Doctorandus die erforderlichen Kenntnisse in der Logik und Psychologie, der Zoologie, Botanik, Mineralogie und besonders der Physik und Chemie besitzt, bestanden sind. Wer zuvor den Grad eines Doctors oder Magisters der Philosophie auf einer inländischen Universität erworben hat, ist von diesem Tentamen entbunden. Ausländer sind unbedingt verpflichtet, sich dem Tentamen zu unterwerfen, wenn sie demnächst zu den medicinischen Staats-Prüfungen in Preussen zugelassen zu werden wünschen, andere Ausländer können in den Fällen, in welchen die medicinische Facultät es zulässig findet, ohne das Tentamen zur medicinischen Doctor-Promotion zugelassen werden.

Zu jedem philosophischen Tentamen eines Studirenden der Medicin wird der Decan der medicinischen Facultät eingeladen, damit er Gelegenheit habe, die allgemeine wissenschaftliche Bildung der Candidaten kennen zu lernen und sich zu überzeugen, dass dieses Tentamen das rechte Maass der desfallsigen Anforderungen weder unter sich lasse, noch überschreite.

§. 68.

Gesuch um die Promotion.

Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b) der Nachweis über das vollendete Quadriennium oder die davon ertheilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugniss und Seitens der Inländer das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§. 66);

c) der Nachweis über das absolvirte Tentamen philosophicum (§. 67.)

Die Facultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

§. 69.

Medicinisches Tentamen.

Ist die Zulassung des Candidaten zur Prüfung beschlossen, so folgen die medicinischen Vorprüfungen, welche in einem schriftlichen und mündlichen Tentamen bestehen und demnächst die Hauptprüfung (examen rigorosum). Das schriftliche Tentamen wird von dem Decan in dessen Wohnung mit dem Candidaten vorgenommen, indem er demselben eine Aufgabe aus der theoretischen oder praktischen Medicin ex tempore und ohne alle Hilfsmittel in lateinischer Sprache zu bearbeiten übergiebt. Die schriftlichen Arbeiten sollen einerseits eine Ergänzung der mündlichen Prüfung in sich begreifen, andererseits auch für die praktische Befähigung des Doctoranden und für seine Fertigkeit in schriftlicher Erörterung wissenschaftlicher Aufgaben Gewähr leisten.

Das mündliche Tentamen geschieht durch den Decan in lateinischer Sprache, welcher auch die übrigen Mitglieder der Facultät auffordert, ein Gleiches zu thun.

Die Facultätsmitglieder prüfen die schriftliche Arbeit und votiren hierüber und so weit sie den Candidaten mündlich examinirt haben, auch über den Ausfall der mündlichen Vorprüfung. Ist die Vorprüfung ganz ungenügend ausgefallen, so wird der Candidat durch den Decan abgewiesen, mit dem Vermerk, dass er sich später einem wiederholten Tentamen zu unterwerfen habe, befriedigt der Candidat aber im Ganzen, zeigte jedoch noch einzelne wichtige Lücken, so setzt der Decan den Termin des Rigorosi noch um einige Monate hinaus, mit der Aufgabe an den Candidaten, mittlerweile jene Lücken zu ergänzen.

§. 70.

Hauptprüfung oder Rigorosum.

Ist der Candidat nach Ablegung der Vorprüfung würdig befunden, zu dem Examen rigorosum zugelassen zu werden, so bestimmt der Decan den Termin zu diesem Zweck und ladet die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein, denen sich der Candidat vor der Prüfung persönlich vorzustellen hat.

Der Decan führt bei der Prüfung den Vorsitz und der Candidat wird von allen ordentlichen, in die Facultät eingeführten Professoren in lateinischer Sprache, der Anciennetät nach geprüpft, jedoch so, dass der Decan den Beschluss macht. Von dem Decan ist über die Prüfung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem der Verlauf der

Prüfung und deren einzelnen Gegenständen und nach dem Ergebniss in der Abstimmung vermerkt und durch Namensunterschrift sämmtlicher Examinatoren beglaubigt wird. Bei der Berathung über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Mehrzahl der Stimmen mit der Maassgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

§. 71.

Dissertation

Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zu dieser Disputation setzt der Decan fest; aber nie darf sie später, als sechs Monate auf das Examen folgen.

Sollte die Promotion ohne besondere Genehmigung der Facultät sich so lange verzögern, dass bereits ein Jahr seit dem Rigorosum verflossen ist, so muss der Candidat vorher noch ein Colloquium bei der Facultät bestehen, um zu erforschen, ob die durch das Examen festgestellte Tüchtigkeit auch jetzt noch vorhanden sei. Der äussere Hergang desselben gleicht dem des mündlichen Examens und im Falle eines ungünstigen Resultates kann der Candidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines halben Jahres die ganze Promotions-Prüfung von Neuem durchmacht.

Die lateinische Dissertation, zu deren Gegenstande Alles gezählt werden kann, was aus dem weiten Gebiete der Naturwissenschaften irgend eine lehrreiche Beziehung zu der Medicin als Wissenschaft und Kunst darbietet, muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung in sich begreifen, es sei nun in der Darstellung neuer eigner oder fremder, noch nicht wissenschaftlich bearbeiteter Beobachtungen und gewonnener Ergebnisse von Versuchen oder in der erweiterten Bearbeitung und Fortbildung älterer Untersuchungen, oder in der historischen oder kritischen Sichtung und Aufstellung angemessener Gegenstände aus der naturwissenschaftlichen Litteratur; in ihrem Umfange darf die Dissertation nicht unter zwei Druckbogen herabsinken.

Die Dissertation wird der Facultät von dem Candidaten vor dem Druck zur Genehmigung mit der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt eingereicht, dass er selbst und ohne fremde Beihilfe sie verfasst habe.

Die in der erforderlichen Anzahl zur Vertheilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation, welcher ein Curriculum vitae und die von dem Decan vorher gebilligten Thesen anzuhängen sind, dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

§. 72.

Disputation.

Den Vorsitz bei der Disputation über die Dissertation oder die ihr angehängten Thesen oder über beide führt der Decan oder ein auf seinen Antrag von der Facultät bestellter Prodecan, welcher die Ordnung des ganzen Acts su beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auch auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Decan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät und die Studirenden, welche Königliche Benefizien geniessen.

Mit den erbetenen oder durch den Decan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächstdem steht es, auf die von dem Disputirenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§. 73.

Promotion.

Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Act leitende Decan oder Prodecan mit einer Anrede einleitet. Sodann veranlasst er den Universitäts-Secretair den in der Anlage A. beigefügten Doctor-Eid vorzulesen, welchen demnächst der Doctorand, die rechte Hand auf den Rectorats-Scepter legend, ableistet. Wenn dieses geschehen ist, proclamirt der Vorsitzende den Doctoranden als Doctor medicinae et chirurgiae, indem er demselben zugleich das mit dem grossen Facultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

Das ertheilte Diplom wird durch Anheften eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem grösseren Siegel der Facultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§. 74.

Wirkungen der Promotion.

Jeder, der als Doctor medicinae et chirurgiae bei der medicinischen Facultät zu Königsberg rite promovirt ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Doctoren der Medicin durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 75.

Pflichten der Facultäts-Mitglieder bei Promotionen.

Die Mitglieder der Facultät sind verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Decan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

§. 76.

Notiz im Protokollbuche.

Der Decan bemerkt im Protokollbuch der Facultät den Namen des Promovirten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Facultäts-Acten genommen.

§. 77.

Promotions-Gebühren.

An Promotionsgebühren werden Ein Hundert Fünf und Zwanzig Thaler in Golde vor dem Rigorosum entrichtet, wovon der Decan das Praecipuum von 10 Thalern (§. 14.), der Promotor einen Friedrichsd'or, die Pedelle drei Thaler erhalten und ausserdem noch die Druckkosten für das Diplom zu bestreiten sind. Nach Vollziehung der Promotion zahlt der Candidat noch einen Ducaten für den Prorector und drei Thaler Zehn Silbergroschen für den Universitäts-Secretair. Die Söhne der fungirenden, emeritirten und verstorbenen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der medicinischen Facultät zu Königsberg sind von der Entrichtung dieser Gebühren in soweit befreit, dass sie nur die ausserhalb der Facultät fallenden Gebühren zu zahlen haben.

§. 60.

Er[illegible]

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten Verdiensten um die medicinischen Wissenschaften die Würde eines Doctor medicinae et chirurgiae ohne weitere

Leistungen zu ertheilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden. (Univ. Stat. §. 118.).

§. 79.

Nostrification.

Sucht ein auf einer ausländischen Universität promovirter Doctor die Nostrification bei der medicinischen Facultät in Königsberg nach, so hat er dem Decan einzureichen:

1) das Zeugniss der Reife von einer Schul-Prüfungs-Behörde;
2) den Ausweis über ein vollständig zurückgelegtes Quadriennium academicum;
3) seine Doctor-Dissertation nebst dem Doctor-Diplom;
4) ein Zeugniss über das mit genügendem Erfolge bestandene Tentamen philosophicum vor einer inländischen philosophischen Facultät.

Ist dies geschehen, so muss er sich einer vollständigen Prüfung in der Facultät unterwerfen, bei welcher in derselben Weise und mit derselben Strenge zu verfahren ist, wie beim Rigorosum (§. 70.), welche aber mit Rücksicht darauf, dass der Candidat bereits von einer Universität den Gradus erhalten hat, Colloquium genannt wird. Nach bestandener Prüfung wird ihm darüber im Namen und unter dem Siegel der Facultät ein Zeugniss ausgestellt.

§. 80.

Nostrificationsgebühren.

Die vor der Prüfung an den Decan zu zahlenden Nostrificationsgebühren betragen dreissig Thaler in Golde, wovon der Decan Ein Zehntheil als Praecipuum erhält. (§. 14).

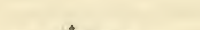
Die Söhne der fungirenden, emeritirten und verstorbenen Professoren der medicinischen Facultät zu Königsberg sind von der Entrichtung dieser Gebühren befreit.

Beilage A.

Der bei feierlichen Promotionen zu leistende Doctoreid.

Ego . . . . . . juro, me serenissimo ac potentissimo Regi Borussiae fidelem futurum, commoda Regiae Majestatis ejusque domus, ut et academiae hujus pro viribus promoturum, statutis Regiis et facultatis medicae reverentiam habiturum; et si ad ipsos aegros sanandos requisitus fuerim, nihil dolose, sed omnia circumspecte secundum conscientiam et regulas medicas acturum, et non tam meum commodum, quam aegri sanitatem, sive pauper, sive dives sit, quaesiturum esse. Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus Evangelium.

Bemerkung. Bei der Promotion jüdischer Candidaten wird statt der Worte:
„Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus Evangelium"
gesetzt:
„Ita me aeterna salute impertiat Deus."



STATUTEN

der

philosophischen Facultät

der

Königlichen Albertus-Universität

zu

Königsberg.

Königsberg, 1854.

Gedruckt bei E. J. Dalkowski.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Von der philosophischen Facultät im Allgemeinen.

Begriff und Zweck der Facultät . . . §. 1
Rangverhältniss . . . . §. 2
Zusammensetzung . . . . §. 3
Enge Verbindung aller Wissenschaften §. 4
Pflichten und Rechte . . . . . . §. 5
Rangordnung in der Facultät . . . §. 6
Amt und Vertretung des Decans . §§. 7. 8
Geschäfte des Decans . . . . . . §. 9
Facultäts-Versammlung . . . . . §. 10
Promotion und andere Feierlichkeiten §. 11
Inscription und Exmatriculation . . §. 12
Rechnungsführung und besondere Einkünfte des Decans . . . . . . §. 13
Vermittlergeschäft . . . . §. 14
Verwahrung der Facultätsbesitzthümer §. 15
Ort der Facultätsversammlungen . . §. 16
Form derselben und Separatvota . . §. 17
Pflicht der Verschwiegenheit . . . §. 18
Untersuchungen . . . . §. 19
Amtstracht . . . . §. 20

Zweiter Abschnitt.

Von den Professoren.

Präsentationsrecht der Facultät . . §. 21
Graduirung . . . . §. 22
Habilitation . . . . §. 23
Modus derselben . . . . §. 24
Einführung in die Facultät . . . . §. 25
Vorstellung der ausserordentlichen Professoren . . . . §. 26
Anzeige von Reisen . . . . . . §. 27
Einkünfte . . . . §. 28
Kosten der Inscription und Exmatrikulation . . . . §. 29
Vertheilung der Einnahmen . . . §. 30
Einkünfte des Decans bei dessen Vertretung . . . . §. 31
Perception der Erben eines Facultäts-Mitgliedes . . . . §. 32

Dritter Abschnitt.

Von den Privat-Docenten.

Bestimmung des Instituts der Privatdocenten . . . . §. 33
Einschränkung . . . . §. 34
Bedingungen und Nostrification . . §. 35
Weitere Erfordernisse . . . . . . §. 36
Habilitationsleistungen . . . . . §. 37
Oeffentliche Antritts-Vorlesung . . §. 38
Anzeige von der Habilitation . . . §. 39
Lehrgebiet . . . . §. 40
Habilitations- und Nostrificationsgebühren . . . . §. 41
Ankündigung der Vorlesungen der Privatdocenten . . . . §. 42
Beaufsichtigung derselben . . . . §. 43

Vierter Abschnitt.

Von den Vorlesungen und Instituten der Facultät.

Recht Vorlesungen zu halten . . . §. 44
Verpflichtung zur Vollständigkeit des Unterrichts . . . . §. 45
Anträge auf Verstärkung des Lehrerpersonals . . . . §. 46
Vertheilung der Vorlesungen . . . §. 47
Unentgeltliche Vorlesungen . . . §. 48
Zulassung zu den Vorlesungen . . §. 49
Hörsäle . . . . §. 50
Honorare . . . . §. 51
Repetirte Collegia . . . . §. 52
Institute . . . . §. 53

Fünfter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden, den Prüfungen derselben Behufs der Beneficien, den Preis-Aufgaben und dem Tentamen philosophicum der Studirenden der Medicin.

Aufsicht über die Studien . . . . §. 54
Aufsicht über die Sitten . . . . . §. 55
Ermahnung . . . . §. 56
Mittheilung von Seiten des Universitäts-Richters . . . . §. 57
Exclusion . . . . §. 58
Theilnahme an der Prüfung zur Erlangung von Beneficien . . . . §. 59
Preisaufgaben . . . . § 60
Tentamen philosophicum der Studirenden der Medicin . . . . §. 61

Sechster Abschnitt.

Von den Promotionen.

Recht zum Promoviren . . . . . §. 62
Bedingungen der Meldungen zum Doctorgrad . . . . §. 63
Weitere Erfordernisse des Gesuchs . §. 64
Entscheidung über die Zulassung . §. 65
Mundliches Examen . . . . §. 66
Disputation . . . . §. 67
Promotion . . . . §. 68
Wirkungen der Promotion . . . . §. 69
Pflichten der Facultäts-Mitglieder bei Promotionen . . . . §. 70
Notiz im Protokollbuch . . . . . §. 71
Promotionsgebühren . . . . . . §. 72
Ehrenpromotion . . . . §. 73

Beilage A. Die bei der feierlichen Promotion vorzulesende Eidesformel.





Auf den Grund der Verfassung, welche Se. Majestät der König der Universität zu Königsberg, mittels der Allerhöchst vollzogenen Statuten vom 4. Mai 1843 zu geben geruht haben, ertheilt der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der dortigen philosophischen Facultät folgende Statuten:

Abschnitt I.

Von der philosophischen Facultät im Allgemeinen.

---

§. 1.

Begriff und Zweck derselben.

Die philosophische Facultät der Universität zu Königsberg hat die Bestimmung: den Studirenden eine allgemeine wissenschaftliche Bildung, welche die Grundlage aller besonderen sein muss, zu ertheilen, wie auch sie mit den beim Studium der Theologie, Jurisprudenz und Medicin unentbehrlichen allgemeinen und Hülfswissenschaften zu versehen, und ausserdem die ihr eigenen Wissenschaften für sich zu fördern und Meister in denselben zu erziehen.

Sie verfolgt jedoch diese Zwecke in der Regel nicht durch zweierlei Arten von Unterricht, sondern durch dieselben Vorlesungen, damit nicht eine äussere Zweckmässigkeit das reinere wissenschaftliche Interesse verdränge.

In Hinsicht auf die ihr zugehörigen Lehrfächer umfasst die philosophische Facultät die Philosophie, die mathematischen, naturwissenschaftlichen, historischen, philologischen und staatswissenschaftlichen oder cameralistischen Wissenschaften. (Univ. Stat. §. 4.).

§. 2.

Rangverhältniss der Facultät.

Die philosophische Facultät hat, unbeschadet der Rechtsgleichheit aller Facultäten ihren Platz hinter der medicinischen Facultät (Univ. Stat. §. 8.).

§. 3.

Zusammensetzung der Facultät.

Die philosophische Facultät im weiteren Sinne umfasst alle bei ihr angestellten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, die bei ihr habilitirten Privatdocenten und die in ihr Album eingetragenen Studirenden. Im engeren Sinne, wo die Facultät zugleich als Collegium betrachtet wird, besteht dieselbe aus den zu ordentlichen Professoren ernannten Mitgliedern, insofern sie nicht mit den zum Eintritt in die Facultät erforderlichen Leistungen im Rückstande sind. (§. 23 ff.)

Die Facultät im engeren Sinne beaufsichtigt unter der Leitung eines Decans das ganze Lehrgebiet ihrer Wissenschaften auf der Universität. (Univ. Stat. §. 11. 12.).

§. 4.

Enge Verbindung aller Wissenschaften.

Wie die wohlthätige Vereinigung der Lehrstühle aller Wissenschaften zu einer Universität den Zweck hat, die enge innere Verknüpfung aller Wissenschaften zu einem zusammenhängenden Ganzen auch äusserlich darzustellen, die nothwendige Wechselverbindung bei der Pflege und Förderung der einzelnen Wissenschaften zu erleichtern und schädlicher Einseitigkeit zu wehren, so ist es die Aufgabe der philosophischen Facultät, die Vortheile, welche sie als Theil einer Universität geniesst, für ihre Wissenschaft sowohl, als für die Bildung der ihr angehörigen Studirenden fruchtbar zu machen.





§. 5.

Pflichten und Rechte.

Die Facultät, ihre Glieder und Angehörigen sind an die Verfassung und Ordnungen der Universität gebunden, wie sie auch nach ihren verschiedenen Stellungen an den Rechten der Universität Theil nehmen. Jedes der ordentlichen Mitglieder, welche die Facultät im engeren Sinne bilden, ist ebenso verpflichtet als berechtigt, an den Collegialberathungen und Geschäften Theil zu nehmen, und darf sich der Theilnahme an den Functionen der Facultät nur dann entziehen, wenn es ausnahmsweise eine specielle Dispensation Seitens des Ministers erhalten hat, oder durch Krankheit, Beurlaubung, oder andere vorübergehende persönliche Hinderungsgründe, über welche es sich bei dem Decan ausweisen muss, an den Geschäften der Facultät Theil zu nehmen ausser Stand gesetzt ist. Wegen persönlicher Hinderungsgründe, ausser Krankheit, darf eine Befreiung von den Facultätsgeschäften in der Regel nur ein Jahr lang stattfinden.

§. 6.

Rangordnung in der Facultät.

Betreffend die Rangordnung innerhalb der Facultät, so folgen auf die ordentlichen Professoren die ausserordentlichen und auf diese die Privatdocenten. Die Reihenfolge in diesen einzelnen Klassen bestimmt sich bei den ordentlichen Professoren nach dem Datum ihrer Bestallung zum ordentlichen Professor auf einer in den deutschen Bundesstaaten belegenen Universität, bei den andern Facultätsmitgliedern nach dem Datum der Habilitationsleistungen bei der Facultät.

Der nach diesen Bestimmungen älteste ordentliche Professor hat Titel und Rechte des Seniors der Facultät *).

§. 7.

Amt des Decans.

Die Geschäfte der Facultät werden durch einen aus ihrer Mitte ernannten Decan, dessen Amt jährlich wechselt, geleitet. Das Deçanat führen nach der Reihenfolge die in die Facultät aufgenommenen ordentlichen Professoren. Der jedesmalige Rector oder Prorector kann nicht zugleich Decan sein, sondern übernimmt das Decanat, welches in diesem Turnus auf ihn fallen würde, gleich nach der Niederlegung des Recto-

*) Die Theilnahme an den Emolumenten des Seniorats aber ist von dem Eintritt in die Facultät durch Habilitation, resp. durch Dispensation von letzterer abhängig. (cf. §. 23.)

rats oder Prorectorats. Die Uebergabe des Decanats findet an demselben Tage statt, an welchem die des Rectorats und die Zusammensetzung des neuen Senats erfolgt. (Univ. Stat. §. 17.).

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung des Decanats entscheidet die Facultät und beziehungsweise der Minister.

§. 8.

Vertretung des Decans.

Ist der Decan sein Amt zu verwalten verhindert, so liegt seinem nächsten Vorgänger als Prodecan ob, ihn zu vertreten. Kann der Prodecan die Vertretung nicht übernehmen, so geht dieselbe auf dessen Vorgänger u. s. w. über. In gleicher Art findet eine Vertretung des Decans statt, wenn das Decanat durch Tod, Abberufung, Entsetzung, Abdication erledigt worden ist. (Univ. Stat. §. 27.). Die letztere ist nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

§. 9.

Geschäfte des Decans.

Der Decan, welcher das Album und die Siegel der Facultät, sowie ihre schriftlichen Verhandlungen in Gewahrsam hat und dafür verantwortlich ist, eröffnet alle an die Facultät gelangenden Verfügungen, Gesuche und Zuschriften und bringt sie, wie seine eignen oder eines jeden Mitgliedes Propositionen bei der Facultät zur Berathung. Diese muss in versammelter Facultät mündlich stattfinden, falls mindestens zwei Facultätsmitglieder darauf antragen; andernfalls kann der Decan nach seinem Ermessen eine mündliche oder schriftliche Berathung eintreten lassen. Mit Ausnahme dessen, was in den gewöhnlichen Gang der dem Decan besonders aufgetragenen Geschäfte gehört, kann derselbe in Facultätsangelegenheiten für sich nichts verfügen oder beantworten. (Univ. Stat. §. 18 und 23.).

§. 10.

Facultäts-Versammlung.

Der Decan beruft, so oft er es für nöthig hält, die Facultät zur Berathung zusammen, führt in der Versammlung mit allen Rechten und Pflichten des Präses eines nach Stimmenmehrheit entscheidenden Collegii den Vorsitz, und leitet die Verhandlungen. Ueber diese und die gefassten Beschlüsse wird von dem der Anciennetät nach jüngsten, und wenn dieses der Decan ist, von dem ihm in der Anciennetät zunächst vorstehenden der anwesenden Mitglieder ein kurzes Protokoll in ein dazu be-





stimmtes Buch niedergeschrieben und von dem Decan und dem Protokollführer vollzogen. Die Beschlüsse werden durch den Decan zur Ausführung gebracht. (Univ. Stat. § 19.).

§. 11.

Promotion und andere Universitäts-Feierlichkeiten.

Die Promotionen werden entweder von dem Decan selbst oder durch ein anderes Mitglied der Facultät verrichtet, welches der Decan dazu einladet und ad hunc actum als Prodecanus unter Zustimmung der Facultät constituirt. Jedoch ist ausser dem Prodecan Niemand verpflichtet, diese Substitution zu übernehmen. (Univ. Stat. §. 27).

Die Sorge für Anstand und Würde bei diesen und anderen öffentlichen Feierlichkeiten liegt dem Decan ob.

§. 12.

Inscription und Exmatriculation.

Der Decan ist Mitglied der Immatriculations-Commission, und trägt in das allgemeine Album der Facultät alle inländische und ausländische Studirende ein, sofern sie ihre Studien in Königsberg beginnen, auch wenn die Lehrfächer einer andern Facultät ihr Hauptstudium sind und ertheilt ihnen hierüber das Signum initiationis. In das besondere Album der Facultät trägt der Decan ferner diejenigen immatriculirten Studirenden ein, welche ausschliesslich die wissenschaftlichen Fächer studiren, welche zur philosophischen Facultät gehören, und ertheilt ihnen darüber die Bescheinigung. (Univ. Stat. §. 23.).

Dasselbe gilt von denen, welche unter den vorgeschriebenen Modalitäten von einer Facultät zur anderen übergehen. In diesem Falle hat der Studirende seine Absicht zunächst dem Decan der Facultät, welche er verlassen will, anzuzeigen, um von demselben hierüber ein Zeugniss zu verlangen. Der Decan vermerkt sodann auf dem Facultäts-Inscriptionsscheine, dass dem Uebertritt nichts im Wege stehe, und weiset den Studirenden an, die erforderliche Umschreibung im allgemeinen Studenten-Register im Secretariat nachzusuchen. Erst nachdem dies geschehen ist, darf er in das Album der neugewählten Facultät von deren Decan eingetragen werden.

Der Uebergang von einer Facultät zur andern ist nur am Schlusse eines Semesters und innerhalb der ersten vier Wochen nach dem gesetzlichen Anfange eines neuen Semesters statthaft. (Univ. Stat. §. 84. 85.).

Der Decan ertheilt ferner die Zeugnisse des Fleisses pro stipendio, vollzieht die Abgangs-Zeugnisse und vermerkt den Abgang im Album der Facultät.

Die Einziehung der Inscriptionsgebühren für die Facultät geschieht gleichzeitig mit den Immatriculations-Gebühren durch den Universitäts-Secretair, welcher sie nebst dem für den Studirenden ausgefertigten Anmeldungsbuche dem Decan zuzustellen hat; erst nachdem dieses geschehen, erfolgt die Inscription bei der Facultät und die Aushändigung des Anmeldungsbuches an den Studirenden.

§. 13.

Rechnungsführung und besondere Einkünfte des Decans.

Die Verwaltung, Verrechnung und Vertheilung sämmtlicher Facultätsgelder, Einnahmen und Ausgaben liegt gleichfalls dem Decan ob, welcher an besondern Einkünften bezieht:

1) für die Führung der Acten aus den Inscriptions-Gebühren halbjährlich drei Thaler;
2) als Ersatz der ehemaligen Censurgebühren aus der Universitätskasse halbjährlich fünf Thaler und zwanzig Silbergroschen;
3) von den Gebühren jeder Promotion ein Praecipuum von einem Friedrichsd'or;
4) die ihm aus besondern Stiftungen an die Universität zugewiesenen Antheile.

§. 14.

Vermittlergeschäft.

Bei etwa entstehenden amtlichen Misshelligkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Facultät ist es Pflicht des Decans, das Geschäft eines Vermittlers zu übernehmen und eine gütliche Beilegung zu versuchen. Betrifft die Streitigkeit die eigne Person des Decans, so tritt der Prodecan an die Stelle desselben.

§. 15.

Verwahrung der Facultäts-Besitzthümer.

Die Statuten, die Facultätssiegel, das Inscriptionsbuch, Urkunden, Acten und Documente, insofern solche nicht im Universitäts-Depositorium niedergelegt sind, befinden sich in der Verwahrung des Decans und er ist dafür verantwortlich. Bei der jährlichen Uebergabe des Decanats wird der richtige Empfang dieser Gegenstände von dem Amtsnachfolger bescheinigt. (Univ. Stat. §. 23.).





§. 16.

Der Decan hat das Recht, die Versammlungen der Facultät in seiner Behausung abzuhalten; wenn er sich dieses Rechts nicht bedienen will, versammelt sich die Facultät im Senatszimmer oder Facultätszimmer des Universitätsgebäudes (Univ. Stat. §. 20.).

Ort der Facultäts-versammlungen.

§. 17.

Bei Verhandlungen der Facultät muss die Berathschlagung von dem ältesten, die Abstimmung von dem jüngsten Mitgliede der Facultät anfangen; bei Gleichheit der Stimmen giebt mit Ausnahme der in §. 37 und §. 66 erwähnten Fälle die des Decans den Ausschlag. Die in der Minderheit sich befindenden haben das Recht, ihre Vota zu den Acten zu geben, auch zur Kenntniss der vorgesetzten Behörden zu bringen. Im letzteren Falle müssen die Vota vor Abgang des Facultätsberichts dem Decan zur Einreichung an die vorgesetzte Behörde übergeben werden.

Form derselben; Separatvota.

Abwesende Facultätsmitglieder sind als der Mehrheit beigetreten zu betrachten und an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden. (Univ. Stat. §. 19. 46. 47.).

§. 18.

Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit über die Verhandlungen der Facultät vor der Ausführung und falls es ausdrücklich beschlossen worden, auch nachher verpflichtet.

Pflicht der Verschwiegenheit.

§. 19.

Die Entwürfe und Reinschriften der an vorgesetzte Behörden abzustattenden Berichte sind von allen Mitgliedern der Facultät zu unterschreiben. Andere Schreiben werden nach vorheriger Genehmigung des Entwurfs durch die Facultät nur von dem Decan in der Reinschrift unterzeichnet. (Univ. Stat. § 19.).

Unterschriften.

Die Berichte der Facultät an den Minister werden von dem Decan, dem Curator der Universität zur Beförderung übergeben.

§. 20.

Amtstracht.

Die ordentlichen Professoren der Facultät dürfen bei akademischen Feierlichkeiten und bei allen sonstigen feierlichen Gelegenheiten, bei welchen die Universität als solche vertreten wird, nur in der Amtstracht erscheinen; die Decane müssen insbesondere auch die Promotionen in derselben vornehmen.

Die Amtstracht des Decans ist der sogenannte Lutherrock von dunkelblauer Farbe. Die ordentlichen Professoren tragen schwarze mit dunkelblauem Sammet gefütterte Lutherröcke von Tuch, die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten einen schwarzen Lutherrock ohne die Facultätsfarben. Als Kopfbedeckung tragen sämmtliche Docenten runde Barets von schwarzem Sammet.





Abschnitt II.

Von den Professoren der philosophischen Facultät.

§. 21.

Präsentationsrecht der Facultät.

Wenn ein ordentlicher philosophischer Lehrstuhl erledigt ist, so ist die Facultät berechtigt, zur Anstellung geeignete Männer dem Minister durch den Curator gutachtlich in Vorschlag zu bringen. (Univ. Stat. §. 15.)

§. 22.

Graduirung.

Jedem, der als ordentlicher oder ausserordentlicher Professor in die Facultät berufen ist, liegt ob, falls er den philosophischen Doctorgrad noch nicht besitzt, denselben bei der Facultät binnen Jahresfrist zu erwerben. (Univ. Stat. §. 12.).

§. 23.

Habilitation.

Ebenso haben alle ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, wenn sie nicht durch den Minister davon dispensirt sind, binnen Jahresfrist von ihrer Ernennung

an gerechnet, den vorschriftsmässigen Habilitationsleistungen bei der Facultät sich zu unterziehen. So lange dies nicht geschehen, resp. eine Dispensation nicht erfolgt ist, sind sie als professores designati im Katalog aufzuführen und als solche zwar zur Ausübung des Lehramtes befugt, aber vom Decanat, sowie von der Theilnahme an den Rechten und Emolumenten der Facultätsmitglieder ausgeschlossen, wogegen sie zu den Pflichten der Facultätsmitglieder, namentlich zu den Prüfungen mit herangezogen werden können. (Univ. Stat. §. 12.).

Es gehört zu den Pflichten des Decans, die Säumigen an die Erfüllung dieser Obliegenheiten zu erinnern*).

§. 24.

Modus derselben.

Die vorschriftsmässigen Habilitationsleistungen bestehen darin, dass der zum ordentlichen oder ausserordentlichen Professor Ernannte, ein lateinisches Antritts-Programm über einen wissenschaftlichen Gegenstand in Druck giebt, und vor oder nach dem Erscheinen des Programms eine öffentliche Vorlesung oder Antrittsrede in derselben Sprache hält. Das Antritts - Programm dient im letzteren Falle zugleich als Einladungs-Programm zur Antrittsrede.

Sollte der sich Habilitirende noch nicht den erforderlichen philosophischen Grad besitzen, so ist die Facultät ermächtigt, die Promotions- und Habilitationsleistungen in Einen Act zusammen zu ziehen.

§. 25.

[illegible]

Hat der Professor ordinarius designatus den vorgeschriebenen Antrittsleistungen genügt oder Dispensation davon erhalten, so ist er von nun an aller Rechte der ordentlichen Professoren theilhaftig und wird durch den Decan in einer Facultäts - Sitzung in die Facultät eingeführt.

§. 26.

[illegible] der ausserordentlichen Professoren.

Die ausserordentlichen Professoren werden, nachdem sie den erforderlichen Prästationen genügt, da eine eigentliche Einführung derselben in die Facultät nicht stattfindet, durch den Decan in der nächsten Facultätssitzung, dem Collegium vorgestellt.

*) Die Rangordnung hinsichtlich der Theilnahme an diesen Rechten und Emolumenten bestimmt sich nach dem Datum der Habilitation, resp. der Dispensation von derselben.





§. 27.

Jeder Professor ist verpflichtet, wenn er während der Vorlesungen auf länger als drei Tage verreiset, neben Beachtung dessen, was in Ansehung eines nachzusuchenden Urlaubs ihm den vorgesetzten Behörden gegenüber obliegt, dem Decan davon Anzeige zu machen, welcher ebenso von Reisen der Professoren während der Ferien, wegen der laufenden Geschäfte der Facultät unterrichtet werden muss. (Univ. Stat. §. 21).

Anzeige von Reisen.

§. 28.

Die besonderen jährlichen Einkünfte der philosoohischen Facultät fliessen aus den festgesetzten Antheilen von den Inscriptionen und Abgangszeugnissen, dem Antheil an gewissen milden Stiftungen, den Promotions-Gebühren und Gebühren für die Habilitation der Privat-Docenten.

Einkünfte der Facultätsmitglieder.

§. 29.

Für die Inscription in das allgemeine Album der Facultät zahlt jeder Studirende drei Thaler, welche der Decan jedoch halbjährlich drei Studirenden zu erlassen befugt ist. Für die Inscription in das besondere Album der Facultät zahlen diejenigen Studirenden, welche bereits in das allgemeine Album der Facultät statutenmässig (§. 12.) eingetragen werden mussten, nichts, wogegen die von andern Universitäten kommenden Studirenden für die Inscription in das besondere Album der philosophischen Facultät einen Thaler und funfzehn Silbergroschen zu entrichten haben.

Die Gebühren für die Exmatriculation betragen zwei Thaler. (Univ. Stat. §. 93).

Kosten der Immatriculation und Exmatriculation.

§. 30.

Alle Facultäts-Einnahmen kommen den eigentlichen Facultäts-Mitgliedern (§. 25). zu gleichen Theilen zu, so weit nicht nach §. 13. dem Decan ein Vorzugsrecht festgesetzt ist. Ausserdem geniesst der Senior die den Senioren stiftungsmässig zukommenden Emolumente. Ferner erhalten die vier ältesten Mitglieder der Facultät, welche das Decanat wenigstens einmal verwaltet haben oder noch verwalten (Decanabiles), als solche die den zehn ältesten ehemaligen Senatoren (Decemviri) bestimmten Emolumente, bestehend:

Vertheilung der Einnahmen.

a) in 35 Scheffeln 8 Metzen Roggen,

b) dem zehnten Theil der aus den verschiedenen Stiftungen hervorgehenden Senats-Einkünfte.

Endlich erhalten die acht ältesten ordentlichen und habilitirten Professoren, die an den Geschäften der Facultät Theil nehmen, ein jeder jährlich:

a) laut einer vom Markgraf Albrecht der Universität verliehenen Stiftung vier und vierzig Scheffel Korn,

b) aus dem Gerhard-Jansenschen Legat einen Thaler.

Die Vertheilung der Einnahmen erfolgt monatlich ein Mal, und Mitglieder, welche im Laufe einer Vertheilungs-Periode in die Facultät eingetreten oder aus derselben ausgeschieden sind, erhalten gleichwohl ihren vollen Antheil.

§. 31.

Einkünfte des Decans bei dessen Vertretung.

Wird der Decan, der Senior oder ein anderer Decanabilis durch Krankheit, erlaubte Abwesenheit oder einen andern triftigen Grund verhindert, an den Geschäften der Facultät persönlich Theil zu nehmen, so erhält er gleichwol die ihm sonst zukommenden Facultäts-Einkünfte noch ein volles Jahr unverkürzt, später aber, bis er an den Facultäts-Geschäften wieder Theil zu nehmen anfängt, nur noch die Getreide-Portion und die aus Stiftungen ihm zukommenden Emolumente; doch nehmen Emeriti an allen Gebühren Theil.

Die Einkünfte des Decans verbleiben demselben auch dann, wenn er durch ein anderes Facultäts-Mitglied vorübergehend vertreten wird.

§. 32.

Perception der Erben eines Facultätsmitgliedes.

Nach dem Tode eines Facultätsmitgliedes erhält dessen nachgelassene Wittwe oder seine Kinder an den Facultäts-Emolumenten denselben Antheil, welchen der Verstorbene erhalten haben würde, jedoch nur für den Zeitraum, für welchen ihnen nach den bestehenden Bestimmungen das Gehalt des Verstorbenen gezahlt wird.





Abschnitt III.

Von den Privat-Docenten in der philosophischen Facultät.

---

§. 33.

Das Institut der Privat-Docenten ist eine Vorbereitungsschule für das akademische Lehramt. Die Facultät wird die genauere Kenntniss der ihr angehörigen Studirenden benutzen, um die dazu Geeigneten zur Einschlagung dieser Laufbahn aufzumuntern, Untüchtigeren aber dieselbe abzurathen.

Bestimmung des Instituts der Privat-Docenten.

§. 34.

In den ersten drei Jahren nach vollendetem Triennium darf Niemand als Privat-Docent zugelassen werden; auch muss Jeder, welcher sich als Privat-Docent habilitiren will, der evangelischen Confession angehören. (Univ. Stat. §. 105.).

Einschränkung.

§. 35.

Wer sich als Privat-Docent habilitiren will, muss den philosophischen Doctorgrad besitzen, und wenn er diese Würde auf einer ausländischen Universität empfangen hat,

Bedingungen. Nostrification.

bei der Facultät um Genehmigung derselben einkommen; zu diesem Zweck hat er sein Diplom, eine narratio de vita et de studiis und die etwa von ihm herausgegebenen Schriften, jedenfalls eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Fächern vorzulegen, über welche er Vorlesungen zu halten beabsichtigt. Nur, wenn die Facultät aus den letzteren seine gelehrte Tüchtigkeit als unzweifelhaft zu erkennen meint, kann sie ihm jene Genehmigung ertheilen; ausserdem muss sich der Candidat einem Colloquium vor versammelter Facultät in lateinischer Sprache Behufs der Nostrification unterwerfen. (§. 79).

§. 36.

Weitere Erfordernisse.

Derjenige, welcher sich um die Licentia privatim docendi bewirbt, hat seinem in lateinischer Sprache abzufassenden Anmeldungsschreiben beizufügen:

1) die narratio de vita et de studiis;
2) das Zeugniss der Reife für die Universität und die Zeugnisse über das vollendete Triennium academicum;
3) das Diplom über seine Doctorwürde;
4) die Anzeige, über welche Lehrfächer er zu lesen gedenkt;
5) eine gedruckte oder geschriebene Abhandlung aus den Fächern, über welche er lesen will, in der Regel in lateinischer oder auch in deutscher Sprache; die Doctor-Dissertation kann zu diesem Zweck nicht gebraucht werden.
6) einen schriftlichen Ausweis Seitens des Universitäts-Curators, dass seiner Habilitation als Privat-Docent nichts im Wege stehe;
7) einen Nachweiss, dass er seiner Militairpflicht im stehenden Heer genügt hat, oder davon befreit ist.

§. 37.

Habilitationsleistungen.

Wenn die Facultät die Meldung zulässig findet, so wird der Candidat veranlasst, binnen vier Wochen eine Probe-Vorlesung in deutscher Sprache über ein Thema aus dem Fache, wofür er sich habilitiren will, vor versammelter Facultät zu halten. Will er über mehrere Fächer Vorlesungen halten, so ist die Facultät berechtigt, über jedes





Hauptfach eine besondere Probe-Vorlesung zu verlangen. Das Thema giebt entweder die Facultät oder wählt mit ihrer Genehmigung der Candidat.

Hierauf folgt ein Colloquium der Facultätsmitglieder mit dem Candidaten, wobei der Professor des Fachs, für welches sich der Candidat gemeldet hat, den Anfang macht. Nach beendigtem Colloquium tritt der Candidat ab und die Facultät entscheidet durch Stimmenmehrheit über die Ertheilung oder Verweigerung der nachgesuchten Licenz mit der Maassgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat abgewiesen wird.

Der Beschluss wird dem Candidaten durch den Decan bekannt gemacht.

§. 38.

Oeffentliche Antritts-Vorlesung.

Ist der Beschluss der Facultät günstig ausgefallen, so hat der zugelassene Privat-Docent binnen drei Monaten eine öffentliche Antritts-Vorlesung über ein selbst gewähltes, aber von der Facultät genehmigtes Thema in der Regel in lateinischer oder auch nach Beschaffenheit des Gegenstandes in deutscher Sprache im grossen Hörsale der Universität zu halten. Die Einladung dazu geschieht durch einen lateinischen, auf Kosten des Candidaten gedruckten und unter die sämmtlichen Universitätslehrer zu vertheilenden Anschlag des Decans.

§. 39.

Anzeige von der Habilitation.

Nach vollendeter Habilitation hat die Facultät die geschehene Vollziehung derselben durch den Curator dem Minister anzuzeigen.

§ 40.

Lehrgebiet der Privat-Docenten.

Die Privat-Docenten sind nur über diejenigen Fächer Vorlesungen zu halten berechtigt, für welche sie die Habilitation nachgesucht haben (§. 36. Nr. 4.); zu Vorlesungen über andere Fächer bedürfen sie einer besondern Genehmigung der Facultät.

§. 41.

Habilitations- und Nostrificationsgebühren.

Diejenigen, welche von der philosophischen Facultät zu Königsberg die Doctorwürde erhalten haben, zahlen für ihre Habilitation nichts; bei den übrigen Bewerbern betragen die Habilitationsgebühren Zwanzig Thaler in Golde, welche vor der Probevorlesung ein-

gezahlt werden; ausserdem erhalten die Pedelle zusammen drei Thaler von dem Habilitanden. Für eine Nostrifications-Prüfung werden Dreissig Thaler in Golde vor derselben entrichtet und verbleiben der Facultät auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung.

Die Söhne der fungirenden, emeritirten und in diesen Verhältnissen verstorbenen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der philosophischen Facultät in Königsberg haben für die Habilitation und Nostrification nichts zu zahlen.

§. 42.

Ankündigung der Vorlesungen der Privat-Docenten.

Die Privat-Docenten müssen die Ankündigungen ihrer Vorlesungen dem Decan einreichen, damit derselbe sie mit schriftlich beigefügter Genehmigung am schwarzen Brette anheften lasse.

§. 43.

Beaufsichtigung derselben.

Die Facultät beaufsichtigt die wissenschaftlichen Bestrebungen und Leistungen, sowie den Lebenswandel der Privat-Docenten und berichtet darüber nöthigenfalls an den Minister. Diejenigen, welche besondere Hoffnungen geben, kann sie zu Gratificationen oder Remunerationen in Vorschlag bringen. Sie ist berechtigt, unter bewegenden Umständen und nach gemachter Anzeige an den Minister, die den Privat-Docenten ertheilte Licenz jederzeit wieder zurückzunehmen. Diese Befugniss steht auch dem Minister zu.





Abschnitt IV.

Von den Vorlesungen und Instituten der philosophischen Facultät.

---

§. 44.

Das Recht Vorlesungen zu halten.

Das Recht, Vorlesungen über philosophische Wissenschaften zu halten, steht vorzugsweise den der philosophischen Facultät angehörenden ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privat-Docenten zu. Nur den Professoren ist es gestattet, in dem ganzen Gebiet der Facultät Vorlesungen zu halten.

Will ein für eine andere Facultät angestellter Professor über Materien aus dem Gebiet der zum Lehrkreise der philosophischen Facultät gehörigen Wissenschaften Vorlesungen halten, so muss er die Genehmigung des Decans der philosophischen Facultät hierzu einholen.

§. 45.

Verpflichtung der Facultät in Betreff der Vollständigkeit des Unterrichts in ihrem Gebiete.

Die philosophische Facultät hat dafür zu sorgen, dass Jeder, welcher drei auf einander folgende Jahre den Studien auf der Universität obliegt, Gelegenheit habe, über alle Hauptdisciplinen der philosophischen Facultät Vorlesungen zu hören.

Die ordentlichen Professoren sind vorzugsweise verpflichtet, vorgedachte Vorlesungen zu halten und der nach seiner Bestallung für eine besondere Disciplin Berufene wird auch dafür zuerst und vorzüglich in Anspruch genommen.

Die Vorlesungen der Privat-Docenten kommen bei Beurtheilung der Vollständigkeit des Lections-Verzeichnisses nicht in Anschlag.

§. 46.

Anträge auf Verstärkung des Lehrerpersonals.

Wenn die Facultät sich für zu schwach besetzt hält, um alle Hauptdisciplinen in dem für den Cursus bestimmten Zeitraum vortragen zu können, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dem Minister mit Gründen belegte Vorstellungen zu machen und auf Verstärkung ihres Lehrerpersonals anzutragen. (Univ. Stat. §. 15.).

§. 47.

Vertheilung der Vorlesungen.

Die Vertheilung der Vorlesungen beruht auf freier Uebereinkunft der Professoren nach Maassgabe ihrer amtlichen Verpflichtung. Zu dem Ende wird Behufs der Anfertigung des neuen Lections-Verzeichnisses in jedem Semester eine Facultäts-Versammlung durch den Decan ausgeschrieben, wobei auch die ausserordentlichen Professoren zu erscheinen und ihre im nächsten Semester zu haltenden Vorlesungen anzugeben und in das Verzeichniss einzutragen haben.

Der Decan sendet demnächst das geordnete Verzeichniss der Vorlesungen an den Professor der alten klassischen Litteratur zur weiteren Bearbeitung und Aufnahme in das allgemeine Lections-Verzeichniss. (Univ. Stat. §. 22.).

§. 48.

Jeder ordentliche und ausserordentliche Professor ist verpflichtet, in jedem halbjährigen Cursus eine öffentliche, durch das Semester fortlaufende Vorlesung über einen





Hauptzweig seiner Wissenschaft unentgeltlich zu halten. Die an der Leitung der Seminare betheiligten Professoren sind ebensowenig von dieser Verpflichtung entbunden, wie die unentgeltliche Lesung eines Privatissimum davon befreit. Die Privat-Docenten sind zu unentgeltlichen Vorlesungen nicht verpflichtet. (Univ. Stat. §. 104.).

§. 49.

Zulassung zu den Vorlesungen.

Zum Hören der Vorlesungen sind die in den Universitäts - Statuten §. 107. aufgeführten Personen berechtigt und gänzlich ausgeschlossen die in §. 108. ebendaselbst benannten Personen.

§. 50.

Hörsäle.

Sämmtliche Docenten sind verpflichtet, ihre Vorlesungen, sobald sich eine Zahl von mindestens drei Zuhörern findet, zu halten und in den Universitätsgebäuden zu lesen, sobald die Einrichtungen zu ausreichenden öffentlichen Auditorien getroffen sein werden.

Ueber den Gebrauch der einzelnen, zu den Vorlesungen bestimmten Hörsäle in den Universitätsgebäuden einigen sich die sämmtlichen Lehrer in einer dazu berufenen Versammlung, wobei die ordentlichen Professoren vor den ausserordentlichen Professoren und diese vor den Privat-Docenten den Vorzug haben. (Univ. Stat. §. 109.)

§. 51.

Honorare für Vorlesungen.

Das Honorar für Vorlesungen darf ohne ausdrückliche Genehmigung der Facultät, resp. des Ministers nicht unter den herkömmlichen Satz ermässigt werden.

Den Privat-Docenten ist nicht gestattet, eine Vorlesung über einen Gegenstand, über welchen ein Professor eine Privatvorlesung angekündigt hat, in demselben Semester gratis zu halten.

In Betreff der Stundung der Honorare ist nach dem besonders erlassenen Reglement zu verfahren. (Univ. Stat. §. 112).

§. 52.

Repetirte Collegia.

Hört ein Studirender dasselbe Collegium zur Wiederholung bei demselben Lehrer zum zweiten Male, so hat er dafür kein Honorar zu entrichten.

§. 53.

Institute.

In Betreff der zur philosophischen Facultät gehörenden Seminare wird auf die besonderen hierüber ertheilten Vorschriften Bezug genommen.





Abschnitt V.

Von der Aufsicht der Facultät über die ihr angehörigen Studirenden, den Prüfungen derselben behufs der Beneficien, den Preis-Aufgaben und dem Tentamen philosophicum der Mediciner.

---

§. 54.

Aufsicht über die Studien.

Der Facultät liegt ob, über den Fleiss und die zweckmässige Studienordnung der ihr angehörigen Studirenden zu wachen, und der Decan hat die besondere Verpflichtung, bei der Inscription der neu angehenden Studirenden die ersten nothwendigen Weisungen zu geben; aber auch die übrigen Mitglieder der Facultät sind verbunden, durch gelegentliche Rathschläge und Ermahnungen sowohl für diesen Zweck, als auch zur Belebung und zweckmässigen Anordnung des Privatfleisses der Studirenden nach Kräften mitzuwirken. Ausserdem soll jedem Studirenden der Philosophie bei der Inscription in das Album von dem Decan eine gedruckte Anweisung zu einer zweckmässigen Einrichtung der philosophischen Studien gegeben werden.

4

§. 55.

[illegible] Sitten.

Zwar liegt die allgemeine durch Zwangsmassregeln unterstützte Aufsicht über die sittliche Führung der Studirenden aller Facultäten zunächst dem Rector oder Prorector ob, allein die Facultät muss noch insbesondere Sorge tragen, dass jene Behörden in dieser Beziehung unterstützt, die sittliche Ausbildung der ihr angehörigen Studirenden nach Kräften befördert und in ihnen eine Gesinnung geweckt werde, wie sie die dankbare Anhänglichkeit für Se. Majestät den König, das ganze Königliche Haus und den ganzen Preussischen Staat verlangt. Am wirksamsten werden hier die Anregungen sein, welche von den Lehrern sowohl in den Vorlesungen, als im Umgange den Zuhörern gegeben werden, damit die Studirenden sich auch äusserlich eines tadellosen Wandels und einer würdigen Haltung, wie sie ihrem künftigen Berufe angemessen ist, befleissigen.

§. 56.

Ermahnung.

Sollte ein Studirender der philosophischen Facultät sich eines unsittlichen oder unanständigen Lebenswandels schuldig machen, so liegt, abgesehen von der amtlichen Einschreitung des akademischen Gerichts, auch der Facultät ob, nach Befinden der Umstände, entweder privatim durch eines ihrer Mitglieder, oder amtlich durch den Decan vor versammelter Facultät demselben angemessene Ermahnungen zu ertheilen.

§. 57.

[illegible] ten des Uni- [illegible] chters.

Der Universitäts-Richter ist angewiesen, von allen Vergehen der Studirenden, der philosophischen Facultät, welche vor demselben vorkommen, den Decan in Kenntniss zu setzen.

§. 58.

Exclusion.

Findet die Facultät bei einem ihr angehörigen Studirenden einen so unverbesserlichen Leichtsinn oder eine solche Rohheit des Betragens, dass alle Ermahnungen fruchtlos sind, so muss sie durch den Decan bei dem akademischen Senate unter Beifügung der Gründe darauf antragen, denselben von der Universität durch Exclusion zu entfernen.





§. 59.

Theilnahme an der Prüfung zur Erlangung von Beneficien.

Die Prüfungen, welche Studirende der Philosophie in Beziehung auf Stipendien, Freitische, oder sonstige besondere Zwecke zu bestehen haben, geschehen nach Maassgabe der betreffenden Stiftungen und nach besondern Facultätsbeschlüssen. Auch die Privatdocenten können, wenn es nöthig erscheint, bei Vornahme der Prüfungen herangezogen werden.

§. 60.

Preisaufgaben.

Das Verfahren in Betreff der von der philosophischen Facultät alljährlich auszuschreibenden drei Preisaufgaben ist in den Universitäts-Statuten §. 113. bis 116. bestimmt.

§. 61.

Tentamen philosophicum der Mediciner.

Bei dem mit den Medicinern anzustellenden Tentamen philosophicum sind die Ministerial-Verordnungen vom 7. Januar 1826 und 23. October 1828 mit den in dem Rescript vom 10. August 1833 zugelassenen Modificationen massgebend.

Die Gebühren für das Tentamen philosophicum der Studirenden der Medicin werden unter die prüfenden Mitglieder der Facultät und den Decan der medicinischen Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

Abschnitt VI.

Von den Promotionen.

---

§. 62.

Recht zum Promoviren.

Die philosophische Facultät im engern Sinne (§. 3.) besitzt das Recht, eine akademische Würde unter der zweifachen aber unzertrennlichen Benennung eines Doctor philosophiae et Magister liberalium artium zu ertheilen. (Univ. Stat. §. 117).

§. 63.

Bedingungen der Meldungen zum Doctorgrad.

Wer sich um den Doctorgrad bei der Facultät bewerben will, muss wenigstens drei Jahre auf einer Universität und zwar, wenn er ein Inländer ist, drei Jahre nach Erlangung des Zeugnisses der Reife studirt haben, falls derselbe nicht eine, von dem Minister ihm für die Promotion ertheilte Dispensation von dem Triennium oder der angegebenen Berechnung desselben oder von der Erlangung des Zeugnisses der Reife beibringt.





Ist der Nachsuchende immatriculationsfähig, so muss er sich der Jurisdiction wegen zuvörderst immatriculiren lassen und vor der Meldung ein vorläufiges Abgangszeugniss nehmen, das nach vollendeter Promotion mit dem wirklichen Abgangszeugniss vertauscht wird.

§. 64.

Weitere Erfordernisse des Gesuchs.

Dem in lateinischer Sprache abzufassenden Gesuche um die Promotion sind beizulegen:

a) eine kurze lateinische Darstellung des Lebenslaufes und der bisherigen Studien des Nachsuchenden;

b) der Nachweis über das vollendete Triennium oder die davon ertheilte Dispensation nebst dem vorläufigen Abgangszeugniss und Seitens der Inländer das Zeugniss der Reife oder die Dispensation von dessen Beibringung (§. 63);

c) endlich ein Specimen der wissenschaftlichen Kenntnisse des Candidaten, welches bei philosophischen oder historischen Gegenständen in lateinischer Sprache abgefasst sein muss; in Rücksicht anderer Fächer wird zwar ebenfalls lateinische Abfassung erwartet, doch ist sie nicht unerlässliche Bedingung.

Die lateinische Probeschrift kann später als Dissertation benutzt werden.

§. 65.

Entscheidung über die Zulassung.

Die Facultät entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse und Arbeiten, welche bei sämmtlichen Mitgliedern Behufs Abgabe der schriftlichen Vota circuliren, ob der Candidat zur Prüfung zuzulassen sei oder nicht.

Wenn es die Facultät nöthig findet, so kann sie von dem Candidaten eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt fordern, dass er die eingereichte Probeschrift selbst und ohne fremde Beihülfe verfasst habe.

§. 66.

Mündliches Examen.

Ist die Zulassung des Candidaten zum Examen beschlossen, so setzt der Decan Termin zu demselben an und ladet dazu die sämmtlichen Mitglieder der Facultät ein.

Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Decans besonders auf Grund der von dem Candidaten eingereichten Proben abgehalten, und zwar zunächst von den Professoren, mit deren Fächern sich der Candidat vornehmlich beschäftigt hat, dann aber auch von jedem Professor der Facultät, welcher sich dazu erbietet, besonders durch beliebige Fragen aus der Philosophie, der Philologie, Geschichte, Mathematik und den Naturwissenschaften.

Die Prüfung wird nach der Beschaffenheit der Fächer und der Beurtheilung der Examinatoren, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache gehalten. Bei der Berathung über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Stimmenmehrheit mit der Maassgabe, dass bei Stimmengleichheit, einschliesslich der Stimme des Decans, der Candidat als nicht bestanden zu betrachten und zurückzuweisen ist.

Wer nach vollendetem Examen abgewiesen worden, wird binnen einem halben Jahre zu keiner zweiten Prüfung bei der Facultät zugelassen.

§. 67.

Auf das bestandene Examen folgt die öffentliche Disputation in lateinischer Sprache, mit welcher der feierliche Akt der Promotion unmittelbar verbunden wird. Den Termin zur Disputation setzt der Decan fest; aber nie darf sie später, als sechs Monate auf das Examen folgen.

Sollte die Promotion ohne besondere Genehmigung der Facultät sich so lange verzögern, dass bereits ein Jahr seit dem mündlichen Examen verflossen ist, so muss der Candidat vorher noch ein Colloquium bei der Facultät bestehen, um zu erforschen, ob die durch das Examen festgestellte Tüchtigkeit auch jetzt noch vorhanden sei. Der äussere Hergang desselben gleicht dem des mündlichen Examens und im Falle eines ungünstigen Resultates kann der Candidat zur Promotion nur gelangen, wenn er erst wieder nach Ablauf eines halben Jahres die ganze Promotions-Prüfung von Neuem durchmacht.

Die lateinische Dissertation ist der Facultät vor dem Druck zur Genehmigung einzureichen und von der schriftlichen Versicherung des Candidaten zu begleiten, dass er selbst und ohne fremde Beihilfe sie verfasst habe.





Die in der erforderlichen Anzahl zur Vertheilung an die berechtigten Personen und Behörden gedruckte Dissertation, welcher ein Curriculum vitae und die von dem Decan vorher gebilligten Thesen anzuhängen sind, dient zugleich durch ihr Titelblatt als Einladung zur Disputation und Promotionsfeierlichkeit, zu welchem Zweck das Titelblatt am schwarzen Brett anzuschlagen ist.

Den Vorsitz bei der Disputation über die Dissertation oder die ihr angehängten Thesen, oder über beide führt der Decan oder ein auf seinen Antrag von der Facultät bestellter Prodecan, welcher die Ordnung des ganzen Actes zu beaufsichtigen hat.

Die Opponenten sind theils erbetene, theils freiwillige; der ersteren müssen jedesmal wenigstens zwei sein, welche auch auf dem Titel der Dissertation benannt werden. Gelingt es dem Candidaten selbst nicht, die erforderlichen Opponenten zu finden, so werden sie durch den Decan ernannt. Solcher Ernennung Folge zu leisten sind verpflichtet die Privatdocenten der Facultät, die Mitglieder der zur Facultät gehörenden Seminare und die Studirenden, welche Königliche Stipendien geniessen.

Mit den erbetenen oder durch den Decan ernannten Opponenten beginnt die Disputation und zwar nach ihrem Range von unten auf, nächstdem steht es, auf die von dem Disputirenden an die ganze Versammlung gerichtete Aufforderung, jedem zur Universität Gehörigen frei, als ausserordentlicher Opponent aufzutreten.

§. 68.

Promotion.

Nach beendigter Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Act leitende Decan oder Prodecan mit einer Anrede einleitet. Sodann veranlasst er den Universitäts-Secretair die in der Anlage A. beigefügte Eidesformel vorzulesen, nach deren Anhörung der Doctorand, die rechte Hand auf den Rectorats-Scepter legend, die Worte ausspricht: Ita me Deus adjuvet et sacrosanctum ejus Evangelium. Wenn dieses geschehen ist, proclamirt der Vorsitzende den Doctoranden als Doctor philosophiae et magister liberalium artium unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten, indem er demselben zugleich das mit dem grossen Facultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht. Eine Danksagung des Promovirten macht den Beschluss der Feierlichkeit.

Das ertheilte Diplom wird durch Anheften eines Exemplars an das schwarze Brett, mit dem grösseren Siegel der Facultät bekräftigt, zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§. 69.

Wirkungen der Promotion.

Jeder, der als Doctor philosophiae et Magister liberalium artium bei der philosophischen Facultät zu Königsberg rite promovirt ist, hat alle diejenigen Rechte, welche den auf inländischen Universitäten creirten Doctoren und Magistris der Philosophie durch die Staatsgesetze und Statuten der Universitäten gegeben sind.

§. 70.

Pflichten der Facultäts-Mitglieder bei Promotionen.

Die Mitglieder der Facultät sind verpflichtet, bei den Promotions-Prüfungen mitzuwirken, bei den Disputationen gegenwärtig und nach den Umständen thätig zu sein. In Verhinderungsfällen haben sie sich bei dem Decan zu entschuldigen, damit für die Wahrnehmung ihrer Functionen anderweitig gesorgt werde.

§. 71.

Notiz im Protokollbuche.

Der Decan bemerkt im Protokollbuche der Facultät den Namen des Promovirten, die Art, Zeit und Umstände der Promotion. Ein Exemplar der Dissertation, der Theses und des Diploms wird zu den Facultäts - Acten genommen.

§. 72.

Promotions-Gebühren.

An Promotions - Gebühren werden Zwölf Friedrichsd'or vor der Zulassung zur Prüfung zur Facultäts - Kasse gezahlt, welche auch bei einem ungünstigen Ausfall der Prüfung nicht zurückerstattet werden; ist die Facultät der Meinung, dass Unwohlsein des Candidaten der Grund des schlecht bestandenen Examens ist, so kann sie ein zweites unentgeldliches Examen anordnen, dessen Ergebniss dann unwiderruflich entscheidet. Nach Vollziehung der Promotion zahlt der Candidat noch einen Ducaten für den Prorector, Zwei Thaler für den Universitäts - Secretair und Zwei Thaler für die beiden Pedelle zusammen.





Söhne der bei der philosophischen Facultät in Königsberg stehenden oder in dieser Stellung emeritirten oder verstorbenen Professoren, nicht aber die Söhne derer, welche vor ihrem Tode oder ihrer Emeritirung aus der genannten Stellung ausgeschieden sind, haben an Promotions-Gebühren nichts zu zahlen.

§. 73.

Ehrenpromotion.

Die Facultät ist befugt, Männern von ausgezeichneten wissenschaftlichen Verdiensten die Würde eines Doctor philosophiae et Magister liberalium artium ohne weitere Leistungen zu ertheilen. Der Vorschlag zu einer solchen Ehrenpromotion muss von zwei Mitgliedern der Facultät ausgehen und von derselben einstimmig angenommen werden. (Univ. Stat. §. 118.).

Beilage A.

Die bei der feierlichen Promotion vorzulesende Eidesformel.

Candidatus ad summos in philosophia honores promovendus jurabit: primum sese publicam utilitatem academiae promoturum, animi gratitudinem in clementissimum Borussiae Regem, in academiae hujus professores et inprimis in decanum et ordinem Philosophorum debita subjectione et observatione declaraturum, nec denuo magisterii titulum alibi repetiturum esse.







